Steuergesetz (StG)

vom 21.05.2000 (Stand 01.01.2016)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 103 Absatz 1 und Artikel 113 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung[1)], des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden[2)] sowie des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer[3)],

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1 Allgemeines

Art. 1 *Gegenstand*

[1] Der Kanton Bern und seine Gemeinden erheben nach Massgabe dieses Gesetzes die folgenden direkten Steuern:

a eine Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen,
b eine Gewinn- und Kapitalsteuer von den juristischen Personen,
c eine Grundstückgewinnsteuer,
d eine Quellensteuer auf dem Einkommen von bestimmten natürlichen und juristischen Personen.

[2] Die Gemeinden können weitere Steuern erheben, soweit dieses Gesetz sie dazu ermächtigt.

[3] Der Kanton vollzieht die ihm durch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer übertragenen Aufgaben.

Art. 2 *Einfache Steuer und Steueranlage*

[1] Das Gesetz bestimmt für alle Steuern die einfache Steuer.

[2] Die Steueranlage ist ein Vielfaches der einfachen Steuer.

---

1) BSG 101.1
2) SR 642.14
3) SR 642.11

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[3] Die Steueranlage ist für alle betroffenen Steuern gleich und findet Anwendung für die Berechnung aller Steuern mit Ausnahme

a der Einkommenssteuer auf Lotteriegewinnen,
b der Quellensteuern,
c der Kapitalsteuer für Holding- und Domizilgesellschaften.

[4] Der Beschluss über die Steueranlage unterliegt der fakultativen Volksabstimmung, sofern sie 3.26 übersteigt. *****

[5] Es werden keine Zuschlagsteuern erhoben.

Art. 3 *Zuständigkeiten* *****

[1] Der Grosse Rat setzt die Steueranlage jährlich zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag fest.

[2] Er regelt in einem Dekret Zeitpunkt und Bemessungsperiode für die allgemeine Neubewertung von unbeweglichem Vermögen.

[3] Er passt die frankenmässig festgelegten Tarifstufen, Sozialabzüge und Steuerfreibeträge durch Dekret ganz oder teilweise, aber im gleichen Ausmass dem veränderten Geldwert an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens drei Prozent verändert hat. Für den erstmaligen Ausgleich ist vom Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2000 auszugehen, später vom Landesindex des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten der Anpassung. Restbeträge von 50 Franken und mehr beim Einkommen und 500 Franken und mehr beim Vermögen sind auf 100 bzw. 1000 Franken aufzurunden. Andere Restbeträge werden nicht mitgezählt. *****

[4] Die Tarifstufen in den Artikeln 42 und 44 werden durch den Regierungsrat jährlich an den veränderten Geldwert angepasst. Im Übrigen gilt Absatz 3 sinngemäss. *****

[5] Der Grosse Rat beschliesst über die für Registerführung, Veranlagung und Steuerbezug notwendigen Kredite, soweit deren Bewilligung nicht in die Kompetenz des Regierungsrates oder eines unteren Organs fällt. Periodisch wiederkehrende Ausgaben im Zusammenhang mit dem Veranlagungsverfahren, insbesondere Ausgaben für die Beschaffung der erforderlichen Formulare und anderer Drucksachen, bewilligt der Regierungsrat, soweit nicht ein unteres Organ zuständig ist.[1)] *****

[1)] Entspricht dem bisherigen Absatz 4

[6] Der Regierungsrat legt die Ziele der kantonalen Steuerpolitik in der Steuerstrategie fest und zeigt auf, wie und in welchem Zeitraum sie verwirklicht werden sollen. Er überprüft periodisch die Inhalte und die Umsetzung der Steuerstrategie und nimmt die nötigen Anpassungen vor. Er unterbreitet die Steuerstrategie dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme. *

2 Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

2.1 Steuerpflicht

Art. 4 *Persönliche Zugehörigkeit*

[1] Natürliche Personen sind auf Grund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern haben.

[2] Steuerrechtlichen Wohnsitz hat eine Person, wenn sie sich im Kanton Bern mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.

[3] Steuerrechtlichen Aufenthalt hat, wer im Kanton Bern ungeachtet vorübergehender Unterbrechung

a während mindestens 30 Tagen verweilt und eine Erwerbstätigkeit ausübt,
b während mindestens 90 Tagen verweilt und keine Erwerbstätigkeit ausübt.

[4] Keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt begründen der Besuch einer Lehranstalt oder der Aufenthalt zur Pflege in einer Heilstätte.

Art. 5 *Wirtschaftliche Zugehörigkeit*
1 Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke

[1] Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

a Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Geschäftsbetrieben im Kanton Bern sind,
b im Kanton Bern Betriebsstätten unterhalten,
c an Grundstücken und Wasserkräften im Kanton Bern Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.

[2] Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer.

Art. 6 *2 Übrige Fälle*

[1] Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie *

a im Kanton Bern eine Erwerbstätigkeit ausüben,

b * als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen,

c Gläubigerinnen, Gläubiger, Nutzniesserinnen oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken oder Wasserkräften im Kanton Bern gesichert sind,

d im Kanton Bern gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln,

e Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton Bern ausgerichtet werden,

f Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten, wenn die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Kanton Bern hat,

g für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern erhalten.

[2] Kommen die Vergütungen nicht den genannten Personen, sondern Dritten zu, so sind diese dafür steuerpflichtig.

Art. 7 *Umfang der Steuerpflicht*

[1] Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt. Sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons Bern.

[2] Eine Betriebsstätte ausserhalb der Schweiz liegt auch vor, wenn mindestens 80 Prozent der Erträge aus ausländischer Quelle stammen und gleichzeitig mindestens 80 Prozent des eigenen oder durch Dritte geleisteten Beitrages zur Leistungserstellung im Ausland erbracht wird.

[3] Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und des Vermögens, für die eine Steuerpflicht besteht.

[4] Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu andern Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, so ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall in der Schweiz nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.

[5] Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke das im Kanton Bern erzielte Einkommen und das im Kanton Bern gelegene Vermögen zu versteuern.

Art. 8 *Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht*

[1] Die natürlichen Personen, die nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens im Kanton Bern steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer für die im Kanton Bern steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen bzw. Vermögen entspricht.

[2] Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton Bern zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen bzw. hier liegenden Vermögen entspricht. *****

Art. 9 *Beginn und Ende der Steuerpflicht*

[1] Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem die steuerpflichtige Person im Kanton Bern steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt oder im Kanton Bern steuerbare Werte erwirbt.

[2] Die Steuerpflicht endet mit dem Tod oder dem Wegzug aus dem Kanton Bern oder mit dem Wegfall der im Kanton Bern steuerbaren Werte.

[3] Beim Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz richten sich Beginn und Ende der Steuerpflicht nach dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.

[4] Nicht als Beendigung der Steuerpflicht gelten die vorübergehende Sitzverlegung ins Ausland und die anderen Massnahmen auf Grund der Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung.

Art. 10 *Zusammenrechnung bei Ehegatten und Kindern*

[1] Das Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.

[2] Das Einkommen und das Vermögen von minderjährigen Kindern wird den Inhabern der elterlichen Sorge zugerechnet. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge geschiedener, gerichtlich oder tatsächlich getrennter Eltern werden Einkommen und Vermögen der Inhaberin oder dem Inhaber der Obhut zugewiesen; bei gemeinsamer Obhut erfolgt eine je hälftige Zuweisung.

[3] Für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit ist das Kind in jedem Fall selbstständig steuerpflichtig.

Art. 10a * *Eingetragene Partnerschaften*

[1] Das Einkommen und Vermögen von Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, wird zusammengerechnet.

[2] Die Stellung eingetragener Partnerinnen oder Partner entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie bezüglich der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Art. 11 *Nutzniessung*

[1] Besteht an einem Vermögen Nutzniessung, so ist die berechtigte Person für das Vermögen und den Ertrag daraus steuerpflichtig.

Art. 12 * *Erbengemeinschaften, Gesellschaften und kollektive Kapitalanlagen*

[1] Einkommen und Vermögen von Erbengemeinschaften werden den einzelnen Erben zugerechnet, Einkommen und Vermögen von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften den einzelnen beteiligten Personen..

[2] Das Einkommen der kollektiven Kapitalanlagen gemäss dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)[1)] wird den Anlegern anteilsmässig zugerechnet; davon ausgenommen sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

Art. 13 *Ausländische Handelsgesellschaften und Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit*

[1] Ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit, die aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, entrichten ihre Steuern nach den Bestimmungen für die juristischen Personen.

Art. 14 *Steuernachfolge*

[1] Stirbt die steuerpflichtige Person, so treten die Erben in deren Rechte und Pflichten ein. Sie haften solidarisch für die von der Erblasserin oder vom Erblasser geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile, einschliesslich der Vorempfänge.

[2] Der überlebende Ehegatte haftet mit seinem Erbteil und dem Betrag, den er aufgrund ehelichen Güterrechts vom Vorschlag oder Gesamtgut über den gesetzlichen Anteil nach schweizerischem Recht hinaus erhält.

[3] Die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner haftet mit ihrem beziehungsweise seinem Erbteil und dem Betrag, den sie beziehungsweise er auf Grund einer vermögensrechtlichen Regelung im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG[2)]) erhalten hat. *****

[4] Mit den Steuernachfolgerinnen oder Steuernachfolgern haften für die Steuer des Erblassers oder der Erblasserin solidarisch die Erbschaftsverwalterin oder der Erbschaftsverwalter und die Willensvollstreckerin oder der Willensvollstrecker bis zum Betrage, der nach dem Stand des Nachlassvermögens zum Zeitpunkt des Todes auf die Steuer entfällt. Die Haftung fällt weg, wenn die haftende Person nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.[3)]

---

1) SR 951.31
2) SR 211.231
3) Entspricht dem bisherigen Absatz 3

Art. 15 *Haftung für die Steuer*

[1] Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Kindereinkommen und -vermögen entfällt.

[2] Jeder Gatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden. Die kantonale Steuerverwaltung setzt die anteilmässige Haftung fest. Die Verfügung unterliegt den gleichen Rechtsmitteln wie eine Veranlagungsverfügung.

[3] Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch

a die unter ihrer elterlichen Sorge stehenden Kinder bis zum Betrag des auf sie entfallenden Anteils an der Gesamtsteuer,

b die an einer einfachen Gesellschaft, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft beteiligten Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz bis zum Betrage ihrer Gesellschaftsanteile für die Steuern der ausländischen Beteiligten,

c Käuferinnen, Verkäuferinnen, Käufer und Verkäufer eines im Kanton Bern gelegenen Grundstücks bis zu einem Prozent der Kaufsumme für die von der Händlerin oder Vermittlerin bzw. vom Händler oder Vermittler aus dieser Tätigkeit geschuldeten Steuern, wenn die Händlerin, die Vermittlerin, der Händler oder der Vermittler in der Schweiz keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat; Käuferinnen, Verkäuferinnen, Käufer und Verkäufer haften jedoch nur solidarisch, soweit sie einer Händlerin, einem Händler, einer Vermittlerin oder einem Vermittler mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland einen entsprechenden Auftrag erteilt haben,

d die Personen, die Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten in der Schweiz auflösen oder in der Schweiz gelegene Grundstücke oder durch solche gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten, bis zum Betrage des Reinerlöses, wenn die steuerpflichtige Person keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.

[4] Für die Steuern ausländischer Handelsgesellschaften und anderer ausländischer Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit haften die Teilhaberinnen und Teilhaber solidarisch.

Art. 16 * *Besteuerung nach dem Aufwand*

[1] Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuern eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie

a nicht das Schweizer Bürgerrecht haben,

b in der Schweiz erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und
c in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

[2] Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. *****

[3] Die Einkommenssteuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

a 400'000 Franken,
b für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b,
c für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Absatz 1 Buchstabe b,
d ***** …

[4] Sieht das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer für die Minimalansätze nach Absatz 3 tiefere Werte vor, finden diese Anwendung.

[5] Die Einkommenssteuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif (Art. 42 Abs. 1 und 2) berechnet.

[6] Der Vermögenssteuer unterliegen die im Kanton Bern gelegenen Grundstücke.

[7] Sie wird nach dem ordentlichen Steuertarif (Art. 65) berechnet.

[8] Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag *****

a des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften,
b der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften,
c des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften,
d der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften,
e der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen,

f der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

[9] Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Absatz 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in Absatz 1 erwähnten steuerpflichtigen Personen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

Art. 17 *Steuerbefreiung*

[1] Die von der Steuerpflicht ausgenommenen begünstigten Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2007 über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz; GSG[1)]) werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht. *****

[2] Bei teilweiser Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton Bern entrichten sie die Steuern zu dem Steuersatz, der ihrem im Kanton Bern erzielten Einkommen bzw. dem hier liegenden Vermögen entspricht.

[3] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Grundstückgewinnsteuer und die Liegenschaftssteuer.

Art. 18 *Steuererleichterung*

[1] Der Regierungsrat kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden einem Unternehmen für höchstens zehn Jahre eine Steuererleichterung gewähren,

a wenn die Gründung oder das Heranziehen des Unternehmens im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegt,
b wenn die Verlegung des Unternehmens aus Gründen der Orts- oder Regionalplanung erwünscht ist, oder
c wenn dadurch die im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegende Umstrukturierung von Unternehmen in betrieblicher, produktions- oder absatzmässiger Hinsicht erleichtert wird.

[2] Der Regierungsrat setzt die Steuererleichterung und ihre Bedingungen fest.

[1)] SR 192.12

[3] Die Steuererleichterung ist rückwirkend auf den Zeitpunkt der Gewährung zu widerrufen, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden.

[4] Steuerabkommen, die dem Gesetz widersprechen, sind nichtig.

2.2 Einkommenssteuer

2.2.1 Gegenstand der Steuer

Art. 19 *Grundsatz*

[1] Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte mit Ausnahme von

a Gewinnen, die der Grundstückgewinnsteuer unterliegen,
b Vermögenszugängen aus Erbschaft oder Schenkung,
c Einkünften, die dieses Gesetz als steuerfrei bezeichnet.

[2] Als Einkommen gelten auch Naturalbezüge jeder Art, insbesondere freie Verpflegung und Unterkunft sowie der Wert selbstverbrauchter Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebs; sie werden nach ihrem Marktwert bemessen.

Art. 20 *Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit*

[1] Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis einschliesslich der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, Lidlöhne, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile. *****

[2] Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar. *****

[3] Nebenbezüge werden nur mitberechnet, soweit sie nicht verwendet werden müssen, um persönliche Mehrauslagen zu decken, die mit den dienstlichen Verrichtungen unmittelbar zusammenhängen (Unkostenersatz). *****

Art. 20a * *Mitarbeiterbeteiligungen*

[1] Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:

a Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, welche die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt,
b Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe a.

[2] Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen.

Art. 20b * *Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen*

[1] Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind zum Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

[2] Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von sechs Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

[3] Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden zum Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

Art. 20c * *Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen*

[1] Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind zum Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

Art. 20d * *Anteilsmässige Besteuerung*

[1] Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 20b Abs. 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilsmässig im Verhältnis zwischen der gesamten und der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

Art. 21 *Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit*

[1] Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Dienstleistungs-, Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit. Als selbstständige Erwerbstätigkeit gilt auch die Veräusserung von Vermögenswerten, namentlich von Wertschriften und Grundstücken, soweit die Veräusserung nicht im Rahmen der blossen Verwaltung eigenen Vermögens erfolgt.

[2] Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen; Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer sie zum Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

[3] Gewinne und buchmässige Aufwertungen auf Grundstücken des Geschäftsvermögens werden nur bis zur Höhe der Anlagekosten dem steuerbaren Einkommen zugerechnet.

[4] Gewinne und buchmässige Aufwertungen auf Grundstücken, mit denen eine steuerpflichtige Person in Ausübung ihres Berufs handelt, gehören vollumfänglich zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, sofern sie daran wertvermehrende Arbeiten im Ausmass von mindestens 25 Prozent des Erwerbspreises ausgeführt hat.

[5] In die Bemessung des Einkommens werden die Veränderungen in den Forderungen und anderen Rechten, im Inventar, in den angefangenen Arbeiten und den Schulden, welche infolge der selbstständigen Erwerbstätigkeit eingetreten sind, einbezogen. Für steuerpflichtige Personen, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, gilt Artikel 85 sinngemäss.

[6] Für die Berechnung der Gewinne werden wiederkehrende Leistungen kapitalisiert. Von der Kapitalisierung ausgenommen ist die Verpfründung, sofern sie bei der Veräusserung von Vermögensgegenständen an gesetzliche oder eingesetzte Erben vereinbart wird.

[7] Bei der Bemessung des Einkommens ist von der letzten Bilanz der Rechtsvorgängerin oder des Rechtsvorgängers auszugehen, wenn es sich um Geschäftsvermögen handelt, das durch Erbgang, Schenkung oder kraft Güterrechts erworben worden ist. Die Erbteilung gilt als Veräusserung.

Art. 21a * *Aufschubtatbestände*

[1] Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

[2] Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben hin bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

Art. 22 * *Umstrukturierungen*

[1] Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden

a bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung,
b bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person,
c beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

[2] Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstabe b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 206 bis 208 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Ausgenommen sind Veräusserungen an Miterben im Rahmen einer Erbteilung.

Art. 23 *Ersatzbeschaffung von beweglichem Anlagevermögen*

[1] Beim Ersatz von beweglichem Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt des betriebsnotwendigen Anlagevermögens übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

[2] Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

[3] Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

Art. 24 *Einkünfte aus beweglichem Vermögen*

[1] Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere

a Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;

b Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die der Inhaberin oder dem Inhaber anfallen;

c * Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u.dgl.). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG [1)]) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1[bis] VStG); Artikel 42 Absatz 3 bleibt vorbehalten;

d Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;

e * Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;

f Einkünfte aus immateriellen Gütern.

[2] Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der steuerpflichtigen Person gehören.

[3] Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. *

[1)] SR 642.21

Art. 24a * *Besondere Fälle*

[1] Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c gilt auch

a der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die zum Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach den Artikeln 206 bis 208 nachträglich besteuert;

b der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens fünf Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

[2] Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

Art. 25 *Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen*

[1] Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere

a alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung,

b der Mietwert von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen,

c Einkünfte aus Baurechten, anderen zeitlich beschränkten Dienstbarkeiten und öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen,

d Einkünfte aus dem Abbau von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens.

[2] Als Eigengebrauch im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b gilt auch die Vermietung an eine nahestehende Person zu einem Mietzins unter dem Eigenmietwert. *****

[3] Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)[1)] gelten, wird der Eigenmietwert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist. *****

[4] Die Mietwerte bei Eigengebrauch sind, ausgehend vom ortsüblichen Marktwert, unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge massvoll festzulegen. Bei Liegenschaften, die nicht als Wohnsitz dienen, gilt der für die direkte Bundessteuer massgebliche Eigenmietwert.[2)]

[5] Beziehen sich die Einkünfte nach Absatz 1 Buchstaben c und d auf Rechtsgeschäfte, die einer Teilveräusserung gleichkommen, so sind sie nur so weit steuerbar, als sie den Erwerbspreisanteil übersteigen.[3)]

Art. 26 *Einkünfte aus Vorsorge*

[1] Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge einschliesslich der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

[2] Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.

[3] Einkünfte im Sinne der Absätze 1 und 2 sind auch dann nur als Einkommen zu besteuern, wenn sie nicht der oder dem ursprünglich Berechtigten selbst, sondern ihren oder seinen Erben oder dritten Personen ausgerichtet werden.

[4] Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und anerkannten Vorsorgeformen sind in dem Umfang steuerfrei, in dem Beiträge im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben d und e steuerlich nie haben abgezogen werden können.

---

1) SR 211.412.11

2) Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4

3) Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4

Art. 27 *Einkünfte aus Versicherung*

[1] Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfründung sind zu 40 Prozent steuerbar.

Art. 28 * *Übrige Einkünfte*

[1] Steuerbar sind auch

a alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten,
b einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, soweit sie nicht als Kostenersatz ausgerichtet werden,
c Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit,
d Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes,
e Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen,
f Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner Obhut stehenden Kinder erhält,
g Kostgelder für die im Haushalt einer steuerpflichtigen Person lebenden betagten Angehörigen und Pflegeentschädigungen von solchen Angehörigen, soweit sie einen durch den Regierungsrat festgesetzten Freibetrag übersteigen.

Art. 29 *Steuerfreie Einkünfte*

[1] Steuerfrei sind

a der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung,
b der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen. Für Kapitalversicherungen mit Einmalprämie bleibt Artikel 24 vorbehalten,
*c ** die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet werden,
d die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln,
e die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 28 Buchstabe f,
*f ** der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst,

g * der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen), wobei Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, ausgenommen sind,

h die Zahlung von Genugtuungssummen,

i die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung,

k die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen,

l * Lidlöhne in dem Umfang, als sie für die Schuldnerin oder den Schuldner abzugsfähig wären, von dieser oder diesem aber nicht haben abgezogen werden können bzw. nicht abgezogen werden können,

m die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken[1)] erzielten Gewinne.

2.2.2 Ermittlung des Reineinkommens

Art. 30 *Grundsatz*

[1] Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.

[2] Beim Lotteriegewinn können als Gewinnungskosten fünf Prozent vom Erlös abgezogen werden. Als Erlös gilt bei Bargewinnen der volle Gewinnbetrag und bei Naturalgewinnen der bei einer Veräusserung erzielbare Preis.

Art. 31 *Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit*

[1] Als Berufskosten werden abgezogen

a * die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 6700 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,

b die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit,

c * die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten, wobei Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe n vorbehalten bleibt,

d * …

1) SR 935.52

e die Beiträge an Berufsverbände.

[2] Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a bis c werden Pauschalansätze (Teilpauschalen) festgelegt. Im Fall von Absatz 1 Buchstaben a und c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

[3] … *****

Art. 32 *Geschäftsmässig begründeter Aufwand*

[1] Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

[2] Dazu gehören insbesondere

a die Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen,
b die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen,
c die im Rahmen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)[1)] geleisteten periodischen und einmaligen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zu Gunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist,
d Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Artikel 21 Absatz 2 entfallen,
e ***** die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten,
f ***** die Beiträge an Berufsverbände.

[3] Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger. *****

Art. 33 *Abschreibungen*

[1] Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

[2] Die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen werden auf dem einzelnen Vermögensteil bemessen.

[1)] SR 831.40

Art. 34 *Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen*

[1] Rückstellungen und Wertberichtigungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für

a im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist,
b Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind,
c andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen,
d andere gesetzliche Verpflichtungen.

[2] Rücklagen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für

a künftige Forschung und Entwicklung,
b Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen,
c Umweltschutzmassnahmen im Rahmen des geltenden Umweltschutzrechts.

[3] Bisherige Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie geschäftsmässig nicht mehr begründet sind.

Art. 35 *Verluste*

[1] Vom Einkommen der Steuerperiode können Verlustüberschüsse aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht haben berücksichtigt werden können.

[2] Bei Zuzug aus einem anderen Kanton gehören zu den abziehbaren Verlustüberschüssen auch solche, die vor dem Zuzug in den Kanton Bern realisiert worden sind.

[3] Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Einkommen haben verrechnet werden können.

[4] Verluste aus der Veräusserung von Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, sind abziehbar, soweit eine Verrechnung mit Grundstückgewinnen nicht möglich ist.

[5] Nachträgliche Änderungen in der Anrechnung von Grundstückverlusten nach Artikel 143 Absatz 1 werden mit einer Ergänzung der Veranlagung berücksichtigt.

Art. 36 *Grundstücksunterhalt und -verwaltung*

[1] Bei Grundstücken im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien, die Liegenschaftssteuern der Gemeinde und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.

[2] Die steuerpflichtige Person kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen.

[3] Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die die steuerpflichtige Person aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

[4] Der Regierungsrat regelt das Nähere und bestimmt die Höhe des Pauschalabzugs. Er kann Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichstellen.

Art. 37 *Verwaltung des beweglichen Privatvermögens*

[1] Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.

Art. 38 *Allgemeine Abzüge*

[1] Von den Einkünften werden abgezogen

a * die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 24, 24a und 25 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50'000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen,

b die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten,

c * die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten,

d die im Rahmen der Bundesgesetzgebung geleisteten periodischen und einmaligen Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge,

e Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zu den nach Bundesrecht zulässigen Beträgen,

f die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung,

g für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen, sowie für Zinsen auf Sparkapitalien

1. * für Verheiratete in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe zusammen 4800 Franken,

2. * für die übrigen steuerpflichtigen Personen 2400 Franken,

3. * für Steuerpflichtige, die keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge abziehen, erhöht sich der Abzug für Verheiratete auf höchstens 7000 Franken und für die übrigen steuerpflichtigen Personen auf höchstens 3500 Franken,

4. * für jedes Kind, für das ein Kinderabzug zulässig ist, können 700 Franken abgezogen werden.

h * …

i * die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)[1)], soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt,

k * …

l * die nachgewiesenen Kosten bis höchstens 8000 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,

---

1) SR 151.3

m ***** die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 5200 Franken an politische Parteien, die
  1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR)[2)] eingetragen sind,
  2. ***** in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
  3. ***** in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben,

n ***** die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern
  1. ***** ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder
  2. ***** das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

[2] Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können vom Erwerbseinkommen beider Ehegatten zwei Prozent, jedoch höchstens 9300 Franken, abgezogen werden, *****

a wenn beide Ehegatten unabhängig voneinander erwerbstätig sind; dieser Abzug darf unter Berücksichtigung der Gewinnungskosten (Art. 31–35) und der Abzüge gemäss Absatz 1 Buchstaben d bis f nicht mehr als das kleinere Erwerbseinkommen betragen;

b wenn ein Ehegatte regelmässig und in beträchtlichem Masse im Beruf oder Betrieb des anderen Ehegatten mitarbeitet.

Art. 38a * *Weitere allgemeine Abzüge*

[1] Von den Einkünften werden ausserdem abgezogen

a die freiwilligen Leistungen von Geld und anderen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen, soweit sie insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 31 bis 38) verminderten Einkünfte nicht übersteigen; ebenso abzugsfähig sind freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 83 Abs. 1 Bst. a bis d);

[2)] SR 161.1

b die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen (Art. 31 bis 38) verminderten Einkünfte übersteigen.

Art. 39 *Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen*

[1] Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere

a die Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie sowie der durch die berufliche Stellung der steuerpflichtigen Person bedingte Privataufwand,

b * …

c die Aufwendungen für die Schuldentilgung,

d die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen,

e Einkommens-, Grundstückgewinn- oder Vermögenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden und gleichartige ausländische Steuern.

2.2.3 Sozialabzüge

Art. 40 * *Ordentliche Abzüge*

[1] Selbstständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen 5200 Franken abziehen. Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können für jeden Ehegatten 5200 Franken abgezogen werden. *

[2] Verwitwete, geschiedene oder ledige Personen sowie Ehegatten, die je einen selbstständigen Wohnsitz haben oder getrennt veranlagt werden, können weitere 2400 Franken abziehen, sofern sie allein, mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen selbstständigen Haushalt führen. *

[3] Für Kinder können abgezogen werden

a * 8000 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden,

b * höchstens weitere 6200 Franken pro Kind bei auswärtiger Ausbildung oder für nachgewiesene zusätzliche Ausbildungskosten. Im Rahmen dieses Betrags sind die tatsächlichen Mehrkosten zu berücksichtigen,

c ***** 1200 Franken pro Kind für Alleinstehende (verwitwete, geschiedene oder ledige Personen sowie getrennt veranlagte Ehegatten), die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Buchstabe a oder Absatz 5 zulässig ist, einen eigenen Haushalt führen.

[4] Die Abzüge gemäss Absatz 3 kann nicht beanspruchen, wer Kinderalimente von seinem Einkommen abziehen kann.

[5] Für Leistungen der steuerpflichtigen Person an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen können 4600 Franken abgezogen werden, wenn die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs an deren Unterhalt beiträgt. Der gleiche Abzug ist zulässig für Leistungen an Nachkommen und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf Kosten der steuerpflichtigen Person in einer Anstalt oder an einem Pflegeplatz versorgt sind, sowie für die Mehrkosten, die für behinderte Nachkommen entstehen. *****

[6] Selbstständig veranlagte natürliche Personen können 1000 Franken abziehen, sofern ihr anrechenbares Einkommen 15'000 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 500 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 150 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus

a dem steuerbaren Einkommen ohne den Abzug und
b zehn Prozent des steuerbaren Vermögens.

[7] Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können 2000 Franken abgezogen werden, sofern das anrechenbare Einkommen 20'000 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 500 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 300 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen richtet sich nach Absatz 6.

[8] Steht den Eltern für ein gemeinsames minderjähriges Kind der Kinderabzug je hälftig zu (Abs. 3 Bst. a), können sie die mit dem Kinderabzug zusammenhängenden Abzüge (Versicherungsabzug nach Art. 38 Abs. 1 Bst. g Ziff. 4; Ausbildungskosten nach Abs. 3 Bst. b; Abzug bei bescheidenem Einkommen nach Abs. 6 und 7) je hälftig geltend machen. *****

[9] Steht einem Elternteil für ein gemeinsames volljähriges Kind der Kinderabzug und dem anderen Elternteil der Unterstützungsabzug (Abs. 5) zu, können sie die mit dem Kinderabzug zusammenhängenden Abzüge ebenfalls je hälftig geltend machen. *****

Art. 41 *Besonderer Abzug*

[1] Soweit die Verhältnisse, die zu einem Erlass der ganzen geschuldeten Steuer berechtigen, schon bei der Veranlagung bekannt sind, kann auf Antrag der Gemeinde das steuerbare Einkommen durch einen besonderen Abzug auf Null festgesetzt werden.

[2] Ein Abzug auf null ist nur möglich, wenn weder Eigentum noch Nutzniessung an Grundstücken vorliegt und Einkommen sowie Vermögen die vom Regierungsrat festgesetzten Beträge nicht überschreiten. *****

2.2.4 Tarife

Art. 42 *Regelmässig fliessende Einkünfte*

[1] Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer: *****

Einfache Steuer in Prozent	**zu versteuerndes Einkommen in CHF**
1,55 für die ersten	3100
1,65 für die weiteren	3100
2,85 für die weiteren	9400
3,65 für die weiteren	15'400
3,80 für die weiteren	25'700
4,30 für die weiteren	25'700
4,85 für die weiteren	25'700
5,20 für die weiteren	25'700
5,70 für die weiteren	39'700 *
5,85 für die weiteren	51'800 *
5,95 für die weiteren	51'800 *
6,20 für die weiteren	51'800 *

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in CHF
6,40 für die weiteren	134'700 *
6,50 für jedes weitere Einkommen	

[2] Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen: *

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in CHF
1,95 für die ersten	3100
2,90 für die weiteren	3100
3,60 für die weiteren	9400
4,15 für die weiteren	15'400
4,45 für die weiteren	25'700
5,00 für die weiteren	25'700
5,60 für die weiteren	25'700
5,75 für die weiteren	25'700
5,90 für die weiteren	25'700
6,05 für die weiteren	25'700
6,15 für die weiteren	35'900
6,30 für die weiteren	82'900
6,40 für die weiteren	145'100
6,50 für jedes weitere Einkommen	

[3] Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 50 Prozent reduziert, sofern die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent beträgt. *

[4] Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt. *

Art. 43 *Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen*

[1] Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, insbesondere Lidlöhne und Kapitalleistungen aus einem Dienstverhältnis, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. *****

Art. 43a * *Liquidationsgewinne*

[1] Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d sind in erster Linie vom übrigen Einkommen abziehbar. *****

[2] Die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d nachweist, wird zum Tarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge nach Artikel 44 berechnet. Für den darüber hinaus gehenden Liquidationsgewinn bis zur Höhe von insgesamt 260'000 Franken findet der gleiche Tarif Anwendung. *****

[3] Für die Bestimmung des auf den weiteren Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes nach Artikel 42 ist ein Fünftel dieses Restbetrags massgebend. *****

[4] Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäss für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin oder des Erblassers.

Art. 44 *Kapitalleistungen aus Vorsorge*

[1] Einer separaten Besteuerung unterliegen ohne Berücksichtigung von Sozialabzügen

a Kapitalleistungen aus Vorsorge,
b Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile,
c Kapitalabfindungen aus einem Arbeitsverhältnis, die wegen Invalidität oder nach dem vollendeten 55. Altersjahr ausgerichtet werden.

d ***** …

[2] Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die einfache Steuer: *****

Einfache Steuer in Prozent	**zu versteuernde Kapitalleistung in CHF**
0,65 für die ersten	52'800
0,90 für die weiteren	52'800
1,15 für die weiteren	105'600
1,30 für die weiteren	105'600
1,50 für die weiteren	211'300
1,80 für die weiteren	316'900
1,90 für die weiteren	528'200
2,00 für jedes weitere Einkommen	

[3] Die einfache Steuer beträgt für alle anderen Steuerpflichtigen: *****

Einfache Steuer in Prozent	**zu versteuernde Kapitalleistung in CHF**
0,65 für die ersten	26'500
0,85 für die weiteren	26'500
1,10 für die weiteren	52'800
1,15 für die weiteren	52'800
1,30 für die weiteren	105'600
1,60 für die weiteren	158'400
1,85 für die weiteren	264'100
1,90 für die weiteren	528'200
2,00 für jedes weitere Einkommen	

[4] Kapitalleistungen unter 5200 Franken sind steuerfrei. Mehrere Kapitalleistungen des gleichen Jahres werden für die Jahressteuer zusammengerechnet. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden von Amtes wegen ergänzt, wenn die kantonale Steuerverwaltung von weiteren Kapitalleistungen im gleichen Jahr Kenntnis erhält. *****

[5] Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt.

[6] … *****

Art. 45 *Lotteriegewinne*

[1] Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen werden zum festen Satz von zehn Prozent besteuert.

[2] Der um den Pauschalabzug (Art. 30 Abs. 2) reduzierte Gewinn wird nur besteuert, wenn er nach diesem Abzug mindestens 5200 Franken beträgt. Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt. *****

[3] Ein sich aus den übrigen Einkommensbestandteilen ergebender Verlust wird an den steuerbaren Lotteriegewinn des gleichen Steuerjahres angerechnet.

2.3 Vermögenssteuer

2.3.1 Gegenstand der Steuer

Art. 46 *Reinvermögen*

[1] Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

[2] Nutzniessungsvermögen wird den berechtigten Personen zugerechnet.

[3] Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar. *****

Art. 47 *Ausnahmen*

[1] Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen

a der Kapitalwert wiederkehrender Leistungen,
b Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände.

2.3.2 Ermittlung des Reinvermögens

Art. 48 *Bewertung*

[1] Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes vorschreiben.

Art. 49 *Bewegliches Privatvermögen*

[1] Für Wertpapiere des Privatvermögens mit einer regelmässigen Kursnotierung gilt der Schlusskurs des letzten Börsenhandelstages im Dezember als Verkehrswert. *****

[2] Wertpapiere des Privatvermögens ohne regelmässige Kursnotierung werden nach dem inneren Wert bewertet. Ausserordentliche, am Stichtag bereits vorhersehbare zukünftige Verhältnisse können bei der Ermittlung des Ertragswertes angemessen berücksichtigt werden. *****

[3] Bei der Bewertung bestrittener oder gefährdeter Rechte oder Forderungen ist dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung zu tragen.

[4] Mitarbeiterbeteiligungen nach Artikel 20b Absatz 1 sind zum Verkehrswert zu bewerten. Sperrfristen sind mit einem Diskont nach Artikel 20b Absatz 2 zu berücksichtigen. *****

[5] Mitarbeiterbeteiligungen nach den Artikeln 20b Absatz 3 und 20c sind bei Zuteilung mit null Franken zu bewerten und nur pro memoria zu deklarieren. *****

Art. 50 *Lebensversicherungen*

[1] Lebensversicherungen unterliegen mit ihrem Steuerwert der Vermögenssteuer. Ihnen gleichgestellt sind rückkaufsfähige Rentenversicherungen. *****

Art. 51 *Bewertung des Geschäftsvermögens*

[1] Als Wert des beweglichen Geschäftsvermögens gelten die für die Einkommenssteuer massgeblichen Buchwerte. *****

[2] Als Buchwert der Waren gelten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der tiefere ortsübliche Marktwert.

[3] Als Buchwert der Viehhabe gilt der Einheitswert (Mittel des Verkehrs- und Nutzwertes).

[4] Als Wert des unbeweglichen Geschäftsvermögens gilt der amtliche Wert.

Art. 52 *Unbewegliches Vermögen*
1 Grundsatz

[1] Zum unbeweglichen Vermögen gehören

a Grundstücke im Sinne von Artikel 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)[1)] und des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches[2)] einschliesslich der Bestandteile (Art. 642 ZGB) und der mit ihnen verbundenen Nutzungsrechte (Art. 730ff. ZGB),
b Bauten, die aufgrund eines im Grundbuch eingetragenen unselbstständigen Baurechts auf fremdem Boden errichtet worden sind,
c im Grundbuch eingetragene Personaldienstbarkeiten,
d Wasserkräfte, die aufgrund einer kantonalen Konzession oder eines privaten Rechtstitels ausgebeutet werden,
e andere Konzessionen,
f weitere dauernde, nicht im Grundbuch eingetragene, ober- und unterirdische Bauwerke.

[2] Das unbewegliche Vermögen wird amtlich bewertet. Die Vermögenswerte im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d bis f werden amtlich bewertet, wenn sie nutzbar gemacht sind oder wenn mit der Erstellung der für die Nutzbarmachung erforderlichen Anlagen begonnen worden ist.

[3] Unbewegliches Vermögen unterliegt mit dem amtlichen Wert der Vermögenssteuer.

Art. 53 *2 Ausnahmen*

[1] Nicht bewertet werden

a Grundstücke, die keinerlei Nutzbarmachung gestatten und weder einen Ertrag noch einen Verkehrswert aufweisen,
b öffentliche Strassen, Wege, Plätze, Brücken, Trottoirs, Parkanlagen und Friedhöfe,
c Grundstücke, Grundstückteile und bauliche Anlagen im Eigentum der Eidgenossenschaft und ihrer Anstalten, sofern das Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst,
d öffentliche Bauten und Werke auf dem Gebiet der Eigentümergemeinde,
e betriebsnotwendige Grundstücke im Eigentum von Privatbahnen, soweit sie der Erfüllung eines Leistungsauftrags des öffentlichen Verkehrs dienen.

---

1) SR 210
2) BSG 211.1

Art. 54 *3 Verkehrswert, Realwert, Ertragswert*

[1] Der Verkehrswert entspricht dem unter normalen Verhältnissen erzielbaren Kaufpreis ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse. Er wird in der Regel unter Würdigung der Wirtschaftlichkeit aus Real- und Ertragswert ermittelt.

[2] Der Realwert setzt sich aus dem Zeitwert aller baulichen Anlagen inklusive Baunebenkosten und dem relativen Landwert zusammen.

[3] Als Ertragswert bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken gilt der kapitalisierte, in der betreffenden Gegend während der Bemessungsperiode erzielbare Mietertrag.

Art. 55 *4 Land- und Forstwirtschaft*

[1] Als landwirtschaftlich gelten Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im Wesentlichen durch diese Nutzung bestimmt wird.

[2] Als forstwirtschaftlich gelten Grundstücke, die vorwiegend der forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im Wesentlichen durch diese Nutzung bestimmt wird.

[3] Alle übrigen Grundstücke gelten als nichtlandwirtschaftlich.

Art. 56 *5 Bewertungsgrundsätze*

[1] Die Bewertung erfolgt

a für landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zum Ertragswert nach Massgabe des bäuerlichen Bodenrechts von Bund und Kanton. Gebäude auf landwirtschaftlichen Grundstücken, die nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören, werden nach Buchstabe d bewertet,

b für Wald zum Ertragswert aufgrund des kapitalisierten nachhaltigen Ertrags,

c für Wasserkräfte zum Verkehrswert unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des wirtschaftlichen Nutzens,

d für die übrigen Grundstücke und die ihnen gleichgestellten Rechte sowie für Konzessionen aufgrund des Verkehrswerts unter Berücksichtigung von Ertrags- und Realwert, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht; die Festlegung erfolgt massvoll unter Berücksichtigung der Förderung der Vorsorge und der Eigentumsbildung.

[2] Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)[1)] gelten, wird der amtliche Wert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist*.[2)] *

[3] Massgebend für die Festsetzung des amtlichen Wertes sind Bestand und Umfang der Grundstücke und Wasserkräfte am Stichtag.[3)]

[4] Die im Grundbuch eingetragenen Rechte und Lasten sind zu berücksichtigen, soweit sie den Wert des Grundstücks beeinflussen.[4)]

[5] Bei verschiedenartiger Nutzung des gleichen Grundstücks findet eine aufgeteilte Bewertung statt.[5)]

Art. 57 * *6 Korrektur des amtlichen Wertes*

[1] Ist der amtliche Wert überbauter Grundstücke oder Grundstücksteile tiefer als derjenige des unüberbauten Bodens, gilt Letzterer als amtlicher Wert.

Art. 58 *7 Land in der Bauzone*

[1] Für unüberbautes Land in der Bauzone ist der amtliche Wert aufgrund des Verkehrswerts unter Berücksichtigung des Erschliessungsgrades massvoll festzusetzen.

[2] Unüberbautes Land in der Bauzone ist jedoch entsprechend seiner Nutzung zum Ertragswert zu bewerten, wenn es

a im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft steht,
b eigentumsrechtlich zu einem tatsächlich betriebenen landwirtschaftlichen Gewerbe gehört,
c eigentumsrechtlich zu einem Landwirtschafts- oder Gärtnereibetrieb gehört, der eine wirtschaftliche Einheit von Land und Gebäuden bildet und dessen Ertrag namhaft zum Einkommen der Eigentümerin, des Eigentümers, der Pächterin oder des Pächters beiträgt, auch wenn der Betrieb nicht als landwirtschaftliches Gewerbe gilt,
d eigentumsrechtlich zu einem nichtlandwirtschaftlichen Gewerbebetrieb gehört und für diesen notwendig ist.

---

1) SR 211.412.11
2) Durch die Redaktionskommission am 28. Juni 2013 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.
3) Die Absätze 3 bis 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 4
4) Die Absätze 3 bis 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 4
5) Die Absätze 3 bis 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 4

[3] Fällt die Voraussetzung für eine Besteuerung von Bauland zum Ertragswert nach Absatz 2 weg, erfolgt eine Nachbesteuerung. Sie erfolgt rückwirkend auf den Beginn der Besteuerung zum Ertragswert, jedoch höchstens für zehn Jahre. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

Art. 59 *8 Bauverbote*

[1] Bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die gestützt auf öffentlich-rechtliche Vorschriften dauernd nicht überbaut werden dürfen, gilt entsprechend der Nutzung der Landwert als amtlicher Wert.

Art. 60 *9 Land ausserhalb der Bauzone*

[1] Unüberbautes Land ausserhalb der Bauzonen ist grundsätzlich zum Ertragswert zu bewerten.

[2] Unüberbautes Land, das als zusätzlicher Umschwung nichtlandwirtschaftlicher Bauten genutzt wird oder dessen Verkehrswert sich nicht nach der landwirtschaftlichen Nutzung richtet, ist nach dem Landwert der jeweiligen Nutzung zu bewerten.

Art. 61 *10 Baurecht*

[1] Als amtlicher Wert des mit einem Baurecht belasteten Grundstücks gilt

a bei wiederkehrendem Entgelt der Ertragswert,
b bei einem unentgeltlich oder gegen Einmalleistung eingeräumten Baurecht ein entsprechend herabgesetzter Landwert. Liegt das belastete Grundstück ausserhalb der Bauzone, muss der amtliche Wert mindestens dem landwirtschaftlichen Ertragswert entsprechen.

Art. 62 *Schuldenabzug*

[1] Vom rohen Vermögen können die nachgewiesenen Schulden abgezogen werden.

[2] Der Kapitalwert wiederkehrender Leistungen gilt nicht als abziehbare Schuld.

[3] Bürgschaftsschulden dürfen abgezogen werden, soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners nachgewiesen ist.

[4] Haftet die steuerpflichtige Person mit anderen, so kann sie den tatsächlich geschuldeten Anteil abziehen.

Art. 63 *Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen*

[1] Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen, deren Bildung einkommenssteuerrechtlich zulässig ist, können abgezogen werden.

2.3.3 Steuerberechnung

Art. 64 * *Sozialabzüge*

[1] Vom Reinvermögen können abgezogen werden:

a 18'000 Franken bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe,
b 18'000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe a beansprucht werden kann.

[2] Wird der besondere Abzug nach Artikel 41 gewährt, wird auch das steuerbare Vermögen durch einen besonderen Abzug auf null gesetzt.

Art. 65 * *Tarif und Freibetrag*

[1] Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt

Einfache Steuer (Promille)	**zu versteuerndes Vermögen (CHF)**
0,0 für die ersten	35'000
0,40 für die weiteren	40'000
0,70 für die weiteren	135'000
0,80 für die weiteren	215'000
1,00 für die weiteren	360'000
1,20 für die weiteren	535'000
1,30 für die weiteren	2'300'000
1,35 für die weiteren	2'500'000
1,25 für jedes weitere Vermögen	

[2] … *****

[3] Die Vermögenssteuer wird nicht erhoben, wenn das satzbestimmende Vermögen kleiner ist als 97'000 Franken.

[4] Restbeträge unter 1000 Franken werden nicht berücksichtigt.

Art. 66 *Höchstbelastung*

[1] Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern) 25 Prozent des Vermögensertrags des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens übersteigt, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,4 Promille des steuerbaren Vermögens. *****

[2] Zum Vermögensertrag im Sinn von Absatz 1 gehören die Einkünfte aus beweglichem und aus unbeweglichem Vermögen sowie ein Zins auf dem steuerbaren Geschäftsvermögen, höchstens im Ausmass der Einkünfte aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Der Zinssatz entspricht demjenigen für die Berechnung des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens.

[3] Vom Vermögensertrag im Sinn von Absatz 1 werden die Kosten der Verwaltung des beweglichen Privatvermögens, die Kosten von Grundstücksunterhalt und -verwaltung sowie die Schuldzinsen der Bemessungsperiode abgezogen.

[4] Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, berechnet sich die Höchstbelastung auf der Basis des gesamten Vermögens und Vermögensertrags.

2.4 Zeitliche Bemessung

2.4.1 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 67 *Grundsatz*

[1] Die Steuern vom Einkommen und Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

[2] Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

[3] Sozialabzüge und Tarife werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht gewährt.

Art. 68 *Ehegatten*

[1] Bei Heirat während der Steuerperiode werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode gemeinsam veranlagt.

[2] Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode getrennt veranlagt.

[3] Bei Tod eines Ehegatten werden die Ehegatten bis zum Todestag gemeinsam veranlagt. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.

Art. 69 *Minderjährige* *****

[1] Steuerpflichtige werden erstmals für die Steuerperiode, in der sie volljährig werden, separat veranlagt. *****

[2] Minderjährige werden separat veranlagt, soweit sie Erwerbseinkünfte erzielen oder nicht unter elterlicher Sorge stehen. *****

2.4.2 Einkommenssteuer

Art. 70 *Bemessungsperiode*

[1] Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften der Steuerperiode.

[2] Für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse massgebend.

[3] Steuerpflichtige Personen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode, am Ende der selbstständigen Erwerbstätigkeit und am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss erstellen. Kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen wird.

Art. 71 *Unterjährige Steuerpflicht*

[1] Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Die Sozialabzüge werden anteilmässig gewährt.

[2] Zur Satzbestimmung werden die regelmässig fliessenden Einkünfte und die regelmässig anfallenden Kosten auf ein Jahr umgerechnet. Die Sozialabzüge werden voll angerechnet.

[3] Die ordentlichen Gewinne aus selbstständiger Erwerbstätigkeit werden nur dann auf ein Jahr umgerechnet, wenn gleichzeitig das Geschäftsjahr weniger als ein Jahr gedauert hat. Die Umrechnung erfolgt in diesen Fällen aufgrund der Dauer des Geschäftsjahres oder der längeren Dauer der Steuerpflicht.

2.4.3 Vermögenssteuer

Art. 72 *Stichtag*

[1] Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

[2] Das Geschäftsvermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

[3] Im Jahr, in dem die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, bemisst sich das Vermögen nach der Eröffnungsbilanz, soweit kein Geschäftsabschluss vorliegt.

Art. 73 *Anteilmässige Erhebung der Steuer*

[1] Die Vermögenssteuer wird nur anteilmässig erhoben

a bei unterjähriger Steuerpflicht,
b für das von Todes wegen anfallende Vermögen,
c bei Änderung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu einem anderen Kanton nach den bundesrechtlichen Doppelbesteuerungsregeln.

2.5 Ausführungsbestimmungen

Art. 74

[1] Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen über

a die Erhebung der Steuer nach dem Aufwand (Art. 16),
b Freibeträge für Kostgelder und Pflegeentschädigungen Angehöriger (Art. 28 Abs.1 Bst. g),
c die Bemessung der steuerlich zu berücksichtigenden Berufskosten mittels Teilpauschalen und einer Gesamtpauschale für unselbstständig Erwerbstätige (Art. 31),
d die Umschreibung des geschäftsmässig begründeten Aufwandes (Art. 32),
e das Mass der zulässigen Abschreibungen (Art. 33), das Nachholen früher unterlassener Abschreibungen, die zulässigen Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen sowie die Reservestellung auf dem Wertschriftenbestand von Banken, Sparkassen und Versicherungen (Art. 34),
f die Kosten des Unterhalts, des Betriebs und der Verwaltung von Grundstücken (Art. 36),
g die Umschreibung der Ausnahmen von der Vermögenssteuer (Art. 47),
h die Berechnung des Rückkaufswertes von Lebensversicherungen und rückkaufsfähigen Rentenversicherungen (Art. 50),
i die Nachbesteuerung von ertragswertbesteuertem Bauland (Art. 58 Abs. 3),
k die zeitliche Bemessung, einschliesslich des Übergangsrechts (Art. 67 ff.).

3 Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen

3.1 Steuerliche Zugehörigkeit

3.1.1 Allgemeines

Art. 75 *Begriff der juristischen Personen*

[1] Als juristische Personen werden besteuert

a die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften,

b die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen,

c * …

[2] Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert. *

[3] Ausländische juristische Personen sowie ausländische Handelsgesellschaften und ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit, die aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, werden nach den Bestimmungen für inländische juristische Personen besteuert, denen sie rechtlich und tatsächlich am ähnlichsten sind.

Art. 76 *Persönliche Zugehörigkeit*

[1] Juristische Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton Bern befindet.

Art. 77 *Wirtschaftliche Zugehörigkeit*

[1] Juristische Personen, die weder ihren Sitz noch die tatsächliche Verwaltung im Kanton Bern haben, sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

a Teilhaber an Geschäftsbetrieben im Kanton Bern sind

b im Kanton Bern Betriebsstätten unterhalten,

c an Grundstücken und Wasserkräften im Kanton Bern Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.

[2] Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie

a Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken oder Wasserkräften im Kanton Bern gesichert sind,

b im Kanton Bern gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.

[3] Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer.

Art. 78 *Nutzniessung*

[1] Besteht an einem Vermögen Nutzniessung, so ist die berechtigte juristische Person steuerpflichtig für das Vermögen und den Ertrag daraus.

Art. 79 *Umfang der Steuerpflicht*

[1] Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons Bern.

[2] Eine Betriebsstätte ausserhalb der Schweiz liegt auch vor, wenn mindestens 80 Prozent der Erträge aus ausländischer Quelle stammen und gleichzeitig mindestens 80 Prozent des eigenen oder durch Dritte geleisteten Beitrags zur Leistungserstellung im Ausland erbracht wird.

[3] Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und des Kapitals, für die eine Steuerpflicht im Kanton Bern besteht.

[4] Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung und den Abkommen über die Doppelbesteuerung. Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt worden sind. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen und Absatz 5.

[5] Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke den im Kanton Bern erzielten Gewinn und das im Kanton Bern gelegene Kapital zu versteuern.

Art. 80 *Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht*

[1] Juristische Personen, die nur für einen Teil ihres Gewinns und Kapitals im Kanton Bern steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton Bern steuerbaren Werte nach den Steuersätzen, die ihrem gesamten Gewinn und Kapital entsprechen.

[2] Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton Bern zu den Steuersätzen, die dem in der Schweiz erzielten Gewinn und dem in der Schweiz gelegenen Kapital entsprechen. *****

Art. 81 *Beginn und Ende der Steuerpflicht*

[1] Die Steuerpflicht beginnt mit der Gründung der juristischen Person, mit der Verlegung ihres Sitzes oder ihrer tatsächlichen Verwaltung in den Kanton Bern, mit der Errichtung einer Betriebsstätte oder mit dem Erwerb von im Kanton Bern steuerbaren Werten.

[2] Die Steuerpflicht endet mit dem Abschluss der Liquidation, mit der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung aus dem Kanton Bern, mit der Aufhebung der Betriebsstätte oder mit dem Wegfall der im Kanton Bern steuerbaren Werte.

[3] Bei Wechsel des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung innerhalb der Schweiz richten sich Beginn und Ende der Steuerpflicht nach dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden[1)].

[4] Überträgt eine juristische Person Aktiven und Passiven auf eine andere juristische Person, so hat diese die von der übernommenen juristischen Person geschuldeten Steuern zu entrichten.

[5] Nicht als Beendigung der Steuerpflicht gelten die vorübergehende Sitzverlegung ins Ausland und die anderen Massnahmen aufgrund der Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung[2)].

Art. 82 *Mithaftung*

[1] Endet die Steuerpflicht einer juristischen Person, so haften die mit ihrer Verwaltung und die mit ihrer Liquidation betrauten Personen solidarisch für die von ihr geschuldeten Steuern bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses oder, falls die juristische Person ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung ins Ausland verlegt, bis zum Betrag des Reinvermögens der juristischen Person. Die Haftung entfällt, wenn die Haftenden nachweisen, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet haben.

[2] Für die Steuern einer aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtigen juristischen Person haften solidarisch bis zum Betrag des Reinerlöses Personen, die

a Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten in der Schweiz auflösen,
b Grundstücke in der Schweiz oder durch solche Grundstücke gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten.

[3] Käuferinnen, Käufer, Verkäuferinnen und Verkäufer eines im Kanton Bern gelegenen Grundstücks haften für die aus der Vermittlungstätigkeit geschuldete Steuer solidarisch bis zu einem Prozent der Kaufsumme, wenn die das Grundstück vermittelnde juristische Person in der Schweiz weder ihren Sitz noch ihre tatsächliche Verwaltung hat; Käuferinnen, Käufer, Verkäuferinnen und Verkäufer haften jedoch nur solidarisch, soweit sie einer juristischen Person mit Sitz im Ausland einen entsprechenden Auftrag erteilt haben.

[4] Für die Steuern ausländischer Handelsgesellschaften und anderer ausländischer Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit haften die Teilhaber solidarisch.

---

1) SR 642.14
2) SR 531

3.1.2 Ausnahmen

Art. 83 *Ausnahmen von der Steuerpflicht*

[1] Von der Steuerpflicht sind befreit

a der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts,

b * der Kanton Bern und seine Anstalten, inbegriffen die Gebäudeversicherung des Kantons Bern,

c * die bernischen Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen sowie die Regionalkonferenzen und die Gemeindeverbände für den Gewinn und das Reinvermögen, die öffentlichen Zwecken dienen, jedoch mit Ausnahme des Reingewinns, den sie aus ihren Unternehmungen ausserhalb des Gemeinde-, des Verbands- oder des Körperschaftsgebiets oder in Konkurrenz mit privaten Unternehmen erzielen,[1)]

d die Landeskirchen und die Kirchgemeinden sowie die nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften für den Gewinn und das Reinvermögen, soweit diese ihren gesetzlichen Aufgaben unmittelbar dienen,

e die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Arbeitgebern mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahe stehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen,

f die inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften,

g die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden,

---

[1)] Durch die Redaktionskommission am 11. August 2000 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

h * die bernischen Burgergemeinden und die burgerlichen Korporationen für den Gewinn und das Reinvermögen, soweit diese durch Gesetz oder Gemeindereglement dem Kindes- und Erwachsenenschutz oder der Sozialhilfe gewidmet sind oder der Unterstützung von Kanton oder Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unmittelbar dienen,

i die juristischen Personen, die kantonal oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind,

k * die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes für Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden,

l * vom Bund konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrechterhalten müssen,

m die politischen Parteien, die im Kanton Bern oder in bernischen Gemeinden tätig sind.

n * die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe f sind.

[2] Die Steuerbefreiung gemäss Absatz 1 Buchstabe l erstreckt sich auch auf die Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben. *

[3] Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für die Grundstückgewinnsteuer und die Liegenschaftssteuer.[1)]

Art. 84 *Steuererleichterung*

[1] Der Regierungsrat kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden einem Unternehmen für höchstens zehn Jahre eine Steuererleichterung gewähren,

a wenn die Gründung oder das Heranziehen des Unternehmens im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegt,

---

[1)] Entspricht dem bisherigen Absatz 2

b wenn die Verlegung des Unternehmens aus Gründen der Orts- oder Regionalplanung erwünscht ist,

c wenn dadurch die im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegende Umstrukturierung von Unternehmen in betrieblicher, produktions- oder absatzmässiger Hinsicht erleichtert wird.

[2] Der Regierungsrat setzt die Steuererleichterung und ihre Bedingungen fest.

[3] Die Steuererleichterung ist auf den Zeitpunkt der Gewährung widerruflich, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden.

[4] Steuerabkommen, die dem Gesetz widersprechen, sind nichtig.

3.2 Gewinnsteuer

3.2.1 Gegenstand

Art. 85 *Reingewinn*

[1] Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn.

[2] Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus

a dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldovortrags des Vorjahres,

b allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere

1. Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens,

2. geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen,

3. Einlagen in Reserven,

4. Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, soweit sie nicht aus als Gewinn versteuerten Reserven erfolgen,

5. offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte,

c den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen einschliesslich der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne unter Vorbehalt der Artikel 89 und 133. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt,

d dem Ertrag aus Baurechten, aus dem Abbau von Kies, Sand und andern Bestandteilen des Bodens, aus anderen zeitlich beschränkten Dienstbarkeiten sowie aus öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Beziehen sich die Erträge auf Rechtsgeschäfte, die einer Teilveräusserung gleichkommen, so sind sie nur soweit steuerbar, als sie den Erwerbspreisanteil übersteigen.

[3] Gewinne und buchmässige Aufwertungen auf Grundstücken werden nur bis zur Höhe der Anlagekosten dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet.

[4] Gewinne und buchmässige Aufwertungen auf Grundstücken, mit denen eine juristische Person handelt, gehören vollumfänglich zum steuerbaren Reingewinn, sofern sie daran wertvermehrende Arbeiten im Ausmass von mindestens 25 Prozent des Erwerbspreises ausgeführt hat.

[5] Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Absatz 2.

[6] Leistungen, welche gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen überwiegend an nahe stehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten; das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen.

Art. 86 *Zinsen auf verdecktem Eigenkapital*

[1] Zum steuerbaren Gewinn der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gehören auch die Schuldzinsen, die auf jenen Teil des Fremdkapitals entfallen, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Art. 87 *Erfolgsneutrale Vorgänge*

[1] Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch

a Kapitaleinlagen von Mitgliedern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, einschliesslich Aufgelder und Leistungen à fonds perdu,

b Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte innerhalb der Schweiz, soweit keine Veräusserungen oder buchmässigen Aufwertungen vorgenommen werden,

c Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung.

Art. 88 * *Umstrukturierungen*

[1] Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden

a bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person,

b bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen,

c beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen,

d bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

[2] Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 206 bis 208 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

[3] Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben

a die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d,

b die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Artikel 98 oder 99 besteuert wird.

[4] Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 206 bis 208 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

[5] Über stille Reserven, die im Rahmen einer Umstrukturierung (Abs. 1) oder einer Vermögensübertragung (Abs. 3) in eine Holdinggesellschaft oder Domizilgesellschaft überführt werden, wird steuerlich abgerechnet. Ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen (Art. 96) und auf Liegenschaften. Für diese gilt: *****

a Die Besteuerung der stillen Reserven auf Beteiligungen wird aufgeschoben. Sie unterliegen der Besteuerung nach Artikel 98 Absatz 3.

b Die stillen Reserven auf Liegenschaften unterliegen der Besteuerung nach Artikel 98 Absätze 2 und 4.

[6] Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

Art. 89 * *Ersatzbeschaffungen*

[1] Beim Ersatz von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt des betriebsnotwendigen Anlagevermögens übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

[2] Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens zehn Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. *****

[3] Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.[1)]

[4] Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.[2)]

Art. 90 * *Geschäftsmässig begründeter Aufwand*

[1] Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch: *****

a die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht aber Steuerbussen,

b die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist,

c die freiwilligen Leistungen von Geld und anderen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind; ebenso abzugsfähig sind freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 83 Abs. 1 Bst. a bis d),

d die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften,

e ***** die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten.

[2] Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.

Art. 91 *Abschreibungen*

[1] Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

[2] Die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen werden auf dem einzelnen Vermögensteil bemessen.

---

1) Die Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3

2) Die Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3

[3] Abschreibungen auf Beteiligungen, die mit früheren Dividendenausschüttungen im Zusammenhang stehen, gelten nicht als geschäftsmässig begründet.

[4] Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 97 Absatz 4 Buchstabe b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind. *****

Art. 92 *Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen*

[1] Rückstellungen und Wertberichtigungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für

a im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist,
b Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind,
c andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen,
d andere gesetzliche Verpflichtungen.

[2] Rücklagen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für

a künftige Forschung und Entwicklung,
b Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen,
c Umweltschutzmassnahmen im Rahmen des geltenden Umweltschutzrechtes.

[3] Bisherige Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie geschäftsmässig nicht mehr begründet sind.

Art. 93 *Verluste*

[1] Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes dieser Jahre nicht haben berücksichtigt werden können.

[2] Bei Zuzug aus einem anderen Kanton gehören zu den abziehbaren Verlustüberschüssen auch solche, die vor dem Zuzug in den Kanton Bern realisiert worden sind.

[3] Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen nach Artikel 87 sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Gewinnen haben verrechnet werden können.

[4] Verluste aus der Veräusserung von Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, sind abziehbar, soweit eine Verrechnung mit Grundstückgewinnen nicht möglich ist.

[5] Nachträgliche Änderungen in der Anrechnung von Grundstückverlusten nach Artikel 143 Absatz 1 werden mit einer Ergänzung der Veranlagung berücksichtigt.

Art. 94 *Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen* ******

[1] Die Mitgliederbeiträge an die Vereine und die Einlagen in das Vermögen der Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

[2] Von den steuerbaren Erträgen der Vereine können die zum Erzielen dieser Erträge erforderlichen Aufwendungen in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

[3] Die Vereine können aus ausserordentlichen Einkünften Rücklagen für bevorstehende Ausgaben für nichtwirtschaftliche Zwecke bilden.

[4] Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz. ******

3.2.2 Steuerberechnung

Art. 95 *Tarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften*

[1] Die einfache Steuer für die Gewinnsteuer beträgt

a 1,55 Prozent auf 20 Prozent des steuerbaren Reingewinnes, mindestens jedoch auf 10'000 Franken,
b 3,1 Prozent auf den weiteren 50'000 Franken,
c 4,6 Prozent auf dem übrigen Reingewinn.

[2] Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt.

Art. 96 * *Steuerermässigung*

[1] Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrags aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft:

a zu mindestens zehn Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist,
b zu mindestens zehn Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist, oder
c Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält.

Art. 97 *Nettoertrag aus Beteiligungen*

[1] Der Nettoertrag aus Beteiligungen nach Artikel 96 entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwands und eines Beitrags von fünf Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwands. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwands bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen und die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten. *****

[2] Keine Beteiligungserträge sind Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen.

[3] Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung in Zusammenhang steht.

[4] Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, *****

a ***** soweit der Erlös die Gestehungskosten übersteigt,
b ***** wenn die veräusserte Beteiligung mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens zehn Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter zehn Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahrs vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

[5] Die Gestehungskosten werden um die Abschreibungen nach Absatz 3 herabgesetzt bzw. bei einer Aufwertung um den Aufwertungsgewinn erhöht. Bei Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten abgestellt.

[6] Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen im Sinne von Artikel 91, 96 und 97 in kausalem Zusammenhang stehen.

Art. 98 *Holdinggesellschaften*

[1] Die im Kanton Bern niedergelassenen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften im Sinne von Artikel 75 Absatz 3, die hauptsächlich die Beteiligung an andern Unternehmungen zum Zwecke haben, entrichten an Stelle der Gewinnsteuer eine besondere Kapitalsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge daraus längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

[2] Erträge aus bernischem Grundeigentum solcher Gesellschaften unterliegen der Gewinnsteuer. Dabei ist der geschäftsmässig begründete Aufwand (Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungsaufwand des Grundeigentums sowie die Schuldzinsen einer üblichen hypothekarischen Belastung) zu berücksichtigen.

[3] Innert zehn Jahren realisierte stille Reserven auf Beteiligungen, deren Besteuerung bei der Umstrukturierung (Art. 88 Abs. 1) oder bei einer Vermögensübertragung (Art. 88 Abs. 3) aufgeschoben worden ist (Art. 88 Abs. 5), unterliegen der Gewinnsteuer, jedoch höchstens im Ausmass des tatsächlich realisierten oder verbuchten Gewinnes. Bei Kapitalgewinnen auf Beteiligungen im Sinne von Artikel 97 Absatz 4 erfolgt die Besteuerung nur im Umfang von früher steuerwirksam vorgenommenen Abschreibungen. *****

[4] Die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer sowie der Liegenschaftssteuer der Gemeinde bleibt vorbehalten.

[5] Auf Gesellschaften, die bisher zum Tarif nach Artikel 95 besteuert worden sind und neu die Voraussetzungen für eine Besteuerung nach der vorliegenden Bestimmung erfüllen, findet Artikel 88 Absatz 5 sinngemäss Anwendung. *****

Art. 99 *Domizilgesellschaften*

[1] Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen sowie deren Zweigniederlassungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer wie folgt:

a Erträge aus Beteiligungen im Sinne von Artikel 96 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei.

b Die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden zum ordentlichen Tarif besteuert.

c Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Tatsache des Sitzes im Kanton Bern und dessen Bedeutung im Rahmen der gesamten Tätigkeit zum ordentlichen Tarif besteuert. Einkünfte aus dem Ausland unterliegen der Besteuerung im Kanton Bern nicht, wenn sie im Ausland besteuert werden oder besteuert werden könnten.

d Bei der Berechnung der steuerbaren Einkünfte ist der damit verbundene geschäftsmässig begründete Aufwand zu berücksichtigen. Verluste auf Beteiligungen im Sinne von Buchstabe a können nur mit Erträgen gemäss Buchstabe a verrechnet werden.

[2] Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Absatz 1. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Absatz 1 Buchstabe c werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.

[3] Artikel 75 Absatz 3 und Artikel 98 Absätze 2 bis 5 sind sinngemäss anwendbar. *****

Art. 100 *Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen*

[1] Die einfache Steuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt zwei Prozent des Reingewinns.

[2] Gewinne unter 20'000 Franken werden nicht besteuert. *****

Art. 101 * *Kollektive Kapitalanlagen*

[1] Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz wird nach dem Tarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften berechnet.

3.3 Kapitalsteuer

3.3.1 Gegenstand

Art. 102 *Eigenkapital*

[1] Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

[2] Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grundkapital (Aktienkapital, Partizipationsscheinkapital, Stammkapital), den offenen und den als Gewinn versteuerten stillen Reserven.

[3] Bei Nutzniessung wird das steuerbare Eigenkapital um das Reinvermögen erhöht wie es nach den Bestimmungen über das Geschäftsvermögen der natürlichen Personen (Art. 51) berechnet wird.

[4] Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grundkapital.

[5] … *

Art. 103 *Verdecktes Eigenkapital*

[1] Das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird um den Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Art. 104 *Gesellschaften in Liquidation*

[1] Wenn das Reinvermögen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die sich am Ende einer Steuerperiode in Liquidation befinden, kleiner ist als das steuerbare Eigenkapital, wird die Kapitalsteuer auf dem Reinvermögen erhoben.

[2] Das Reinvermögen von Gesellschaften in Liquidation wird nach den Bestimmungen über das Geschäftsvermögen der natürlichen Personen bemessen.

Art. 105 *Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen*

[1] Als steuerbares Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen gilt das Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für das Geschäftsvermögen der natürlichen Personen berechnet wird.

[2] Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Kapitalsteuer nach Absatz 1 für den direkten Grundbesitz. *

[3] Von der Besteuerung ausgenommen sind die zweckgebundenen Forstreserven.

3.3.2 Steuerberechnung

Art. 106

[1] Die einfache Steuer der Kapitalsteuer beträgt 0,3 Promille.

[2] Die Besteuerung der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beginnt bei einem Eigenkapital von 77'000 Franken. *****

[3] Holding- und Domizilgesellschaften entrichten eine Kapitalsteuer zum festen Satz von

a	0,20 Promille für die ersten	CHF 1'000'000
b	0,15 Promille für weitere	CHF 10'000'000
c	0,10 Promille für weitere	CHF 100'000'000
d	0,05 Promille für das übrige Eigenkapital.	

[4] Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. Bei Holding- und Domizilgesellschaften findet keine Anrechnung statt. *****

[5] Restbeträge des Kapitals unter 1000 Franken werden nicht berücksichtigt.[1)]

3.4 Zeitliche Bemessung

Art. 107 *Steuerperiode*

[1] Die Steuer vom Reingewinn und vom Eigenkapital wird für jede Steuerperiode festgesetzt und bezogen.

[2] Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr.

[3] In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, muss ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland sowie bei Abschluss der Liquidation.

Art. 108 *Bemessung des Reingewinns*

[1] Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.

[2] Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, so werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.

[1)] Entspricht dem bisherigen Absatz 4

[3] Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate, werden für die Bestimmung des Steuersatzes die ordentlichen Gewinne und Aufwendungen auf zwölf Monate umgerechnet. Ausserordentliche Gewinne und Aufwendungen sowie verrechenbare Verluste werden nicht umgerechnet.

Art. 109 *Bemessung des Eigenkapitals*

[1] Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode und nach Gewinnverwendung.

[2] Bei über- oder unterjährigen Geschäftsabschlüssen bestimmt sich die Höhe der Kapitalsteuer nach der Dauer des Geschäftsjahres.

Art. 110 *Einheitsansatz*

[1] Anwendbar sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Einheitsansätze und Steueranlagen.

3.5 Ausführungsbestimmungen

Art. 111

[1] Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen, insbesondere über

a die Rechtsform der steuerbefreiten juristischen Personen und die Vorlage derer Rechnungen (Art. 83),
b die Umschreibung des geschäftsmässig begründeten Aufwands (Art. 90),
c das Mass der zulässigen Abschreibungen, das Nachholen früher unterlassener Abschreibungen, die zulässigen Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen sowie die Reservestellung auf dem Wertschriftenbestand von Banken, Sparkassen und Versicherungen (Art. 91 und 92).

4 Quellensteuer für natürliche und juristische Personen

4.1 Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Art. 112 *Quellenbesteuerte Personen*

[1] Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, die im Kanton Bern jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie für Ersatzeinkünfte dem Steuerabzug an der Quelle unterstellt.

[2] Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

[3] An Stelle der Quellenbesteuerung findet für das ganze Steuerjahr, unter zinsloser Anrechnung der abgezogenen Quellensteuer, eine ordentliche Veranlagung statt, wenn eine bisher an der Quelle besteuerte Person *****

a das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung erwirbt,
b heiratet und der Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt,
c verheiratet ist und der Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung erwirbt,
d ***** im Kanton Bern Grundbesitz erwirbt.

Art. 113 *Steuerbare Leistungen*

[1] Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

[2] Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis einschliesslich der Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen (insbesondere Kinder- und Familienzulagen), Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerter Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und anderer geldwerter Vorteile sowie Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung. *****

[3] Für die Ermittlung der Bruttoeinkünfte sind Bar- und Naturalleistungen zusammenzurechnen.

Art. 114 *Steuertabellen*

[1] Der in jeder Lohnabrechnungsperiode von den Bruttoeinkünften vorzunehmende Steuerabzug wird in Steuertabellen mit gerundeten Prozenten aufgeführt. *****

[2] In den Steuertabellen werden berücksichtigt

a das auf zwölf Monate umgerechnete Bruttoeinkommen,
b die Abzüge für Berufskosten, Vorsorgebeiträge (ohne Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge) und Versicherungsbeiträge,
c Kinderabzüge und der Abzug für geringe Einkommen (Art. 40),
d der nach dem Zivilstand anwendbare Einkommenssteuertarif (Art. 42),
e das Erwerbseinkommen des andern Ehegatten durch Zurechnung eines Einkommensbetrags sowie der Zweiverdienerabzug.

[3] Für die Kantonssteuer massgebend ist die Steueranlage des Vorjahres.

[4] Für die Gemeindesteuer massgebend ist das gewogene Mittel der Steueranlagen des Vorjahres der Gemeinden mit quellenbesteuerten Personen.

Art. 115 *Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung*

[1] Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für Vermögen und für Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, im ordentlichen Verfahren veranlagt. Dabei ist das gesamte Einkommen und Vermögen satzbestimmend zu berücksichtigen.

[2] Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung kann durchgeführt werden, wenn

a zusätzliche, in den Steuertabellen nicht berücksichtigte gesetzliche Abzüge bis am 31. März des folgenden Jahres schriftlich geltend gemacht werden,

b die der Quellensteuer unterworfenen Bruttoeinkünfte einer quellenbesteuerten Person oder ihres in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten in einem Kalenderjahr einen vom Regierungsrat festgelegten Betrag übersteigen.

[3] In besonderen Fällen kann die kantonale Steuerverwaltung die nachträgliche ordentliche Veranlagung einleiten.

[4] Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften des betreffenden Steuerjahres.

[5] Die an der Quelle abgezogenen Steuern werden ohne Vergütung eines Zinses angerechnet. Zu wenig bezogene Steuern werden zinslos nachgefordert, zu viel bezogene Steuern zinslos zurückerstattet.

Art. 115a * *Vereinfachtes Abrechnungsverfahren*

[1] Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem festen Satz von 4,5 Prozent an der Quelle zu erheben. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA)[1)] entrichtet.

[2] Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton und Gemeinde abgegolten. Diese Einkünfte werden im ordentlichen Veranlagungsverfahren für die Satzbestimmung nicht berücksichtigt.

[1)] SR 822.41

4.2 Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Art. 116 * *Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*

[1] Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Grenzgängerin bzw. als Wochenaufenthalter oder Wochenaufenthalterin im Kanton Bern in unselbstständiger Stellung erwerbstätig ist, entrichtet am Arbeitsort für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den Artikeln 112 bis 114.

[2] Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz können besondere, in den Steuertabellen nicht berücksichtigte gesetzliche Abzüge bis am 31. März des folgenden Jahres schriftlich geltend machen.

[3] Die an der Quelle abgezogenen Steuern werden ohne Vergütung eines Zinses angerechnet. Zu wenig bezogene Steuern werden zinslos nachgefordert, zu viel bezogene Steuern zinslos zurückerstattet.

Art. 117 *Künstler, Sportler und Referenten*

[1] Im Ausland wohnhafte Künstlerinnen und Künstler (wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstlerinnen und -künstler), Musikerinnen, Musiker, Artistinnen, Artisten, Sportlerinnen, Sportler, Referentinnen und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton Bern ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht diesen Personen selber, sondern einer Drittperson zufliessen, die ihre Tätigkeit organisiert hat.

[2] Die Steuer beträgt zehn Prozent der Tageseinkünfte. *****

[3] Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten.

[4] Der mit der Organisation der Darbietung in der Schweiz beauftragte Veranstalter haftet solidarisch für die Steuer.

Art. 118 *Organe juristischer Personen*

[1] Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Bern sind für Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnliche Vergütungen steuerpflichtig. *****

[2] Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Bern Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig. *

[3] Die Steuer beträgt 18 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Art. 119 *Hypothekargläubiger*

[1] Im Ausland wohnhafte Gläubigerinnen, Gläubiger, Nutzniesserinnen oder Nutzniesser von Forderungen, für die ein Pfandrecht an einem bernischen Grundstück oder an einer bernischen Grundpfandforderung besteht, sind für die ihnen ausgerichteten Zinsen steuerpflichtig.

[2] Die Steuer beträgt 18 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Art. 120 *Leistungen aus früherem öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis*

[1] Im Ausland wohnhafte Personen, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von Arbeitgebern mit Sitz im Kanton Bern oder Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Bern Kapitalleistungen, Pensionen, Ruhegehälter oder andere Vergütungen erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig.

[2] Die Steuer beträgt für wiederkehrende Leistungen neun Prozent und für Kapitalleistungen sieben Prozent der Bruttoeinkünfte.

Art. 121 *Privatrechtliche Vorsorgeleistungen*

[1] Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern sind für diese Leistungen steuerpflichtig.

[2] Die Steuer beträgt für wiederkehrende Leistungen neun Prozent und für Kapitalleistungen sieben Prozent der Bruttoeinkünfte.

Art. 122 *Internationale Transporte*

[1] Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes, eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von Arbeitgebern mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern erhalten, werden für diese Leistungen nach den Artikeln 112 bis 114 besteuert.

Art. 122a * *Mitarbeiterbeteiligungen*

[1] Personen, die zum Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 20b Abs. 3) im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilsmässig nach Artikel 20d steuerpflichtig.

[2] Die Steuer beträgt 18 Prozent des geldwerten Vorteils.

Art. 123 *Begriffsbestimmung*

[1] Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige im Sinne der Artikel 117 bis 122a gelten *****

a natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz,
b juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

Art. 124 * *Aufteilung des Steuerertrages*

[1] Die für an der Quelle besteuerte Personen im Sinne der Artikel 117 bis 121 und 122a abgelieferten Steuern werden zwischen dem Kanton und der anspruchsberechtigten Gemeinde im Verhältnis zwei zu eins geteilt. *****

Art. 125 *Ausführungsbestimmungen*

[1] Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Insbesondere bestimmt er

a das Steuerbezugs- und Ablieferungsverfahren (Art. 112 ff.),
b die Berücksichtigung des Einkommens des andern Ehegatten (Art. 114 Abs. 2 Bst. e),
c das gewogene Mittel der Gemeindesteueranlagen (Art. 114 Abs. 4),
d die Voraussetzungen für die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (Art. 115),
e ***** die nähere Umschreibung der kleinen Arbeitsentgelte, das Abrechnungsverfahren, die Minimalbeträge für den Quellensteuerabzug, die Verteilung der abgelieferten Steuern zwischen Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden sowie das Vorgehen bei interkantonalen Verhältnissen (Art. 115a),
f Minimalbeträge für den Quellensteuerabzug (Art. 124).[1)]

[1)] Entspricht dem bisherigen Buchstaben e

5 Grundstückgewinnsteuer

5.1 Steuerpflicht und Gegenstand der Steuer

5.1.1 Allgemeines

Art. 126 *Steuerpflicht*

[1] Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die

a ein Grundstück oder eine Wasserkraft im Kanton Bern veräussern,
b ein Recht an einem Grundstück oder einer Wasserkraft im Kanton Bern einräumen oder veräussern,
c als Miterben oder nach öffentlichem Recht an einem Grundstückgewinn beteiligt sind oder
d ein ausserkantonales Ersatzobjekt veräussern, das beim Erwerb zu einem Steueraufschub im Kanton Bern wegen Ersatzbeschaffung geführt hat.

[2] Sind mehrere Personen an der Veräusserung beteiligt, ist jede für den veräusserten Eigentumsanteil steuerpflichtig.

[3] Die allgemeinen Regelungen zur Steuerpflicht bei der Einkommens- und Vermögenssteuer gelten für die Grundstückgewinnsteuer sinngemäss. *

Art. 127 *Ausnahmen von der Steuerpflicht*

[1] Für Grundstückgewinne nicht steuerpflichtig sind

a der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts,
b der Kanton Bern,
c * die Einwohnergemeinden und ihre Unterabteilungen, die Kirchgemeinden der anerkannten bernischen Landeskirchen, die nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften sowie die Regionalkonferenzen und die Gemeindeverbände für Gewinne, die sie im eigenen Gemeinde- oder Verbandsgebiet erzielt haben,
d * die konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen für den Wertzuwachs auf Grundstücken, der während der Dauer einer Steuerbefreiung nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe l seit dem Steuerjahr 2010 entstanden ist, wobei für den Zeitraum der Steuerbefreiung auf diesen Grundstücken der Besitzesdauerabzug nach Artikel 144 nicht berücksichtigt wird.

Art. 128 *Gegenstand der Steuer*

[1] Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen Gewinne aus der Veräusserung eines Grundstücks oder einer Wasserkraft, von Teilen davon sowie von Rechten an solchen.

[2] Gewinne unter 5200 Franken sind steuerfrei. *****

Art. 129 *Abgrenzung zu den periodischen Steuern*

[1] Von der Grundstückgewinnsteuer ausgenommen und der Einkommens- oder Gewinnsteuer unterworfen sind

a Gewinne aus Grundstückshandel nach Artikel 21 Absatz 4 bzw. nach Artikel 85 Absatz 4,

b Leistungen für die zeitlich beschränkte Belastung von Grundstücken und Wasserkräften mit Dienstbarkeiten, öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und für die zeitlich beschränkte Einräumung persönlicher Rechte auf Ausbeutung oder Benutzung.

[2] Als Rechte auf Ausbeutung gelten insbesondere das Recht auf Abbau von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Torf, Kohle und andern Mineralien sowie das Recht auf Bezug oder Benutzung von Wasser oder Wasserkraft.

Art. 130 *Veräusserung*

[1] Als Veräusserung gelten insbesondere Verkauf, Tausch, Enteignung, Einbringen in eine Gesellschaft oder Genossenschaft, Übertragung von Grundstücken durch eine Gesellschaft oder Genossenschaft auf Inhaberinnen oder Inhaber von Beteiligungsrechten, Auflösung einer Personengesamtheit, Beteiligung von Miterben am Gewinn auf einem landwirtschaftlichen Grundstück (Art. 619 ZGB[1)] in Verbindung mit Art. 28 bis 35 des Bundesgesetzes über das Bäuerliche Bodenrecht [BGBB][2)]) oder auf öffentlichem Recht beruhende Beteiligung an einem Grundstückgewinn.

[2] Der Veräusserung gleichgestellt sind

a Rechtsgeschäfte, die bezüglich der Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie Veräusserungen wirken, wie die Veräusserung der Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft oder -genossenschaft und die entgeltliche Übertragung eines Kaufsrechtes an einem Grundstück,

---

1) SR 210
2) SR 211.412.11

b die Belastung von Grundstücken oder Wasserkräften mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, sofern sie auf unbeschränkte Dauer eingeräumt werden.

5.1.2 Steueraufschub

Art. 131 *Unentgeltliche Handänderungen*

[1] Die Besteuerung des Grundstückgewinns wird bei Eigentumswechsel durch Schenkung, Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis) oder Erbvorbezug aufgeschoben.

[2] Die Erwerberinnen oder Erwerber treten in bezug auf sämtliche latenten Steuerlasten in die Rechtsstellung ihrer Rechtsvorgängerinnen bzw. Rechtsvorgänger ein. Latente Steuerlasten ergeben sich aus allen auf dem Grundstück erzielten Gewinnen, deren Besteuerung bisher aufgeschoben worden ist.

[3] Ein Erbvorbezug gilt noch als unentgeltlich, wenn die Leistung der übernehmenden Person ausschliesslich besteht

a in der Übernahme von aufhaftenden Grundpfandforderungen zu Gunsten Dritter,
b in der Vereinbarung einer Verpfründung zu Gunsten der abtretenden Person,
c in der Verpflichtung zu Ausgleichsleistungen an Miterbinnen und Miterben.

[4] Leistungen, welche über die in Absatz 3 genannten Ausnahmen hinausgehen, führen zur Entgeltlichkeit des ganzen Rechtsgeschäfts.

Art. 132 *Ersatzbeschaffung*
a Landwirtschaft und Landumlegung

[1] Die Besteuerung des Grundstückgewinns wird aufgeschoben bei

a * vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlich bewirtschafteten Grundstückes, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstücks oder für wertvermehrende Aufwendungen an eigenen, land- oder forstwirtschaftlich selbstbewirtschafteten Grundstücken in der Schweiz verwendet wird, wobei Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 89 Absatz 3 sinngemäss gelten,

b Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Arrondierung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder bei drohender Enteignung.

[2] Absatz 1 Buchstabe a findet auf die durch Veräusserung wieder eingebrachten Abschreibungen sinngemäss Anwendung.

Art. 133 *b Übriges Geschäftsvermögen und Umstrukturierungen*

[1] Die Besteuerung des Grundstückgewinns wird aufgeschoben bei

a * vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines Grundstücks, das zum Anlagevermögen gehört, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz liegenden Ersatzgrundstücks verwendet wird, das betriebsnotwendiges Anlagevermögen (Art. 23 Abs. 3 und Art. 89 Abs. 4) darstellt, wobei Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 89 Absatz 3 sinngemäss gelten,

b * Umstrukturierungen von Personenunternehmungen (Art. 22) und von juristischen Personen (Art. 88), wobei Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 88 Absätze 2 und 4 sinngemäss gelten,

c * Umstrukturierungen von Vorsorgeeinrichtungen (Art. 83 Abs. 1 Bst. e).

[2] Absatz 1 Buchstabe a findet auf die durch Veräusserung wieder eingebrachten Abschreibungen sinngemäss Anwendung.

Art. 134 *c Privatvermögen und Eigentumswechsel unter Ehegatten*

[1] Die Besteuerung des Grundstückgewinns wird aufgeschoben bei

a vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Eigenheims (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der dabei erzielte Erlös innert angemessener Frist für den Erwerb oder zum Bau eines gleichgenutzten Ersatzobjekts in der Schweiz verwendet wird; bei Mehrfamilienhäusern ist eine Ersatzbeschaffung lediglich für den selber bewohnten Teil möglich,

b Eigentumswechsel unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB[1)]) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten dem Steueraufschub zustimmen.

[1)] SR 210

Art. 135 *Teilweiser Steueraufschub*

[1] Ein Steueraufschub gilt nur soweit, als die Anlagekosten des Ersatzgrundstückes (Reinvestition) diejenigen des veräusserten Grundstücks übersteigen.

[2] Soweit der Erlös die Reinvestition übersteigt, wird der Unterschied als Rohgewinn besteuert.

Art. 136 *Besteuerung*

[1] Grundstückgewinne, deren Besteuerung aufgeschoben worden ist, werden bei der Weiterveräusserung des Ersatzgrundstückes bzw. des übernommenen Grundstücks besteuert, sofern nicht erneut ein Steueraufschubstatbestand vorliegt.

[2] Sämtliche aufgeschobenen Rohgewinne werden in die das Ersatzgrundstück bzw. das übernommene Grundstück betreffende Gewinnberechnung einbezogen und als Teil des Gesamtgewinns besteuert.

[3] Wird ein ausserkantonales Ersatzgrundstück, dessen Erwerb zu einem Steueraufschub geführt hat, ohne erneute Ersatzbeschaffung veräussert, beschränkt sich die Besteuerung auf die im Kanton Bern aufgeschobenen Rohgewinne.

5.2 Gewinnberechnung und Besitzesdauerabzug

Art. 137 *Grundstückgewinn*

[1] Der Unterschied zwischen dem Erlös und den Anlagekosten (Erwerbspreis zuzüglich Aufwendungen) ergibt den Rohgewinn.

[2] Der um den Besitzesdauerabzug und die Verlustanrechnung verminderte Rohgewinn ergibt den steuerbaren Grundstückgewinn.

[3] Beschränkte dingliche Rechte wie Nutzniessung und Wohnrecht, deren Einräumung keinen Veräusserungstatbestand darstellt, werden bei der Veräusserung des damit belasteten Grundstücks in der Gewinnberechnung nicht berücksichtigt.

Art. 138 *Erlös*

[1] Als Erlös gilt der gesamte Wert aller vermögenswerten Leistungen, zu denen sich die erwerbende Person gegenüber der veräussernden Person zu deren Gunsten oder zu Gunsten einer Drittperson verpflichtet.

[2] Wiederkehrende Leistungen gehören mit ihrem Kapitalwert zum Erlös. Von der Kapitalisierung ausgenommen ist die Verpfründung, sofern sie bei der Veräusserung von Grundstücken an gesetzliche oder eingesetzte Erben vereinbart wird.

[3] Beim Tausch gilt der Tauschpreis als Erlös, sofern er nicht wesentlich vom Verkehrswert abweicht. Ist der Tauschpreis nicht oder nicht angemessen festgesetzt worden, gilt der Verkehrswert als Erlös.

[4] Vom Erlös ist der Betrag abzuziehen, der Miterben im Sinne der Artikel 28 bis 35 BGBB[1)] oder aufgrund öffentlichrechtlicher Gewinnbeteiligungen überlassen werden muss.

Art. 139 *Erwerbspreis*
1 Allgemein

[1] Als Erwerbspreis von Grundstücken gilt der im Grundbuch eingetragene oder der tatsächlich bezahlte niedrigere Preis. Ein höherer Preis kann nur angerechnet werden, wenn die Vorbesitzerin oder der Vorbesitzer die Grundstückgewinnsteuer und allfällige Strafsteuern aufgrund des wirklichen Erlöses bezahlt hat.

[2] Bei gemischten Rechtsgeschäften (Schenkung und Erbvorbezug) gilt in Abgrenzung zur Schenkungssteuer der amtliche Wert oder das höhere Entgelt als Erwerbspreis.

[3] Wiederkehrende Leistungen gehören ohne Rücksicht auf die tatsächlich erbrachten wiederkehrenden Leistungen mit ihrem nach Artikel 138 Absatz 2 bei der Voreigentümerin oder dem Voreigentümer angerechneten Kapitalwert zum Erwerbspreis.

[4] Bei tauschweise erworbenen Grundstücken gilt der der Voreigentümerin oder dem Voreigentümer angerechnete Erlös als Erwerbspreis.

Art. 140 *2 Bei Veräusserung nach Steueraufschub*

[1] Als Erwerbspreis bei der Weiterveräusserung gelten

a nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 131 der amtliche Wert zum Zeitpunkt der Schenkung, des Erbgangs oder des Erbvorbezugs ohne Rücksicht auf den Ausgleichungswert oder auf Ausgleichszahlungen. Die steuerpflichtige Person kann an Stelle des amtlichen Werts die Anlagekosten ihrer Rechtsvorgängerin oder ihres Rechtsvorgängers in Anrechnung bringen,

---

[1)] SR 211.412.11

b nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 132 Buchstabe b der Erwerbspreis des abgegebenen Grundstücks,
c nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 132 Buchstabe a, Artikel 133 Buchstabe a und Artikel 134 Buchstabe a die um den aufgeschobenen Rohgewinn gekürzten Anlagekosten des Ersatzgrundstücks,
d nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 133 Buchstaben b und c der Erwerbspreis, der vor den Umstrukturierungen massgebend war,
e nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 134 Buchstabe b der Erwerbspreis des Rechtsvorgängers.

Art. 141 *3 Bei Teilveräusserung*

[1] Wird ein Grundstück nur zum Teil veräussert oder wird bloss ein Recht an einem Grundstück eingeräumt, so ist der entsprechende Teil des Erwerbspreises anzurechnen.

Art. 142 *Aufwendungen*

[1] Als Aufwendungen gelten die von der steuerpflichtigen Person selbst getragenen Ausgaben, die mit dem Erwerb oder der Veräusserung untrennbar verbunden sind oder die zur Verbesserung oder Wertvermehrung des veräusserten Vermögensbestandteils beigetragen haben. *****

[2] Aufwendungen sind insbesondere

a Kosten der Handänderung, Verschreibung und Versteigerung,
b Provisionen und Auslagen für die Vermittlung des Kaufs oder Verkaufs,
c Auslagen für dauernde Wertvermehrung am Grundstück wie Neu- und Umbauten, Wasserversorgung, Licht- und Heizungsanlagen, Strassenbauten, Bodenverbesserungen und Uferschutzbauten, einschliesslich der dafür dem Gemeinwesen oder einem Verband freiwillig geleisteten Beiträge, sowie mit der Behörde vertraglich vereinbarte Bauten auf dem Grundstück wie Kinderspielplätze, gemeinschaftlich genutzte Räume oder andere Einrichtungen,
d Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss Gesetz oder Gemeindereglement geleistet werden oder entsprechende vertragliche Kostenbeiträge,
e von der Grundeigentümerin bzw. vom Grundeigentümer getragene, direkt mit dem Planungsvorteil zusammenhängende Planungskosten der Gemeinden, oder Kosten für Massnahmen zum Schutz des Grundstücks,
f gewerbsmässig erbrachte Eigenleistungen zur Verbesserung oder Wertvermehrung, soweit sie ordnungsgemäss verbucht und als Einkommen bzw. Gewinn besteuert worden sind,

g beim Verkauf des Grundstücks durch die Immobiliengesellschaft der nach Artikel 130 Absatz 2 Buchstabe a besteuerte Rohgewinn.

[3] Nicht als Aufwendungen gelten insbesondere *****

a Ausgaben für den ordentlichen Unterhalt und die Verwaltung,
b Ausgleichszahlungen infolge Erbteilung oder Erbvorbezug,
c entrichtete Erbschafts- oder Schenkungssteuern.

Art. 143 *Verlustanrechnung*

[1] Vom steuerbaren Grundstückgewinn werden die Verluste abgezogen, die die steuerpflichtige Person im gleichen, im vorangegangenen oder im nachfolgenden Kalenderjahr bei der Veräusserung von Grundstücken oder Wasserkräften und aus der Einräumung von Rechten an solchen erleidet oder erlitten hat, sofern für die betreffenden Geschäfte die subjektive Steuerpflicht im Kanton Bern gegeben war. Verluste unter 5200 Franken[1)] werden nicht angerechnet.

[2] Schliesst das Geschäftsjahr einer buchführenden, steuerpflichtigen Person in der Bemessungsperiode, in der ein Grundstückgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, mit einem Verlust ab, so kann dieser vom betreffenden steuerbaren Grundstückgewinn abgezogen werden.

[3] Die Bestimmungen über die Verlustanrechnung bei der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer (Art. 35 bzw. 93) sind sinngemäss anwendbar.

[4] Hatte die steuerpflichtige Person auf dem veräusserten Objekt Abschreibungen vorgenommen, so ist eine Anrechnung des Verlustes auf Gewinne nur soweit möglich, als er den Gesamtbetrag der steuerrechtlich berücksichtigten Abschreibungen übersteigt.

Art. 144 *Besitzesdauerabzug*

[1] Hatte die steuerpflichtige Person das veräusserte Grundstück während mindestens fünf Jahren zu Eigentum, so ermässigt sich der Grundstückgewinn um je zwei Prozent für jedes ganze Jahr seit dem Erwerb, höchstens aber um 70 Prozent.

[2] Der Abzug berechnet sich bei Grundstücken, die unter Steueraufschub erworben worden sind, von der letzten besteuerten Veräusserung oder entgeltlichen Handänderung ohne Gewinn an.

[1)] Durch die Redaktionskommission am 26. November 2010 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

[3] Bei Steueraufschub wegen Ersatzbeschaffung findet eine geteilte Berechnung statt. Auf dem aufgeschobenen Rohgewinn aus der früheren Veräusserung berechnet sich der Abzug gemäss Absatz 2, bei dem auf die Ersatzliegenschaft entfallenden Teilgewinn vom Zeitpunkt ihres Erwerbes an.

Art. 145 *Abrundung und Zusammenrechnung*

[1] Für die Steuerberechnung werden Restbeträge des steuerbaren Grundstückgewinns unter 100 Franken nicht mitgerechnet.

[2] Für die Besteuerung werden alle während eines Kalenderjahres erzielten Grundstückgewinne von mindestens 5200 Franken[1)] zusammengerechnet.

5.3 Steuerberechnung

Art. 146 * *Einfache Steuer*

[1] Die einfache Steuer für Grundstückgewinne berechnet sich nach folgenden Einheitsansätzen:

Einheitsansatz (Prozent)	Zu versteuernder Gewinn (CHF)
1,44 für die ersten	2700
2,40 für die nächsten	2700
4,08 für die nächsten	7900
4,92 für die nächsten	13'000
6,41 für die nächsten	26'100
7,26 für die nächsten	78'100
7,81 für die nächsten	195'300
8,10 für die weiteren Gewinne	

Art. 147 *Zuschlag*

[1] Beträgt die Besitzesdauer nach Artikel 144 weniger als fünf Jahre, so erhöht sich die Steuer bei einer Besitzesdauer *****

a von weniger als 1 Jahr um: 70 Prozent
b von 1 bis weniger als 2 Jahren um: 50 Prozent

1) Durch die Redaktionskommission am 26. November 2010 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

c von 2 bis weniger als 3 Jahren um: 35 Prozent
d von 3 bis weniger als 4 Jahren um: 20 Prozent
e von 4 bis weniger als 5 Jahren um: 10 Prozent.

[2] Dieser Zuschlag wird nicht erhoben,

a wenn das Grundstück im Zuge einer Erbschaftsliquidation veräussert wird,
b wenn die verkaufende Person aus persönlichen Gründen zu einem Verkauf gezwungen war oder
c wenn die verkaufende Person nachweist, dass Umstände vorliegen, die jede spekulative Absicht ausschliessen.

Art. 148 *Planungsbedingte Mehrwerte*

[1] Der Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte erfolgt mit der Erhebung der Grundstückgewinnsteuer.

[2] Hat eine Gemeinde Ausgleichsleistungen für planungsbedingte Mehrwerte an einem Grundstück erhalten, so werden diese Leistungen an ihre Grundstückgewinnsteuerforderung angerechnet, soweit sie nicht bereits als Aufwendungen im Sinne von Artikel 142 berücksichtigt worden sind.

[3] Hat der Kanton solche Leistungen erhalten, so werden sie an seine Grundstückgewinnsteuerforderung angerechnet.

6 Verfahren

6.1 Behörden

Art. 149 *Aufgaben der kantonalen Steuerverwaltung*

[1] Die kantonale Steuerverwaltung vollzieht dieses Gesetz. Sie sorgt für die richtige und einheitliche Durchführung der Steuerveranlagung und des Steuerbezugs.

[2] Sie führt die Aufsicht über die Gemeinden und Dritte, die am Vollzug beteiligt sind.

[3] Sie betreibt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Steuerregister für natürliche und juristische Personen. Darin sind insbesondere Angaben über die Steuerpflicht, die ZPV-Nummer nach Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG)[1)], der Zivilstand und die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche enthalten. *****

[1)] BSG 152.05

Art. 150 *Aufgaben der Gemeinden*

[1] Die Gemeinden erfüllen im Steuerwesen die Aufgaben, die ihnen durch die Gesetzgebung und im gegenseitigen Einvernehmen durch die Finanzdirektion übertragen werden.

[2] Die Kosten für das steuerrechtliche Verfahren werden unter Berücksichtigung der gegenseitigen Dienstleistungen auf Kanton und Gemeinden aufgeteilt.

[3] Der Regierungsrat setzt die Vergütungen nach Anhörung der Gemeinden durch Verordnung fest und bewilligt die erforderlichen Ausgaben abschliessend.

6.2 Verfahrensgrundsätze

Art. 151 * *Subsidiäres Recht*

[1] Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, richtet sich das Verfahren einschliesslich des Rechtsmittelverfahrens nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[2)].

Art. 152 *Ausstand*

[1] Wer beim Vollzug dieses Gesetzes in einer Sache zu entscheiden oder an einer Verfügung oder Entscheidung in massgeblicher Stellung mitzuwirken hat, ist verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn sie oder er

a an der Sache ein persönliches Interesse hat,
*b ** mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert beziehungsweise durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist,
c Vertreterin oder Vertreter einer Partei ist oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig gewesen ist,
d aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte.

[2] Der Ausstandsgrund kann von allen am Verfahren Beteiligten angerufen werden.

[3] Ist ein Ausstandsgrund streitig, so entscheidet die nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege zuständige Behörde.

[2)] BSG 155.21

Art. 153 *Geheimhaltungspflicht*

[1] Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihm in Ausübung des Amtes oder in Erfüllung der Aufgaben bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.

[2] Eine Auskunfterteilung an Dritte ist nur zulässig, wenn

a die steuerpflichtige Person eine schriftliche Einwilligung erteilt,
b eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht oder
c ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und die Finanzdirektion die Auskunfterteilung schriftlich bewilligt.

Art. 154 *Amtshilfe unter Steuerbehörden*

[1] Die Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

[2] Sie erteilen die benötigten Auskünfte kostenlos und gewähren einander auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten. Die mit dem Steuerwesen betraute Stelle der Gemeinde kann zudem im Abrufverfahren die elektronisch erfassten Steuerdaten ihrer Steuerpflichtigen und derer Grundstücke einsehen.

[3] Ist eine Person aufgrund der Steuererklärung auch in einem anderen Kanton steuerpflichtig, so setzt die kantonale Steuerverwaltung die Steuerbehörde des andern Kantons über die Steuererklärung und die Veranlagung in Kenntnis.

Art. 155 *Amtshilfe anderer Behörden*

[1] Die Behörden des Kantons und der Gemeinden erteilen den Steuerbehörden auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Auskünfte.

[2] Sie können die Steuerbehörden von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist. Vorbehalten bleiben Geheimhaltungspflichten der besonderen Gesetzgebung.

[3] Die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten können der Steuerverwaltung auch durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.

[4] Anstände über die Auskunftspflicht von Behörden des Kantons und der Gemeinden entscheidet der Regierungsrat.

Art. 156 *Ehegatten*

[1] Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz den steuerpflichtigen Personen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.

[2] Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird dem nichtunterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.

[3] Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt. Ein von Ehegatten gemeinsam oder von einem Ehegatten selbstständig eingelegtes Rechtsmittel kann nur gemeinsam oder von demjenigen Ehegatten, der das Rechtsmittel eingelegt hat, zurückgezogen werden.

[4] Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden an die Ehegatten gemeinsam gerichtet. Haben die Ehegatten eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter oder Zustellungsberechtigten bestellt, so ergehen die Mitteilungen an diese oder diesen.

[5] Zustellungen an Ehegatten, die in gerichtlich oder tatsächlich getrennter Ehe leben, erfolgen an jeden Ehegatten gesondert.

Art. 157 *Akteneinsicht*

[1] Steuerpflichtige Personen sind berechtigt, in die von ihnen eingereichten oder von ihnen unterzeichneten Akten Einsicht zu nehmen. Gemeinsam zu veranlagenden Ehegatten steht ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu.

[2] Die übrigen Akten stehen der steuerpflichtigen Person zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhaltes abgeschlossen ist und soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

[3] Wird einer steuerpflichtigen Person die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf darauf zu ihrem Nachteil nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

[4] Auf Wunsch der steuerpflichtigen Person bestätigt die Behörde die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine Verfügung.

Art. 158 *Beweisabnahme*

[1] Aufzeichnungen auf Bild- oder Datenträgern haben dieselbe Beweiskraft wie Aufzeichnungen, die ohne Hilfsmittel lesbar sind.

[2] Sie sind der kantonalen Steuerverwaltung so vorzulegen, dass sie ohne Hilfsmittel lesbar sind. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.

[3] Wo das Gesetz die persönliche Unterzeichnung vorschreibt, kann der Regierungsrat an Stelle der handschriftlichen Unterzeichnung eine andere Form der Unterzeichnung zulassen.

[4] Die von der steuerpflichtigen Person angebotenen Beweise müssen abgenommen werden, soweit sie geeignet sind, die für die Veranlagung erheblichen Tatsachen festzustellen.

Art. 159 *Eröffnung*

[1] Verfügungen und Entscheide werden der steuerpflichtigen Person schriftlich eröffnet und müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

[2] Die Zustellung erfolgt in der Regel mit gewöhnlicher Post. Mit dem Einverständnis der steuerpflichtigen Person kann die Eröffnung auf dem elektronischen Weg erfolgen. Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden durch Verordnung. *****

[3] Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland sind verpflichtet, eine Vertreterin, einen Vertreter oder ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen.

[4] Ist der Aufenthalt einer steuerpflichtigen Person unbekannt oder befindet sie sich im Ausland, ohne in der Schweiz eine Vertreterin, einen Vertreter oder ein Zustellungsdomizil zu haben, so wird ihr eine Verfügung oder ein Entscheid rechtswirksam durch Publikation im kantonalen Amtsblatt eröffnet.

[5] Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen für die Quellensteuer.

Art. 160 *Vertragliche Vertretung*

[1] Die steuerpflichtige Person kann sich vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vertraglich vertreten lassen, soweit ihre persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist.

[2] Die steuerpflichtige Person hat die vertragliche Vertreterin oder den vertraglichen Vertreter sorgfältig auszuwählen, aufzuklären und zu überwachen.

[3] Im Veranlagungsverfahren und im Verfahren vor der Steuerrekurskommission werden auch Personen ohne Anwaltpatent als vertragliche Vertreterin oder vertraglicher Vertreter zugelassen.

[4] Auf Verlangen haben sich vertragliche Vertreterinnen oder Vertreter durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 161 *Fristen*

[1] Die vom Gesetz bestimmten Fristen können nicht erstreckt werden.

[2] Eine von einer Behörde angesetzte Frist wird erstreckt, wenn zureichende Gründe vorliegen und das Erstreckungsgesuch innert der Frist gestellt worden ist.

[3] Ein Fristversäumnis wird entschuldigt, wenn die steuerpflichtige Person die versäumte Handlung innert 30 Tagen seit Wegfall des Hinderungsgrundes nachholt und gleichzeitig nachweist, dass sie durch Militärdienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe am rechtzeitigen Handeln verhindert war.

6.3 Verjährung

Art. 162 *Veranlagungsverjährung*

[1] Das Recht, eine Steuer zu veranlagen, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode.

[2] Die Verjährungsfrist beginnt nicht oder steht still

a während eines Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens,
b solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist,
c solange weder die steuerpflichtige noch eine mithaftende Person in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat,
d solange die für die Veranlagung der Grundstückgewinne erforderliche Handänderungsmeldung nicht eingetroffen ist.

[3] Die Verjährungsfrist beginnt neu mit

a jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die der steuerpflichtigen oder einer mithaftenden Person zur Kenntnis gebracht wird,
b jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch die steuerpflichtige oder eine mithaftende Person,
c der Einreichung eines Erlassgesuches,

d der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Steuervergehens.

[4] Das Recht, eine Steuer zu veranlagen, ist 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf jeden Fall verjährt.

[5] Bei Grundstückgewinnen beginnt die Verjährungsfrist nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Gewinn erzielt worden ist.

Art. 163 *Bezugsverjährung*

[1] Steuerforderungen verjähren fünf Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

[2] Stillstand und Unterbrechung der Verjährungsfrist richten sich nach Artikel 162 Absätze 2 und 3.

[3] Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.

6.4 Veranlagungsverfahren

6.4.1 Allgemeines

Art. 164 *Steuerregister*

[1] Die Gemeinden führen das Register für die Einkommens- und Vermögenssteuer sowie das Register der amtlichen Werte.

[2] Die kantonale Steuerverwaltung führt die Register für die übrigen Steuern. Sie veröffentlicht ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen (Art. 83 Abs. 1 Bst. g). Die betroffene juristische Person kann ihren Eintrag durch schriftliche Mitteilung an die kantonale Steuerverwaltung sperren lassen. *****

[3] Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der Gemeinde jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen und die amtlichen Werte der in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften. *****

[4] Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der kantonalen Steuerverwaltung jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von juristischen Personen mit Sitz im Kanton Bern. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital. *****

[5] Das Auskunftsgesuch ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die steuerpflichtige Person wird über die erteilte Auskunft informiert. *****

[6] Wird die gewünschte Auskunft verweigert, kann die gesuchstellende Person eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gegen die Verfügung kann Rekurs an die Steuerrekurskommission (Art. 195 ff.) erhoben werden. *****

Art. 165 *Zuständige Gemeinde*

[1] Zuständig ist jene Gemeinde, in der die steuerpflichtige natürliche Person ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hat. Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, jedoch in zwei bernischen Gemeinden je einen selbstständigen Wohnsitz begründen, ist die Wohnsitzgemeinde des Ehemannes zuständig. Bei eingetragenen Partnerinnen und Partnern richtet sich im selben Fall die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen. *****

[2] Zuständig ist jene Gemeinde, in der die steuerpflichtige juristische Person ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung hat.

[3] Ist die steuerpflichtige Person aufgrund der wirtschaftlichen Zugehörigkeit im Kanton Bern steuerpflichtig, so ist jene Gemeinde zuständig, in der die Voraussetzungen der Steuerpflicht erfüllt sind. Ist dies in mehreren Gemeinden der Fall, so ist jene Gemeinde zuständig, in der sich der grösste Anteil der steuerbaren Werte befindet.

[4] Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

[5] In Zweifelsfällen bestimmt die kantonale Steuerverwaltung die zuständige Gemeinde. *****

Art. 166 *Aufgaben der kantonalen Steuerverwaltung*

[1] Die kantonale Steuerverwaltung ist zuständig für die Veranlagung.

[2] Sie stellt zusammen mit der steuerpflichtigen Person die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest.

[3] Sie kann insbesondere Einvernahmen anordnen, Belege und Ausweise einfordern, Sachverständige beiziehen, Augenscheine durchführen sowie Geschäftsbücher und Belege an Ort und Stelle einsehen. Die sich daraus ergebenden Kosten können ganz oder teilweise der steuerpflichtigen Person oder jeder andern zur Auskunft verpflichteten Person auferlegt werden, die diese durch eine schuldhafte Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig gemacht haben.

Art. 167 *Mitwirkungspflichten*

[1] Die steuerpflichtige Person muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.

[2] Sie muss auf Verlangen der Steuerverwaltung insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.

[3] Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren.

Art. 168 *Bescheinigungspflicht Dritter*

[1] Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet

a Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,

b Gläubigerinnen, Gläubiger, Schuldnerinnen und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen,

c * Versicherer über den Steuerwert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen,

d Treuhänderinnen, Treuhänder, Vermögensverwalterinnen, Vermögensverwalter, Pfandgläubigerinnen, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen der steuerpflichtigen Person in Besitz oder in Verwaltung haben oder gehabt haben, über dieses Vermögen und seine Erträgnisse,

e Personen, die mit der steuerpflichtigen Person Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beidseitigen Ansprüche und Leistungen.

[2] Reicht die steuerpflichtige Person trotz Mahnung die nötigen Bescheinigungen nicht ein, so kann die kantonale Steuerverwaltung diese von Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

Art. 169 *Auskunftspflicht Dritter*

[1] Gesellschafterinnen, Gesellschafter, Miteigentümerinnen, Miteigentümer, Gesamteigentümerinnen und Gesamteigentümer müssen auf Verlangen den Steuerbehörden über ihr Rechtsverhältnis zur steuerpflichtigen Person Auskunft erteilen, insbesondere über deren Anteile, Ansprüche und Bezüge.

6.4.2 Veranlagung der periodischen Steuern

Art. 170 *Steuererklärung*

[1] Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, müssen es bei der zuständigen Behörde verlangen.

[2] Die steuerpflichtige Person muss die Steuererklärung und Einlageblätter wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen innert der vom Regierungsrat festgesetzten Frist einreichen. Die persönliche Unterzeichnung ist nicht erforderlich bei vertraglicher Vertretung durch den Ehegatten.

Art. 171 *Beilagen zur Steuererklärung*

[1] Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen

a Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit,
b Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person,
c Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden.

[2] Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.

Art. 172 *Meldepflicht Dritter*

[1] Der kantonalen Steuerverwaltung müssen für jede Steuerperiode Bescheinigungen einreichen

a juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein,

b Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen,

c einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaberinnen und Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft,

d * Arbeitgeber über sämtliche von ihnen ausgerichteten Löhne, Spesenvergütungen und andere Leistungen.

[2] Die Angaben gemäss Absatz 1 Buchstabe d sind auf amtlichem Formular oder in anderer von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigten Form einzureichen. Ebenfalls zu bescheinigen sind geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen. *

[3] Der steuerpflichtigen Person ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.

Art. 173 * *Kollektive Kapitalanlagen*

[1] Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

Art. 174 *Veranlagung*

[1] Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt die Steuern auf Grund der Steuererklärung, der eingereichten Belege und der durchgeführten Untersuchungen.

[2] Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die kantonale Steuerverwaltung die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen vor. Sie kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen.

Art. 175 *Veranlagungsverfügung*

[1] Die Veranlagungsverfügung enthält

a die Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und Vermögen, steuerbarer Reingewinn und Eigenkapital),

b den Steuersatz,

c die Steuerbeträge.

[2] Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit natürlicher Personen und bei juristischen Personen kann ein allfälliger Verlustvortrag eröffnet werden.

[3] Abweichungen von der Steuererklärung werden kurz begründet.

[4] Die Steuerverwaltung eröffnet die Veranlagungsverfügung der steuerpflichtigen Person und den beteiligten Gemeinden.

6.4.3 Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer

Art. 176 *Handänderungsmeldung und Kurzdeklaration*

[1] Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen zur Einreichung einer Kurzdeklaration des mutmasslichen Grundstückgewinnes bei Anmeldung von Veräusserungsgeschäften beim Grundbuchamt. *****

[2] Das Grundbuchamt meldet der kantonalen Steuerverwaltung jeden ihm bekannt gewordenen Tatbestand, der zu einer Besteuerung eines Grundstückgewinns Anlass geben kann. Die Meldung erfolgt innert Monatsfrist seit dem Hauptbucheintrag oder seit Kenntnis einer wirtschaftlichen Handänderung (Art. 130 Abs. 2 Bst. a).

[3] Die Handänderungsmeldung umfasst die im Grundbuch und den Belegen ersichtlichen Daten wie Personalien, Grundstückbeschreibungen, Veräusserungsdaten und die früheren Erwerbsdaten sowie die allenfalls einzureichende Kurzdeklaration. *****

Art. 177 *Steuererklärung*

[1] Die kantonale Steuerverwaltung stellt der steuerpflichtigen Person die Steuererklärung zu, wenn sie Kenntnis von einem mutmasslichen Grundstückgewinn erhält.

[2] Die steuerpflichtige Person muss die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person unterzeichnen und samt den Belegen innert 30 Tagen der kantonalen Steuerverwaltung einreichen.

[3] Die kantonale Steuerverwaltung klärt den Sachverhalt ab. Sie holt im Einzelfall die Stellungnahme der Gemeinde ein

a bei fehlendem Nachweis von Aufwendungen,
b bei unklarem Sachverhalt oder fehlenden örtlichen Kenntnissen,
c auf Verlangen der Gemeinde.

Art. 178 *Veranlagungsverfügung*

[1] Die Steuerverwaltung setzt den steuerbaren Grundstückgewinn, den Steuersatz und den Steuerbetrag fest. Abweichungen von der Steuererklärung werden kurz begründet.

[2] Die Veranlagungsverfügung ist der steuerpflichtigen Person und den betroffenen Gemeinden zu eröffnen.

[3] Die Veranlagung wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person oder von Amtes wegen ergänzt, wenn *****

a Aufwendungen geltend gemacht werden, für die zum Zeitpunkt der Veranlagung noch keine Rechnung gestellt und in der Veranlagungsverfügung ein entsprechender Ergänzungsvorbehalt angebracht worden ist,
b nachträglich ein Verlust anzurechnen ist (Art. 143),
c eine steuerpflichtige Person im Verlauf eines Kalenderjahres mehrmals Grundstückgewinne erzielt (Art. 145 Abs. 2),
d eine Ersatzbeschaffung (Art. 132 ff.) vorgenommen worden ist.
e ***** die Veranlagungen anderer steuerpflichtiger Personen für den auf dem gleichen Objekt realisierten Gewinn abgeändert werden.

[4] Der Antrag auf Ergänzung der Veranlagung ist innerhalb eines Jahres seit Vorliegen der Voraussetzungen zu stellen.

6.4.4 Festsetzung der amtlichen Werte

Art. 179 *Amtliche Bewertung*

[1] Grundstücke und ihnen gleichgestellte Rechte werden in der Gemeinde, in der sie liegen, bewertet.

[2] Wasserkräfte werden in der Gemeinde bewertet, in der die Wasserkraft nutzbar gemacht wird (Werkgemeinde).

[3] Der Regierungsrat regelt die Aufteilung des amtlichen Wertes von Wasserkräften

a auf die Werkgemeinde,
b auf alle Gemeinden, die von der oberen Grenze der künstlichen Stauung oder von der Ableitung des Oberwassers bis zur Ausmündung des Unterwassers in den natürlichen Wasserlauf an diesen anstossen (Ufergemeinden), und
c auf andere Gemeinden, die infolge der Wasserwerkanlage einen wesentlichen Schaden erlitten haben.

Art. 180 *Zuständigkeiten*

[1] Die kantonale Steuerverwaltung

a führt die amtliche Bewertung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden durch,
b erhebt die Bewertungsgrundlagen und beantragt nötigenfalls die Einberufung der kantonalen Schatzungskommission,
c ernennt die kantonalen Schätzerinnen und Schätzer und regelt deren Ausbildung,
d erteilt Aufträge für die Bewertungen,
e nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der kantonalen Schatzungskommission teil.

[2] Die Gemeinde

a führt das Register der amtlichen Werte und archiviert die Akten der amtlichen Bewertung für ihr Gemeindegebiet,
b stellt den Schätzerinnen und Schätzern die erforderlichen Akten sowie auf Verlangen eine ortskundige Person zur Verfügung,
c meldet Veränderungen, die zu einer ausserordentlichen Neubewertung führen können.

[3] Der Regierungsrat bestimmt

a die Entschädigung der Schätzerinnen und Schätzer,
b die Beiträge des Kantons an die Gemeinden und
c die massgebenden Kosten der Datenverarbeitung.

Art. 181 *Rechtsbeständigkeit*

[1] Eine Anpassung des amtlichen Wertes entfaltet auf den Zeitpunkt der allgemeinen Neubewertung Rechtswirkung, eine ausserordentliche Neubewertung bereits für das Steuerjahr, in dem der Neubewertungsgrund eingetreten ist.

[2] Haben im Hinblick auf den gleichen Stichtag mehrere Bewertungen stattgefunden, so wird der amtliche Wert aufgrund von Bestand und Zustand am Stichtag und anhand der am Stichtag gültigen Bewertungsvorschriften und Berechnungsansätze festgesetzt. Ist bereits auf Grund eines nicht mehr zutreffenden Bestands ein amtlicher Wert eröffnet worden, so wird dieser mit der Eröffnung des neuen amtlichen Wertes hinfällig.

[3] Der amtliche Wert gilt bis zu einer nächsten allgemeinen oder ausserordentlichen Neubewertung.

[4] Auslassungen und offensichtliche Unrichtigkeiten in einer rechtskräftigen amtlichen Bewertung korrigiert die kantonale Steuerverwaltung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen. Der neue Wert wird für das laufende Steuerjahr steuerrechtlich wirksam.

Art. 182 *Allgemeine Neubewertung*

[1] Haben sich im Grossteil des Kantons oder im ganzen Kanton seit der letzten allgemeinen Neubewertung die Verkehrs- oder Ertragswerte erheblich verändert, ordnet der Grosse Rat durch Dekret eine allgemeine Neubewertung der Grundstücke und Wasserkräfte an. Er bestimmt den Stichtag und die Bemessungsperiode.

[2] Zur Vorbereitung einer allgemeinen Neubewertung bestellt der Regierungsrat eine kantonale Schatzungskommission.

[3] Die kantonale Schatzungskommission stellt im Rahmen der Bewertungsgrundsätze für die verschiedenen nichtlandwirtschaftlichen Grundstückarten und die Wasserkräfte Bewertungsnormen auf.

Art. 183 *Ausserordentliche Neubewertung*

[1] Der amtliche Wert wird von Amtes wegen neu festgesetzt unter Berücksichtigung der am Grundstück oder an der Wasserkraft seit der letzten Bewertung eingetretenen Veränderungen wie

a baulichen Veränderungen (Neubau, Umbau, Abbruch von Gebäuden und Anlagen, Sanierungen und grösseren Renovationen u. ä.),
b Änderungen in der Benützungsart oder im Bestand von Grundstücken und Gebäuden,
c Änderungen in der Bewirtschaftung oder den Bewirtschaftungsgrundlagen landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke, sofern der amtliche Wert dadurch massgeblich beeinflusst wird,
d Errichtung, Änderung oder Löschung von Rechten, Lasten und Konzessionen, soweit sie für die amtliche Bewertung von Bedeutung sind,
e Eintritt oder Wegfall der Voraussetzungen zur Bewertung von Land in der Bauzone zum Ertragswert,
f Flächenveränderung, Zonenänderung, Erschliessung oder Melioration von Land, sofern dadurch der amtliche Wert massgeblich beeinflusst wird.

[2] Eine ausserordentliche Neubewertung ist ebenfalls durchzuführen, wenn Eigentümerinnen, Eigentümer oder Gemeinde nachweisen, dass wegen besonderer Verhältnisse eine Neubewertung des Grundstücks einen um wenigstens zehn Prozent höheren oder tieferen amtlichen Wert ergäbe.

[3] Die Gemeinde sorgt für die periodische Überprüfung der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte. Sie meldet Veränderungen im Sinne von Absatz 1 unaufgefordert der kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 184 *Verfügung*

[1] Die kantonale Steuerverwaltung setzt die amtlichen Werte der einzelnen Grundstücke, Rechte und Wasserkräfte fest.

[2] Die Festsetzung des amtlichen Wertes ist eine selbstständig anfechtbare Verfügung. Adressaten sind die steuerpflichtige Person, die den Vermögenswert zu versteuern hat, und die Gemeinde.

6.4.5 Verfahren bei der Erhebung der Quellensteuer

Art. 185 *Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung*

[1] Wer dem Steuerabzug an der Quelle unterliegende Leistungen erbringt, ist Schuldnerin oder Schuldner der steuerbaren Leistung.

[2] Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung haben den Steuerabzug an der Quelle vorzunehmen, und zwar auch dann, wenn die steuerpflichtige Person in einem andern Kanton steuerpflichtig ist.

Art. 186 *Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners*

[1] Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung sind insbesondere verpflichtet,

a der zuständigen Behörde Personen zu melden, die der Besteuerung an der Quelle unterworfen sind,

b bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei andern Leistungen (namentlich Naturalleistungen und Trinkgeldern) bei der quellensteuerpflichtigen Person einzufordern,

c * der quellenbesteuerten Person für jeden Steuerabzug eine Aufstellung oder Bestätigung und eine Zusammenstellung über die Steuerabzüge eines Kalenderjahres auszustellen,

d die Steuern periodisch der hierfür zuständigen Behörde abzuliefern, mit ihr darüber fristgerecht abzurechnen und bei einer von der kantonalen Steuerverwaltung durchgeführten Kontrolle Einblick in die für die Besteuerung massgebenden Unterlagen zu gewähren,

e * die anteilsmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten, und zwar auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird,

f an der Quelle besteuerte Personen, die nachträglich der ordentlichen Veranlagung unterliegen, der kantonalen Steuerverwaltung unaufgefordert zu melden.[1)]

[2] Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung haften für die Entrichtung der Quellensteuer.

[3] Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision der rechtzeitig abgerechneten und abgelieferten Beträge. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Bezugsprovision. *****

Art. 186a * *Pflichten im vereinfachten Abrechnungsverfahren*

[1] Im vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss Artikel 115a ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber verpflichtet,

a bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (namentlich Naturalleistungen und Trinkgelder) die geschuldete Steuer von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einzufordern,

b die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern und mit ihr darüber fristgerecht abzurechnen.

[2] Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem anderen Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

[3] Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haften für die Entrichtung der Steuer.

[4] Die zuständige AHV-Ausgleichskasse stellt den Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist die einkassierten Steuerzahlungen der kantonalen Steuerverwaltung.

[5] Die AHV-Ausgleichskasse erhält eine Bezugsprovision, deren Höhe vom Regierungsrat festgelegt wird.

Art. 187 *Verfügung*

[1] Sind an der Quelle besteuerte Personen oder Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis am 31. März des auf die Fälligkeit folgenden Kalenderjahres von der kantonalen Steuerverwaltung eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

[2] Die Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung bleiben bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

[1)] Entspricht dem bisherigen Buchstaben e

Art. 188 *Nachforderung und Rückerstattung*

[1] Haben Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet sie die kantonale Steuerverwaltung zur Nachzahlung. Der Rückgriff der Schuldnerinnen oder Schuldner auf die an der Quelle besteuerte Person bleibt vorbehalten.

[2] Haben Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so müssen sie der an der Quelle besteuerten Person die Differenz zurückzahlen.

6.5 Einsprache

Art. 189 *Voraussetzungen*

[1] Gegen Verfügungen nach diesem Gesetz kann Einsprache erhoben werden, sofern das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

[2] Zur Einsprache befugt sind die steuerpflichtige Person, die Gemeinde, die kantonale Steuerverwaltung sowie im Quellensteuerverfahren die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung.

Art. 190 *Einsprachefrist*

[1] Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich einzureichen.

[2] Einsprachen der Gemeinden und der kantonalen Steuerverwaltung sind innert 60 Tagen seit der Eröffnung an die steuerpflichtige Person einzureichen.

Art. 191 *Einsprachegründe*

[1] Mit der Einsprache können alle Mängel der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden.

[2] Die Einsprache kann auf eine von der Steuerverwaltung ausgesprochene Busse beschränkt werden.

[3] Eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten.

[4] Im Rahmen der Veranlagung der Vermögenssteuer können rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte nicht angefochten werden.

[5] Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.

Art. 192 *Einspracheverfahren*

[1] Im Einspracheverfahren hat die kantonale Steuerverwaltung dieselben Befugnisse wie im Veranlagungsverfahren.

[2] Einem Rückzug der Einsprache wird keine Folge gegeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Veranlagung unrichtig ist.

[3] Die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung kann mit Zustimmung der steuerpflichtigen Person als Rekurs an die Steuerrekurskommission weitergeleitet werden.

Art. 193 *Einspracheentscheid*

[1] Die kantonale Steuerverwaltung entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Einsprache.

[2] Sie kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen und nach Anhören der steuerpflichtigen Person die Veranlagung auch zu deren Nachteil ändern.

[3] Der Entscheid wird begründet und allen Adressaten der angefochtenen Verfügung eröffnet.

Art. 194 *Kosten des Einspracheverfahrens*

[1] Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kostenlos.

[2] Gebühren werden erhoben

a bei Einsprachen gegen Verfügungen, die wegen schuldhafter Verletzung von Verfahrenspflichten nach pflichtgemässem Ermessen haben vorgenommen werden müssen,

b für die Kosten von Beweismassnahmen, die wegen schuldhafter Verletzung von Verfahrenspflichten nötig gewesen sind.

[3] Es werden keine Parteikosten gesprochen.

6.6 Rechtsmittel

6.6.1 Rekurs

Art. 195 *Voraussetzungen*

[1] Gegen Einspracheentscheide kann Rekurs an die Steuerrekurskommission erhoben werden.

[2] Zum Rekurs befugt sind die steuerpflichtige Person, die Gemeinde, die kantonale Steuerverwaltung sowie im Quellensteuerverfahren die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung.

Art. 196 *Rekursfrist*

[1] Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Einspracheentscheides bei der Steuerrekurskommission schriftlich einzureichen.

[2] Für die Gemeinden und die kantonale Steuerverwaltung beginnt die Frist mit der Eröffnung an die steuerpflichtige Person.

Art. 197 *Rekursgründe*

[1] Mit dem Rekurs können alle Mängel der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden.

[2] Der Rekurs kann auf eine von der Steuerverwaltung ausgesprochene Busse oder auf die Verfahrenskosten beschränkt werden.

[3] Wer Rekurs führt, muss Rechtsbegehren stellen, die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel angeben sowie Beweisurkunden beilegen oder genau bezeichnen.

[4] Entspricht der Rekurs diesen Anforderungen nicht, so wird der steuerpflichtigen Person unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist zur Verbesserung angesetzt.

Art. 198 *Rekursverfahren*

[1] Die Steuerrekurskommission fordert die kantonale Steuerverwaltung zur Stellungnahme und zur Übermittlung der Veranlagungsakten auf.

[2] Im Rekursverfahren hat die Steuerrekurskommission die gleichen Befugnisse wie die kantonale Steuerverwaltung im Veranlagungsverfahren.

[3] Einem Rückzug des Rekurses wird keine Folge gegeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass der Einspracheentscheid unrichtig ist.

Art. 199 *Rekursentscheid*

[1] Die Steuerrekurskommission entscheidet gestützt auf die Untersuchung über den Rekurs.

[2] Sie kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen und nach Anhören der steuerpflichtigen Person die Veranlagung auch zu deren Nachteil abändern.

[3] Der Entscheid wird begründet und allen Adressaten des angefochtenen Entscheids eröffnet.

Art. 200 *Kosten des Rekursverfahrens*

[1] Die Kosten des Verfahrens vor der kantonalen Steuerrekurskommission werden der unterliegenden Partei auferlegt. Wird die Beschwerde teilweise gutgeheissen, so werden sie anteilmässig aufgeteilt.

[2] Der obsiegenden Partei werden die Kosten ganz oder teilweise auferlegt, wenn sie bei pflichtgemässem Verhalten schon im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren zu ihrem Recht gekommen wäre oder wenn sie die Untersuchung der kantonalen Steuerrekurskommission durch trölerisches Verhalten erschwert hat.

[3] Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann von einer Kostenauflage abgesehen werden.

[4] Die Steuerrekurskommission kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen. Die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinden haben keinen Anspruch auf Parteikostenersatz.

6.6.2 Verwaltungsgerichtliche Beschwerde

Art. 201

[1] Gegen Rekursentscheide kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

[2] Zur Beschwerde befugt sind die steuerpflichtige Person, die Gemeinde, die kantonale Steuerverwaltung sowie im Quellensteuerverfahren die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung.

[3] Die Urteilsverhandlung ist parteiöffentlich.

6.7 Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide

6.7.1 Revision

Art. 202 *Gründe*

[1] Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden,

a wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden,

b wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt gewesen sind oder hätten bekannt sein müssen, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat,

c wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat.

[2] Die Revision ist ausgeschlossen, wenn als Revisionsgrund vorgebracht wird, was bei der zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend gemacht werden können.

Art. 203 *Frist*

[1] Das Revisionsbegehren muss innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert zehn Jahren nach Eröffnung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich eingereicht werden.

Art. 204 *Verfahren und Entscheid*

[1] Für die Behandlung des Revisionsbegehrens ist die Behörde zuständig, welche die frühere Verfügung oder den früheren Entscheid erlassen hat.

[2] Ist ein Revisionsgrund gegeben, so hebt die Behörde ihre frühere Verfügung oder ihren früheren Entscheid auf und verfügt oder entscheidet von neuem.

[3] Gegen die Abweisung des Revisionsbegehrens und gegen die neue Verfügung oder den neuen Entscheid können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die frühere Verfügung oder den früheren Entscheid ergriffen werden.

[4] Im Übrigen sind die Vorschriften über das Verfahren anwendbar, in dem die frühere Verfügung oder der frühere Entscheid ergangen ist.

6.7.2 Berichtigung

Art. 205

[1] Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden können innert fünf Jahren nach Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen von der Behörde, der sie unterlaufen sind, berichtigt werden.

[2] Gegen die Berichtigung oder ihre Ablehnung können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die Verfügung oder den Entscheid ergriffen werden.

6.7.3 Nachsteuer

Art. 206 *Ordentliche Nachsteuer* *****

[1] Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen zurückzuführen, so wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert.

[2] Hat die steuerpflichtige Person Einkommen, Vermögen, Reingewinn oder Eigenkapital in ihrer Steuererklärung vollständig und genau angegeben und waren der Steuerverwaltung die für die Bewertung der einzelnen Bestandteile erforderlichen Grundlagen bekannt, kann wegen ungenügender Bewertung keine Nachsteuer erhoben werden.

Art. 207 *Verwirkung*

[1] Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist.

[2] Die Eröffnung der Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung oder Steuervergehens gilt zugleich als Einleitung des Nachsteuerverfahrens.

[3] Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.

Art. 208 *Nachsteuerverfahren*

[1] Die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens wird der steuerpflichtigen Person schriftlich mitgeteilt. Wenn bei Einleitung des Verfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird noch hängig ist noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht. *****

[2] Das Verfahren, das beim Tod der steuerpflichtigen Person noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen ist, wird gegenüber den Erben eingeleitet oder fortgesetzt.

[3] Gebühren werden erhoben

a bei Nachsteuerverfahren, die wegen schuldhafter Verletzung von Verfahrenspflichten haben vorgenommen werden müssen,

b für die Kosten von Beweismassnahmen, die wegen schuldhafter Verletzung von Verfahrenspflichten nötig geworden sind.

[4] Es werden keine Parteikosten gesprochen.

[5] Im Übrigen sind die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs-, das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren sinngemäss anwendbar.

Art. 208a * *Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben*

[1] Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der von der Erblasserin oder vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn

a die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
b sie die Steuerbehörde bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen, und
c sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

[2] Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

[3] Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

[4] Auch die Willensvollstreckerin, der Willensvollstrecker, die Erbschaftsverwalterin oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

6.8 Inventar

Art. 209 *Gründe*

[1] Stirbt eine steuerpflichtige Person mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern, so ist über ihren Nachlass ein Steuerinventar aufzunehmen.

[2] Ein Erbschaftsinventar oder ein öffentliches Inventar dient zugleich als Steuerinventar.

[3] Die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist.

Art. 210 *Gegenstand*

[1] In das Steuerinventar wird nach dem Bestand am Todestag aufgenommen

a das Vermögen der Erblasserin oder des Erblassers,

b das Vermögen ihres oder seines Ehegatten,
c das Vermögen der minderjährigen Kinder, welches ihr oder ihm bisher steuerlich zuzurechnen war.

[2] Vermögensbestandteile, an denen eine Nutzniessung besteht, sind der berechtigten Person zuzurechnen.

[3] Tatsachen, die für die Steuerveranlagung von Bedeutung sind, werden festgestellt und im Steuerinventar vorgemerkt.

Art. 211 *Sicherung der Inventaraufnahme*

[1] Die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, dürfen darüber vor Aufnahme des Steuerinventars nur mit Zustimmung der Behörde verfügen, welche die Inventaraufnahme angeordnet hat.

[2] Zur Sicherung kann die sofortige Siegelung oder eine Verfügungssperre angeordnet werden.

[3] Die Siegelungsbehörde, die Inventarnotarin oder der Inventarnotar meldet dem Regierungsstatthalteramt Widerhandlungen bei der Siegelung oder der Inventaraufnahme.

Art. 212 *Mitwirkungspflichten und Rechtsbelehrung*

[1] Die Erben sowie die Personen, welche die gesetzliche Vertretung von Erben, die Erbschaftsverwaltung oder die Willensvollstreckung innehaben, sind verpflichtet,

a über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren der Erblasserin oder des Erblassers von Bedeutung sein könnten, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen,
b alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen könnten, vorzuweisen,
c alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die der Erblasserin oder dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben.

[2] Erben und gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter von Erben, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder deren Vermögensgegenstände verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.

[3] Erhalten die Erben sowie die Personen, welche die gesetzliche Vertretung von Erben, die Erbschaftsverwaltung oder die Willensvollstreckung innehaben, nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, so müssen sie diese innert zehn Tagen der Behörde, die die Inventaraufnahme angeordnet hat, oder der Inventarnotarin oder dem Inventarnotar bekannt geben.

[4] Der Inventaraufnahme müssen mindestens eine handlungsfähige Erbin, ein handlungsfähiger Erbe, die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehender Erbinnen oder Erben beiwohnen. *****

[5] Die Inventarnotarin oder der Inventarnotar macht Dritte und Erben auf die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Vorschriften und auf die Straffolgen im Falle derer Verletzung aufmerksam.

Art. 213 *Auskunfts- und Bescheinigungspflicht*

[1] Dritte, die Vermögenswerte der Erblasserin oder des Erblassers verwahrt oder verwaltet haben oder denen gegenüber die Erblasserin oder der Erblasser geldwerte Rechte oder Ansprüche gehabt haben, sind verpflichtet, der für die Siegelung zuständigen Behörde, der Inventarnotarin oder dem Inventarnotar auf Verlangen schriftlich alle damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen.

[2] Alle bei der Siegelung und bei der Errichtung des Inventars mitwirkenden Personen sind gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden zur Auskunft verpflichtet.

[3] Im Übrigen gelten die Auskunfts- und Bescheinigungspflichten im Veranlagungsverfahren sinngemäss.

Art. 214 *Inventarverfahren*

[1] Die Zivilstandsämter informieren bei einem Todesfall unverzüglich die Steuerbehörde am letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt der verstorbenen Person.

[2] Für die Anordnung der Siegelung ist die Gemeinde zuständig, in der die Erblasserin oder der Erblasser den letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt oder steuerbare Werte besessen hat.

[3] Für die Anordnung der Inventaraufnahme durch eine im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragene Notarin oder einen im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragenen Notar ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Ortes zuständig, an dem die Erblasserin oder der Erblasser den letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat. *****

[4] Ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein Gericht eine Inventaraufnahme an, so ist dem zuständigen Regierungsstatthalteramt eine Ausfertigung des Inventars zuzustellen. *****

[5] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist zuständig, Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten im Inventarverfahren zu verhängen.

[6] Die Kosten des Inventarverfahrens gelten als Schulden der Erbschaft. Wenn die verstorbene Person und die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte zusammen nur ein geringes Rohvermögen besessen haben, trägt der Kanton die Kosten des Inventarverfahrens. *****

6.9 Ausführungsbestimmungen

Art. 215

[1] Der Regierungsrat regelt das Weitere zum Verfahren, insbesondere

a das Abrufverfahren (Art. 155),
b Aufzeichnungen auf Bild- und Datenträgern sowie andere Formen der Unterzeichnung (Art. 158),
c die Registerführung (Art. 164),
d das Veranlagungsverfahren einschliesslich der Termine zum Einreichen der Steuererklärung (Art. 170),
e die Aufteilung des amtlichen Wertes von Wasserkräften (Art. 179),
f die Kostenverteilung auf Kanton und Gemeinden (Art. 150 und 180),
g ***** die Höhe der Bezugsprovision (Art. 186),
h das Inventarverfahren einschliesslich eines minimalen Vermögenswertes, ab dem ein Inventar aufgenommen werden muss, und der Kostenregelung (Art. 209 ff.).[1)]

[1)] Entspricht dem bisherigen Buchstaben g

7 Steuerstrafrecht

7.1 Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung

Art. 216 *Verletzung von Verfahrenspflichten*

[1] Mit Busse wird bestraft, wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, insbesondere

a die Steuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen nicht einreicht,
b eine Bescheinigungs-, Auskunfts- oder Meldepflicht nicht erfüllt,
c Pflichten verletzt, die ihr als Erbin, Erbe oder Drittperson im Inventarverfahren obliegen.

[2] Die Busse beträgt bis zu 1000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfalle bis zu 10'000 Franken.

Art. 217 *Vollendete Steuerhinterziehung*

[1] Mit Busse wird bestraft,

a wer als steuerpflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist,
b wer als zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt,
c wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt.

[2] Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

[3] Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn *****

a die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
b sie die Steuerbehörde bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt, und
c sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

[4] Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt. *****

Art. 218 *Versuchte Steuerhinterziehung*

[1] Wer eine Steuer zu hinterziehen versucht, wird mit Busse bestraft.

[2] Die Busse beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher und vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

Art. 219 *Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung*

[1] Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreterin oder Vertreter der steuerpflichtigen Person eine Steuerhinterziehung bewirkt oder daran mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der steuerpflichtigen Person mit Busse bestraft und haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer.

[2] Die Busse beträgt bis zu 10'000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50'000 Franken.

[3] Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach Artikel 217 Absatz 3 Buchstaben a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt. *****

Art. 220 *Übertretungen im Inventarverfahren*

[1] Mit Busse wird bestraft,

a ***** wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseiteschafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen,

b wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet.

[2] Die Busse beträgt bis zu 10'000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfalle bis zu 50'000 Franken.

[3] Der Versuch, Nachlasswerte zu verheimlichen oder beiseite zu schaffen, ist ebenfalls strafbar. Die Strafe kann milder sein als bei vollendeter Begehung.

[4] Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn *****

a die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist, und

b die Person die Behörden bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

Art. 221 *Erben, Ehegatten*

[1] Stirbt die steuerpflichtige Person, so entfällt die Busse.

[2] Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst.

[3] Vorbehalten bleibt Artikel 219. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach Artikel 219 dar. *****

Art. 222 *Juristische Personen*

[1] Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Steuern hinterzogen oder Steuern zu hinterziehen versucht, so wird die juristische Person gebüsst.

[2] Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, so sind die entsprechenden Strafbestimmungen auf die juristische Person anwendbar.

[3] Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach Artikel 219 bleibt vorbehalten.

[4] Bei Körperschaften und Anstalten des ausländischen Rechts und bei ausländischen Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.

Art. 222a * *Selbstanzeige juristischer Personen*

[1] Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

a die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
b sie die Steuerbehörde bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt, und
c sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

[2] Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden

a nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz,
b nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53 bis 68 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; FusG) [1)] durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen,

[1)] SR 221.301

c nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1 Bst. a FusG) oder Abspaltung (Art. 29 Bst. b FusG) durch die weiter bestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

[3] Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.

[4] Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.

[5] Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

[6] Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

7.2 Steuervergehen

Art. 223 *Steuerbetrug*

[1] Wer zum Zweck einer Steuerhinterziehung im Sinne der Artikel 217 bis 219 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung braucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. *****

[2] Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

[3] Liegt eine Selbstanzeige nach Artikel 217 Absatz 3 oder Artikel 222a Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen anderer Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 219 Absatz 3 und 222a Absätze 3 und 4 anwendbar. *****

Art. 224 *Veruntreuung von Quellensteuern*

[1] Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. *****

[2] Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Absatz 1 auf diejenigen Personen anwendbar, die gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

[3] Liegt eine Selbstanzeige nach Artikel 217 Absatz 3 oder Artikel 222a Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 219 Absatz 3 und 222a Absätze 3 und 4 anwendbar. *****

7.3 Steuerstrafverfahren

Art. 225 * *Zuständigkeiten*

[1] Verfahren wegen Steuerhinterziehung, Verletzung von Verfahrenspflichten und Übertretungen im Inventarverfahren können gemeinsam mit einem Veranlagungs-, Nachsteuer- oder Rechtsmittelverfahren nach Massgabe dieses Gesetzes durchgeführt werden.

[2] Strafverfahren wegen Steuerbetrugs und Veruntreuung von Quellensteuern werden gerichtlich beurteilt und nach Massgabe der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)[1)] durchgeführt. Die kantonale Steuerverwaltung kann im Strafverfahren gestützt auf Artikel 104 Absatz 2 StPO volle Parteirechte ausüben.

Art. 226 *Einleitung des Verfahrens*

[1] Die Einleitung des Steuerstrafverfahrens wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Diese wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern. *****

[2] Ein Strafverfahren wegen Verletzung von Verfahrenspflichten kann direkt durch den Erlass einer Strafverfügung eingeleitet werden.

Art. 227 *Steuerstrafverfahren* *****

[1] Das Verfahren wird mit einer Strafverfügung oder einer Aufhebungsverfügung abgeschlossen.

[2] Die Strafverfügung enthält

a die Personalien der angeschuldigten Person,
b die betroffenen Steuerperioden,

[1)] SR 312.0

c die strafbare Handlung,
d die angewandten Gesetzesbestimmungen,
e die Höhe der hinterzogenen Steuer,
f die Beweismittel,
g das Verschulden,
h die Strafe,
i die Verfahrenskosten,
k die Rechtsmittelbelehrung,
l eine kurze Begründung.

[3] Vor Erlass der Strafverfügung wird der betroffenen Person Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern. *****

[4] Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen (Art. 174 Abs. 2) noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden. Im Übrigen sind die Beweismittel gemäss Artikel 19 Absatz 1 VRPG zulässig. *****

[5] Die Kosten werden der steuerpflichtigen Person auferlegt, wenn sie bestraft wird. Hat sie durch schuldhaftes Verhalten die Untersuchung verursacht oder wesentlich erschwert oder verzögert, können ihr auch bei einer Aufhebung des Verfahrens Kosten auferlegt werden.

[6] Bezug, Sicherung und Erlass richten sich nach diesem Gesetz.

Art. 228 * *…*

Art. 229 *Verjährung*

[1] Die Strafverfolgung verjährt

a bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen worden sind,
b bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt worden ist oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgt ist, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt worden ist oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft worden sind,

c bei Steuervergehen nach Ablauf von zehn Jahren, seitdem die Täterin oder der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

[2] Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber der steuerpflichtigen Person oder gegenüber einer der in Artikel 219 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber allen diesen Personen.

[3] Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden.

[4] Bussen und Kosten verjähren nach zehn Jahren seit Rechtskraft der Verfügung oder des Urteils.

8 Bezug, Sicherung und Erlass

8.1 Zuständigkeiten

Art. 230

[1] Die kantonale Steuerverwaltung bezieht die Steuern des Kantons und die obligatorischen Gemeindesteuern nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

[2] Bezugsaufgaben können auf Gemeinden übertragen werden.

8.2 Bezug

Art. 231 *Fälligkeit der periodischen Steuern*

[1] Die periodischen Steuern werden während des Steuerjahres in drei Raten erhoben.

[2] Der Regierungsrat setzt die Fälligkeitstermine fest. Er kann für juristische Personen, deren Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht, eine abweichende Regelung treffen.

[3] Nach Eingang der Steuererklärung wird der steuerpflichtigen Person eine Steuerrechnung zugestellt. Die Steuerrechnung gilt je nach Stand des Veranlagungsverfahrens als provisorische Rechnung oder als Schlussrechnung.

[4] Mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung, eines Einsprache- oder Rechtsmittelentscheides wird der ganze Steuerbetrag fällig, soweit er nicht bereits mit früheren Rechnungen fällig geworden ist.

[5] Die Fälligkeit beschränkt sich auf die in Rechnung gestellten Beträge.

[6] Die Bestreitung des Steueranspruchs schiebt die Fälligkeiten nicht auf.

Art. 232 *Besondere Fälligkeiten*

[1] Mit der Zustellung einer definitiven oder provisorischen Rechnung werden fällig:

a die Ablieferung der Quellensteuern,
b Jahressteuern auf besondere Einkommen,
c Grundstückgewinnsteuern,
d Nachsteuern,
e Bussen,
f Gebühren.

[2] In jedem Fall wird die Steuer fällig

a am Tag, an dem die steuerpflichtige Person, welche die Schweiz dauernd verlassen will, Vorbereitungen zur Ausreise trifft,
b mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister,
c zum Zeitpunkt, an dem eine steuerpflichtige Person ohne Wohnsitz in der Schweiz ihren Geschäftsbetrieb oder ihre Beteiligung an einem Geschäftsbetrieb, ihre Betriebsstätte, ihren Grundbesitz oder ihre durch Grundstücke gesicherten Forderungen aufgibt,
d bei der Konkurseröffnung über die steuerpflichtige Person,
e beim Tod der steuerpflichtigen Person.

Art. 233 *Provisorischer Steuerbezug*

[1] Grundlage für die Raten der periodischen Steuern und für provisorische Steuerrechnungen ist die Steuererklärung, die letzte Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Betrag.

[2] Provisorisch bezogene Steuern werden auf die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

[3] Die den Ehegatten im Jahr der Scheidung oder Trennung gemeinsam in Rechnung gestellten und bezahlten Beträge werden entsprechend der Haftungsquote nach Artikel 15 Absatz 2 auf die Ehegatten aufgeteilt, wenn diese nicht gemeinsam rechtzeitig einen anderen Antrag stellen. *****

[4] Die Festsetzung des Anteils richtet sich nach den aktuellsten vorhandenen Daten der gemeinsamen Veranlagung. *****

[5] Der Anteil jedes Ehegatten wird durch Verfügung festgesetzt und den beiden Ehegatten je separat eröffnet. *****

[6] Die Verfügung unterliegt den gleichen Rechtsmitteln wie eine Veranlagungsverfügung. Ist die zugrunde liegende Veranlagung rechtskräftig, kann im Rechtsmittelverfahren nur die unrichtige Zuweisung der Faktoren geltend gemacht werden. Andernfalls kann auch die Unrichtigkeit der Faktoren geltend gemacht werden. *****

Art. 234 *Quellenbesteuerte Personen*

[1] Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, die im Kanton Bern jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen nicht dem Ratenbezug.

[2] Unterliegen sie bei einer Schuldnerin oder einem Schuldner der steuerbaren Leistung im Kanton Bern dem Steuerbezug an der Quelle, so tritt der Steuerabzug an die Stelle der im ordentlichen Verfahren vom Erwerbseinkommen und den Ersatzeinkünften zu veranlagenden Steuern des Kantons und der anspruchsberechtigten Gemeinden.

[3] Unterliegen sie bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber in einem anderen Kanton dem Steuerbezug an der Quelle, so wird die vom anderen Kanton überwiesene Steuer unter Hinzurechnung der Bezugsprovision an die geschuldete Steuer angerechnet.

Art. 235 * *Definitiver Steuerbezug*

[1] Auf der Grundlage der Veranlagungsverfügung und der bisher geleisteten Zahlungen wird definitiv abgerechnet.

[2] Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert. Zu viel bezahlte Beträge werden zurückerstattet, soweit nicht eine Verrechnung erfolgt.

[3] Die Forderung zugunsten oder zulasten der steuerpflichtigen Person wird in einer selbstständig anfechtbaren Bezugsverfügung festgehalten.

Art. 236 *Zahlungsfrist*

[1] Die in Rechnung gestellten Beträge sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 237 *Verzugs- und Vergütungszins*

[1] Für nicht oder verspätet bezahlte Beträge wird vom 31. Tag ab Fälligkeit ein Verzugszins geschuldet. Die Verzugszinspflicht wird durch das Ergreifen eines Rechtsmittels oder die Gewährung von Zahlungserleichterungen nicht berührt. *****

[2] Ein in Rechnung gestellter und bezahlter, aber gemäss rechtskräftiger Veranlagung nicht geschuldeter Betrag wird innert 30 Tagen mit Vergütungszins zurückerstattet.

[3] Der Regierungsrat kann die Möglichkeit von Vorauszahlungen vorsehen und deren Verzinsung festlegen. *****

Art. 238 *Zwangsvollstreckung*

[1] Werden rechtskräftig festgesetzte Steuerbeträge, Gebühren oder Bussen auf Mahnung hin nicht bezahlt, so wird die Betreibung eingeleitet.

[2] Hat die steuerpflichtige Person bzw. deren gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter keinen Wohnsitz in der Schweiz oder sind ihr gehörende Vermögenswerte mit Arrest belegt, so kann die Betreibung ohne vorherige Mahnung eingeleitet werden.

[3] Im Betreibungsverfahren sind die rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen und Entscheide der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs[1)] gleichgestellt.

[4] Eine Eingabe der Steuerforderung in öffentliche Inventare und auf Rechnungsrufe ist nicht erforderlich.

8.3 Zahlungserleichterungen und Erlass

Art. 239 *Zahlungserleichterungen*

[1] Ist die Zahlung von Steuern, Zinsen, Gebühren oder Bussen innert der vorgeschriebenen Frist mit einer erheblichen Härte verbunden, so können Zahlungsfristen erstreckt oder Teilzahlungen bewilligt werden.

[2] Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

[3] Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

[4] Zuständig für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen ist die kantonale Steuerverwaltung. Soweit Bezugsaufgaben einer Gemeinde übertragen sind, ist die Gemeinde im Rahmen der Delegation auch für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen zuständig.

---

1) SR 281.1

[5] Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zahlungserleichterungen. Der Rechtsmittelweg ist ausgeschlossen. *****

Art. 240 *Erlass der Steuer*

[1] Ist die Zahlung von rechtskräftig festgesetzten Kantons-, Gemeinde- oder Kirchensteuern, von Zinsen, Gebühren oder Bussen mit einer erheblichen Härte verbunden, so können diese ganz oder teilweise erlassen werden.

[2] Das Erlassgesuch muss schriftlich, begründet und mit den nötigen Beweismitteln bei der zuständigen Gemeinde eingereicht werden.

[3] Für den Erlass von Kantonssteuern ist zuständig:

a ***** der Regierungsrat, sofern der Erlass eines Kantonssteuerbetrages von mehr als 50'000 Franken beantragt wird, ausgenommen bei aussergerichtlichen Nachlassverträgen und bei Überschuldung,

b die kantonale Steuerverwaltung in den übrigen Fällen. Die Finanzdirektion kann deren Zuständigkeit einer Gemeinde übertragen.

[4] Für den Erlass von Gemeindesteuern ist die Gemeinde zuständig. Sie kann ihre Erlasskompetenzen auf die für den Erlass der Kantonssteuer zuständige Behörde übertragen.

[5] Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, so hat die steuerpflichtige Person Anspruch auf Steuererlass. Die Gewährung des Steuererlasses kann an Bedingungen wie Abzahlungen oder die Leistung von Sicherheiten geknüpft werden. *****

[6] Das Erlassverfahren ist kostenfrei. Kosten können ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn ein Gesuch offensichtlich unbegründet ist.

[7] Gegen Erlassentscheide kann Rekurs an die Steuerrekurskommission erhoben werden. *****

Art. 240a * *Zweck und Beurteilungsgrundlage*

[1] Der Steuererlass soll zu einer langfristigen und dauernden Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beitragen. Er hat dabei der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigerinnen und Gläubigern zugutezukommen.

[2] Für den Entscheid sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person zum Zeitpunkt des Entscheides unter Berücksichtigung der Zukunftsaussichten massgebend. Mitberücksichtigt wird, ob der steuerpflichtigen Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung eine fristgerechte Zahlung möglich gewesen wäre.

[3] Eine Beschränkung der Lebenshaltungskosten auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung und des Erlassentscheides gilt als zumutbar.

[4] Der Erlass von bereits bezahlten Steuerbeträgen ist nur möglich, wenn die Zahlung unter ausdrücklichem oder sich aus den Umständen ergebendem Vorbehalt geleistet worden ist.

[5] Eine rechtskräftige Veranlagung kann im Rahmen des Erlassverfahrens nicht überprüft werden.

Art. 240b * *Erlassgründe*

[1] Eine Steuer wird insbesondere ganz oder teilweise erlassen

a bei offensichtlicher Härte der gesetzlichen Ordnung oder stossender Ungerechtigkeit des Einzelfalles, die vom Gesetzgeber weder vorausgesehen noch beabsichtigt worden waren,

b wenn der geschuldete Steuerbetrag trotz Beschränkung der Lebenshaltungskosten auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollständig beglichen werden kann,

c bei einer drohenden Notlage durch ausserordentliche Familienlasten und Unterhaltsverpflichtungen sowie durch selber zu tragende Krankheits- und Pflegekosten,

d bei erheblichen Geschäfts- und Kapitalverlusten von selbstständig Erwerbstätigen und juristischen Personen, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens und Arbeitsplätze gefährdet sind und die anderen gleichrangigen Gläubigerinnen und Gläubiger im gleichen Ausmass auf ihre Forderungen verzichten,

e bei einer für die steuerpflichtige Person unzumutbaren Belastung oder Verwertung des Vermögens zur Tilgung der Steuerschulden, insbesondere wenn es sich dabei um einen unentbehrlichen Bestandteil der Altersvorsorge handelt.

[2] Erhöhte Anforderungen werden an einen Erlass von Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungs- sowie Liquidationsgewinnsteuern gestellt, die grundsätzlich aus der Vermögenssubstanz oder bei der Grundstückgewinnsteuer aus dem Erlös zu entrichten sind. Bussen und damit zusammenhängende Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen.

Art. 240c * *Ausschluss- und Nichteintretensgründe*

[1] Von einem Steuererlass kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person

a ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat, sodass eine Beurteilung der damaligen finanziellen Situation nicht mehr möglich ist,
b die Mitwirkungspflichten im Steuererlassverfahren verletzt (wie Nichteinreichen verlangter Belege),
c überschuldet ist und ein Steuererlass vorab ihren übrigen Gläubigerinnen und Gläubigern zugutekommen würde, es sei denn, die anderen gleichrangigen Gläubigerinnen und Gläubiger verzichten im gleichen Ausmass auf ihre Forderungen,
d während des Beurteilungszeitraums andere gleichrangige Gläubigerinnen oder Gläubiger bevorzugt behandelt,
e zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz vorhandener verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rückstellungen vornimmt,
f verstorben ist und bei den Erben keine Steuererlassgründe vorliegen,
g in der Lage ist, mit zumutbaren Zahlungserleichterungen die Steuerausstände in absehbarer Zeit zu tilgen.

[2] Nach Zustellung des Zahlungsbefehls, bei einem Nachlass-, Liquidations- oder Konkursverfahren wird auf ein Erlassgesuch nicht mehr eingetreten.

8.4 Sicherung

Art. 241 *Gesetzliches Grundpfandrecht*

[1] Zu Gunsten des Kantons besteht *****

a ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)[1)] zur Sicherung der auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallenden Vermögenssteuer,
b ***** ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Buchstabe b EG ZGB zur Sicherung der Grundstückgewinnsteuer, wobei die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts innert 30 Tagen nach Einreichung der massgeblichen Unterlagen mit einer rechtsverbindlichen Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung gegen Gebühr festgesetzt werden kann.

[2] … *****

[1)] BSG 211.1

[3] Die Eigentümerin oder der Eigentümer des pfandbelasteten Grundstücks kann verlangen, dass sowohl Bestand und Umfang des Pfandrechts als auch die geschuldete Steuer durch eine anfechtbare Verfügung festgesetzt werden. *****

[4] Eigentümerinnen oder Eigentümer des pfandbelasteten Grundstücks können in Härtefällen, wie bei fehlender Möglichkeit einer Sicherstellung, auch Erlassgründe der steuerpflichtigen Person geltend machen.[1)]

[5] Kein Grundpfandrecht im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b entsteht beim Erwerb eines Grundstücks aus Zwangsverwertung.[2)]

Art. 242 *Sicherstellung*

[1] Hat die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihr geschuldeten Steuer oder Busse als gefährdet, so kann die kantonale Steuerverwaltung auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrags jederzeit Sicherstellung für die Kantonssteuern und die obligatorischen Gemeindesteuern verlangen.

[2] Die Sicherstellungsverfügung nennt den sicherzustellenden Betrag und ist sofort vollstreckbar. Sie hat im Betreibungsverfahren die gleichen Wirkungen wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil.

[3] Die Sicherstellung muss in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften oder durch Bankbürgschaft geleistet werden.

[4] Die steuerpflichtige Person kann gegen die Sicherstellungsverfügung innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.

[5] Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

Art. 243 *Arrest*

[1] Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs[3)].

[2] Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

[3] Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig.

---

1) Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4
2) Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4
3) SR 281.1

8.5 Rückerstattung

Art. 244 *Anspruch und Verrechnung* *****

[1] Die steuerpflichtige Person kann einen Steuerbetrag zurückfordern, wenn sie irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlt hat.

[2] Der Rückerstattungsanspruch muss innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung geleistet worden ist, bei der kantonalen Steuerverwaltung geltend gemacht werden.

[3] Weist die kantonale Steuerverwaltung den Antrag ab, so stehen die gleichen Rechtsmittel wie gegen eine Veranlagungsverfügung offen.

[4] Der Anspruch erlischt zehn Jahre nach Ablauf des Zahlungsjahres.

[5] Steuerrückerstattungen können auch durch Verrechnung erfolgen. *****

Art. 245 *Ehegatten*

[1] Leben Ehegatten in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe, kann die Rückerstattung an jeden der Ehegatten erfolgen. *****

[2] Leben Ehegatten nicht mehr in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe, erfolgt die Rückerstattung hälftig an jeden Ehegatten, wenn diese nicht gemeinsam rechtzeitig einen anderen Antrag stellen. *****

[3] … *****

8.6 Ausführungsbestimmungen

Art. 246

[1] Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

[2] Er regelt insbesondere

a die Fälligkeitstermine und die Berechnung der Raten für Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern (Art. 231),
b den provisorischen Steuerbezug (Art. 233),
c die Ablieferung von Quellensteuern durch die Schuldnerin oder den Schuldner der steuerbaren Leistung (Art. 234),
d die Verzugs- und Vergütungszinse (Art. 237),
e die Übernahme von Bezugsaufgaben des Kantons durch Gemeinden und die Entschädigungen dafür (Art. 230 Abs. 2),
f die Übernahme von Bezugsaufgaben der Gemeinden durch den Kanton und die Entschädigungen dafür (Art. 269 Abs. 3),

g das Verfahren für die Behandlung der Gesuche um Erlass und Zahlungserleichterungen (Art. 239 f.),
h Bezugs- und Rückerstattungsminima,
i die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen.

9 Gemeindesteuern

9.1 Steuerhoheit

Art. 247 *Gemeinden*

[1] Die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden und deren Unterabteilungen können Gemeindesteuern erheben.

[2] Für die Erhebung von Kirchensteuern ist das Kirchensteuergesetz vom 16. März 1994[1)] massgebend.

Art. 248 *Gemeindereglemente*

[1] Die Gemeinden regeln die Behördenorganisation und die Zuständigkeiten im Organisationsreglement.

[2] Reglemente über fakultative Gemeindesteuern regeln insbesondere

a den Kreis der Steuerpflichtigen,
b den Gegenstand der Steuer,
c die Grundzüge der Steuerbemessung,
d den Steuertarif einschliesslich allfälliger Jahrespauschalen,
e eine allfällige Übertragung von Bezugsaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften,
f die Höhe allfälliger Bussen bei Widerhandlungen.

9.2 Obligatorische Gemeindesteuern

Art. 249 *Steuerarten und Steuerpflicht*

[1] Aufgrund der Steuerpflicht für die Kantonssteuern werden als Gemeindesteuern erhoben

a eine Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen,
b eine Gewinn- und Kapitalsteuer von den juristischen Personen,
c eine Grundstückgewinnsteuer,
d eine Quellensteuer auf dem Einkommen von bestimmten natürlichen und juristischen Personen.

---

1) BSG 415.0

[2] Soweit die Kantonssteuern auf bestimmten Einkünften natürlicher und juristischer Personen an der Quelle erhoben werden, richtet sich auch die Erhebung der Gemeindesteuern nach den Bestimmungen für die Kantonssteuern.

Art. 250 *Steuerberechnung*

[1] Die Tarife, die Steuerfaktoren sowie allfällige Steuererleichterungen für die Kantonssteuern gelten auch für die Gemeindesteuern.

[2] Die Steueranlage ist ein Vielfaches der einfachen Steuer. Sie findet Anwendung für die Berechnung aller Steuern mit Ausnahme

a der Einkommenssteuer auf Lotteriegewinnen,
b der Quellensteuern,
c der Kapitalsteuer für Holding- und Domizilgesellschaften.

[3] Die Gemeinde setzt die Steueranlage zusammen mit dem Beschluss über das Budget jährlich fest. Die Steueranlage ist für alle betroffenen Steuern gleich. *****

Art. 251 *Berechtigte Gemeinde*

[1] Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, stehen die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen der zuständigen Gemeinde im Sinne von Artikel 165 zu.

[2] Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, steht die Grundstückgewinnsteuer derjenigen Gemeinde zu, in der die steuerpflichtige Person einen Grundstückgewinn erzielt hat.

Art. 252 *Steuerteilungen unter bernischen Gemeinden*

[1] Die Gemeindesteuern werden im Veranlagungsverfahren auf die Gemeinden aufgeteilt, wenn nach Massgabe der folgenden Artikel ein Grund für eine Steuerteilung vorliegt.

Art. 253 *1 Grundbesitz*

[1] Besitzt eine steuerpflichtige Person unbewegliches Privatvermögen in einer anderen als der nach Artikel 165 zuständigen Gemeinde, so werden die Steuern grundsätzlich nach den bundesrechtlichen Regeln über die Vermeidung der Doppelbesteuerung unter den Gemeinden aufgeteilt. *****

[2] Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und setzt die von der Gemeinde am Ort des Grundstücks zu bezahlende Gebühr fest. Er ist insbesondere befugt, ein Verfahren zur Anmeldung der Steueransprüche einzuführen.

Art. 254 *2 Geschäftsbetriebe, unbewegliches Geschäftsvermögen und Betriebsstätten* ******

[1] Besitzt die steuerpflichtige Person Geschäftsbetriebe, unbewegliches Geschäftsvermögen, Betriebsstätten oder Anteile daran in einer anderen bernischen Gemeinde als der Wohnsitz- bzw. Sitzgemeinde, so werden die Gemeindesteuern grundsätzlich nach den bundesrechtlichen Regeln über die Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt. ******

[2] Gehört der Geschäftsbetrieb einer natürlichen Person, so wird der Wohnsitzgemeinde vorab ein Drittel des Geschäftseinkommens und des beweglichen Geschäftsvermögens zugeschieden. Diese Bestimmung gilt auch für Teilhaberinnen und Teilhaber an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie für einfache Gesellschaften und Erbschaften mit einem Geschäftsbetrieb.

[3] Absatz 1 gilt sinngemäss für

a Kapitalgewinne aus der Veräusserung, Verwertung und buchmässigen Aufwertung von Geschäftsvermögen,
b Kapitalgewinne aus der Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten,
c Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken, Wasserkräften oder Teilen davon, die der Einkommens- oder Gewinnsteuer unterliegen.

Art. 255 *3 Selbstständiger Wohnsitz*

[1] Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und haben sie am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in verschiedenen bernischen Gemeinden selbstständigen Wohnsitz, werden die Steuerfaktoren hälftig geteilt.

[2] Vorbehalten bleiben die anderen Steuerteilungsgründe.

Art. 256 *4 Grundstückgewinne*

[1] Wird ein Grundstückgewinn in mehreren Gemeinden erzielt, so teilen sich diese in die Grundstückgewinnsteuer nach dem Verhältnis ihrer Anteile am amtlichen Wert oder im Verhältnis des tatsächlich auf sie entfallenden Teils am Gesamtgewinn.

[2] Grundstückverluste (Art. 143) werden von den in der gleichen Gemeinde veranlagten Gewinnen abgezogen. Ein allenfalls noch verbleibender Verlust wird von den Gewinnen, für welche die steuerpflichtige Person in andern bernischen Gemeinden veranlagt worden ist, im Verhältnis der Reingewinne abgezogen. Die Anrechnung von Betriebsverlusten (Art. 143 Abs. 2) findet sinngemäss Anwendung. *****

[3] Bei der Besteuerung von aufgeschobenen Grundstückgewinnen erfolgt die Aufteilung auf die Gemeinden im Verhältnis der auf sie entfallenden Teile am Gesamtgewinn.

9.3 Fakultative Gemeindesteuern

Art. 257 *Allgemeines*

[1] Was Gegenstand kantonaler Abgaben ist, kann mit Ausnahme der Liegenschaftssteuer keiner zusätzlichen Steuer der Gemeinde unterworfen werden.

[2] Der amtliche Wert von Grundstücken und Wasserkräften darf nicht als Bemessungsgrundlage für andere Gemeindeabgaben als die Liegenschaftssteuer und Schwellentellen verwendet werden.

Art. 258 *Liegenschaftssteuer*
1 Gegenstand

[1] Die Gemeinde kann auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer erheben.

Art. 259 *2 Steuerpflicht und Ausnahmen*

[1] Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind. *****

[2] Besteht eine Nutzniessung, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig.

[3] Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f) ist die wirtschaftlich berechtigte Person steuerpflichtig.

[4] Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben,

a wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst,

b * auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Regionalkonferenzen und Gemeindeverbände,, der Burgergemeinden, der Kirchgemeinden, der Gesamtkirchgemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften.

c * …

[5] Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar.

Art. 260 *3 Steuerberechnung*

[1] Steuerperiode ist das Kalenderjahr.

[2] Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet.

Art. 261 *4 Steuersatz*

[1] Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über das Budget jährlich festgesetzt. *

[2] Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes.

[3] … *

Art. 262 *5 Verfahren*

[1] Die Liegenschaftssteuer wird von der Gemeinde veranlagt.

[2] Gegen die Veranlagungsverfügung kann Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden.

[3] Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Artikel 195 ff. offen.

Art. 263 *Kurtaxe*

[1] Gemeinden können eine Kurtaxe erheben. Der Steuerertrag ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen, die vor allem im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.

[2] Steuerpflichtig werden natürliche Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde, wenn sie im Gemeindegebiet übernachten.

[3] Die Steuer wird pro Übernachtung erhoben. Für Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzniesserinnen und Nutzniesser von Wohneigentum sowie für Dauermieterinnen und Dauermieter sind Jahrespauschalen zulässig.

[4] Der Beherbergungsbetrieb bzw. die Vermieterin oder der Vermieter haftet solidarisch für die Steuer.

Art. 264 *Tourismusförderungsabgabe*

[1] Gemeinden können eine Tourismusförderungsabgabe erheben. Der Steuerertrag ist zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der steuerpflichtigen Personen wie der Marktbearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbewirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur zu verwenden.

[2] Steuerpflichtig werden

a juristische Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde,
b selbstständig erwerbstätige natürliche Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde,
c * Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzniesserinnen und Nutzniesser sowie Dauermieterinnen und Dauermieter von Wohneigentum in der Gemeinde, das gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Personen vermietet wird.

[3] Die Steuer bemisst sich nach dem Nutzen und der Wertschöpfung, welche die Steuerpflichtigen aus dem Tourismus ziehen.

Art. 265 * …

9.4 Verfahren

Art. 266 *Rechtspflege*

[1] Die fakultativen Gemeindesteuern werden von der Gemeinde veranlagt.

[2] Gegen die Veranlagungsverfügung kann Einsprache erhoben werden. Sofern die Erhebung einer Tourismusförderungsabgabe einer anderen Körperschaft übertragen ist, ist der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Behörde Einsprachebehörde.

[3] Gegen den Einspracheentscheid steht die Beschwerde an die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter offen.

[4] Gegen den Beschwerdeentscheid der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters kann Beschwerde ans Verwaltungsgericht geführt werden.

Art. 267 *Bussen*

[1] Das Gemeindereglement kann wegen vollendeter oder versuchter Hinterziehung von fakultativen Gemeindesteuern Geldbussen bis zum Betrag von 5000 Franken vorsehen.

Art. 268 *Nachsteuer und Steuerstrafverfahren*

[1] Die kantonale Steuerverwaltung setzt die Nachsteuern und Steuerstrafen für die obligatorischen Gemeindesteuern auf Grund der Veranlagungen und Entscheide betreffend die Kantonssteuern fest.

[2] Die Gemeinde setzt die übrigen Nachsteuern und Steuerstrafen fest.

Art. 269 *Steuerbezug*

[1] Die kantonale Steuerverwaltung bezieht die obligatorischen Gemeindesteuern.

[2] Die Gemeinde bezieht die übrigen Gemeindesteuern. Sie kann Bezugs- und Rückerstattungsminima sowie die Verzinslichkeit von Steuerforderungen und Rückerstattungen selbstständig regeln, soweit sie den Steuerbezug nicht dem Kanton überträgt.

[3] Vorbehalten bleibt eine vertragliche andere Aufgabenteilung nach Massgabe von Artikel 246 Absatz 1 Buchstaben e und f.

Art. 270 * *Sicherung*

[1] Zu Gunsten der Gemeinde besteht

a ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109a Buchstabe a EG ZGB zur Sicherung der auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallenden Vermögenssteuer,
b ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109a Buchstabe b EG ZGB zur Sicherung der Grundstückgewinnsteuer,
c ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109a Buchstabe c EG ZGB zur Sicherung der Liegenschaftssteuer.

[2] Die Absätze 3 bis 5 von Artikel 241 gelten sinngemäss.

10 Direkte Bundessteuer

Art. 271

[1] Die direkte Bundessteuer wird jährlich veranlagt.

[2] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Weitere zum Vollzug der direkten Bundessteuer, die Rückerstattung der Verrechnungssteuer sowie die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts Vereinigte Staaten von Amerika.

11 Übergangsbestimmungen

11.1 Steuern der natürlichen Personen

Art. 272 *Übergang zur jährlichen Veranlagung*

[1] Der Wechsel der zeitlichen Bemessung erfolgt auf den Beginn des Kalenderjahres 2001.

[2] Die Einkommenssteuer der natürlichen Personen für die Steuerperiode 2001 wird nach neuem Recht veranlagt.

[3] Im Jahre 2001 muss eine nach den Bestimmungen für die zweijährige Vergangenheitsbemessung ausgefüllte Steuererklärung eingereicht werden. Die Steuererklärung kann zur Ermittlung des mutmasslichen Steuerbetrages für den provisorischen Steuerbezug nach Artikel 233 berücksichtigt werden.

Art. 273 *Ausserordentliche Einkünfte der Jahre 1999 und 2000*

[1] Ausserordentliche Einkünfte, die in den Jahren 1999 und 2000 oder in einem Geschäftsjahr erzielt werden, das in diesen Jahren abgeschlossen wird, unterliegen für das Steuerjahr, in dem sie zugeflossen sind, einer vollen Jahressteuer zum Tarif von Artikel 46 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern. Vorbehalten bleiben dessen Artikel 47 und 47a.

[2] Als ausserordentliche Einkünfte gelten Kapitalleistungen, Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, die Unterlassung geschäftsmässig begründeter Abschreibungen und Rückstellungen sowie die ausserordentlichen Einkommensbestandteile im Sinne von Artikel 45 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

[3] Aufwendungen, die mit der Erzielung der ausserordentlichen Einkünfte unmittelbar zusammenhängen, können abgezogen werden.

[4] Einkünfte bis 5000 Franken werden nicht besteuert.

Art. 274 *Ausserordentliche Aufwendungen der Jahre 1999 und 2000*

[1] Vom für die Steuerperiode 1999/2000 zugrunde gelegten steuerbaren Einkommen werden, wenn am 1. Januar des Jahres 2001 eine Steuerpflicht im Kanton Bern besteht, die im Durchschnitt der Jahre 1999 und 2000 angefallenen ausserordentlichen Aufwendungen abgezogen. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert.

[2] Als ausserordentliche Aufwendungen gelten

a Unterhaltskosten für Grundstücke, soweit diese jährlich den Pauschalabzug übersteigen. Für Grundstücke des Privatvermögens mit vorwiegend geschäftlicher oder gewerblicher Nutzung sowie für Grundstücke, die zum Geschäftsvermögen gehören, berechnet sich der Pauschalabzug auf einer Bruttorendite von sechs Prozent des amtlichen Wertes des entsprechenden Jahres,

b Beiträge des Versicherten an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf von Beitragsjahren,

c Krankheits-, Unfall-, Invaliditäts-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten, soweit diese die bereits berücksichtigten Aufwendungen übersteigen.

[3] Die ausserordentlichen Aufwendungen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind zunächst mit ausserordentlichen Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu verrechnen. Ein allfälliger Aufwandüberschuss ist gemäss Artikel 274 Absatz 1 zu behandeln.

Art. 275 *Zwischenveranlagung nach altem Recht*

[1] Einkommensbestandteile und Aufwendungen der Jahre 1999 oder 2000, die gemäss Artikel 45b des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern der Besteuerung in der Folgeperiode zugewiesen sind, werden vollumfänglich in die Veranlagung des Kalenderjahres 2001 einbezogen.

Art. 276 *Verlustvortrag geschäftlicher Betriebe*

[1] Geschäftsverluste der Jahre 1999 und 2000 können mit ausserordentlichem Einkommen dieser Jahre sowie mit Grundstückgewinnen auf zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstücken der Jahre 1999 und 2000 verrechnet werden. Vor- und Rückträge von Verlusten innerhalb der Jahre 1999 und 2000 sind möglich.

[2] Verlustüberschüsse der Geschäftsjahre 1999 und 2000 werden mit dem übrigen ordentlichen Einkommen der Jahre 1999 und 2000 verrechnet. Ausserordentliche Aufwendungen der Jahre 1999 und 2000, welche nach Artikel 274 Absatz 1 in der Steuerperiode 1999/2000 berücksichtigt werden, sind nicht in die Berechnung des übrigen Einkommens der Jahre 1999 und 2000 einzubeziehen.

[3] Verlustüberschüsse der Geschäftsjahre 1999 und 2000, die nicht mit ausserordentlichen Erträgen im Sinne von Artikel 273 Absatz 1, übrigen ordentlichen Einkommen oder Grundstückgewinnen auf Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, verrechnet werden können, gelten als Verlustvorträge des entsprechenden Jahres.

[4] Verlustüberschüsse der Geschäftsjahre 1993 bis 1998 sowie Grundstückverluste auf Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, die bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens noch nicht berücksichtigt worden sind, können mit ausserordentlichen Einkommen der Jahre 1999 und 2000 verrechnet werden. Die ordentlichen Einkommen der Jahre 1999 und 2000 dienen nicht zur Verrechnung von Verlusten.

[5] Vom steuerbaren Einkommen der Steuerperiode 2001 können Verluste der Jahre 1993 bis 2000, die bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens noch nicht berücksichtigt worden sind, in Abzug gebracht werden.

Art. 277 *Grundstücke und Wasserkräfte*

[1] Für die amtlichen Werte der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte gilt weiterhin die Bemessungsperiode nach Massgabe des bisherigen Rechts.

[2] Bauverbotsdienstbarkeiten, die gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 des Dekretes vom 13. Februar 1973 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte[1)] begründet oder verlängert worden sind, sind nicht zu berücksichtigen, selbst wenn sie für eine längere Dauer im Grundbuch eingetragen sind.

Art. 278 *Tarif für regelmässig fliessende Einkünfte*

[1] Die Steuersätze nach Artikel 42 Absätze 1 und 2 werden für das Jahr 2001 um je 0,08 Prozenteinheiten erhöht.

[1)] Aufgehoben; jetzt D über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte, BSG 661.543

Art. 279 *Rentnerabzug*

[1] Für selbstständig veranlagte Personen, die eine AHV- oder eine IV-Rente beziehen, erhöht sich der Abzug nach Artikel 40 Absatz 6 für das Jahr 2001 um 1000 Franken.

[2] Für Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, die eine AHV- oder eine IV-Rente beziehen, erhöht sich der Abzug nach Artikel 40 Absatz 7 für das Jahr 2001 um 2000 Franken.

11.2 Steuern der juristischen Personen

Art. 280 *Kapitalsteuer*

[1] Für die Steuerperioden, deren Ende in die Kalenderjahre 2001 und 2002 fallen, beträgt die einfache Steuer der Kapitalsteuer 0,5 Promille.

Art. 281 *Liquidation von Immobiliengesellschaften*

[1] Die Steuer auf dem Kapitalgewinn, den eine vor dem 1. Januar 1995 gegründete Immobiliengesellschaft bei Überführung ihres Grundstücks auf den Aktionär oder die Aktionärin erzielt, wird um 75 Prozent gekürzt, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird.

[2] Als Immobiliengesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft, die sich hauptsächlich mit der Überbauung, dem Erwerb, der Verwaltung und Nutzung oder der Veräusserung von Grundstücken befasst.

[3] Die Steuer auf dem Liquidationsergebnis, das dem Aktionär oder der Aktionärin zufliesst, wird im gleichen Verhältnis gekürzt.

[4] Liquidation und Löschung der Immobiliengesellschaft müssen bis spätestens zu dem im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer[1)] festgesetzten Termin vorgenommen werden.

[1)] SR 642.11

[5] Erwirbt der Aktionär oder die Aktionärin einer Mieter-Aktiengesellschaft durch Hingabe der Beteiligungsrechte das Stockwerkeigentum an jenen Gebäudeteilen, deren Nutzungsrecht die hingegebenen Beteiligungsrechte vermittelt haben, ermässigt sich die Steuer auf dem Kapitalgewinn der Gesellschaft um 75 Prozent, sofern die Mieter-Aktiengesellschaft vor dem 1. Januar 1995 gegründet worden ist. Die Übertragung des Grundstücks auf den Aktionär oder die Aktionärin muss spätestens bis zu dem im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer festgesetzten Termin im Grundbuch eingetragen werden. Unter diesen Voraussetzungen wird die Steuer auf dem Liquidationsergebnis, das dem Aktionär oder der Aktionärin zufliesst, im gleichen Verhältnis gekürzt.

Art. 282 *Beteiligungen*

[1] Kapitalgewinne auf Beteiligungen, der Erlös aus dem Verkauf von zugehörigen Bezugsrechten sowie Aufwertungsgewinne werden bei der Berechnung des Nettoertrages nach Artikel 97 Absatz 1 nicht berücksichtigt, wenn die betreffenden Beteiligungen schon vor dem 1. Januar 2000 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren und die erwähnten Gewinne vor dem 1. Januar 2007 erzielt werden.

[2] Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 2000 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, gelten die Gewinnsteuerwerte zu Beginn des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr 2000 endet, als Gestehungskosten.

[3] Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital an derer Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 2000 in ihrem Besitz war, auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung zum steuerbaren Reingewinn gerechnet. In diesem Fall gehören die betreffenden Beteiligungen weiterhin zum Bestand der vor dem 1. Januar 2000 gehaltenen Beteiligungen. Gleichzeitig ist die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft berechtigt, in der Höhe dieser Differenz eine unbesteuerte Reserve zu bilden. Diese Reserve ist steuerlich wirksam aufzulösen, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen worden sind, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird. Die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft hat jeder Steuererklärung ein Verzeichnis der Beteiligungen beizulegen, für die eine unbesteuerte Reserve im Sinne dieses Artikels besteht. Am 31. Dezember 2006 wird die unbesteuerte Reserve steuerneutral aufgelöst.

[4] Sofern das Geschäftsjahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet, wird die Gewinnsteuer für dieses Geschäftsjahr nach neuem Recht festgesetzt.

11.3 Grundstückgewinnsteuer

Art. 283 *Erwerb vor 1965*

[1] Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1965 durch Erbgang, Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft oder Schenkung erworben worden sind, kann auf Verlangen der steuerpflichtigen Person der der Erbschafts- oder Schenkungssteuerfestsetzung zu Grunde gelegte Wert als Erwerbspreis (Art. 139) angerechnet werden.

Art. 284 *Abtretungen auf Rechnung künftiger Erbschaft vor 1975*

[1] Für Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft im Sinne von Artikel 80 Buchstabe f des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, die vor dem 1. Januar 1975 in das Grundbuch eingetragen worden sind, berechnet sich im Falle der Weiterveräusserung der Besitzesdauerabzug nach Artikel 144 Absatz 2.

Art. 285 *Wiederkehrende Leistungen vor 1975*

[1] Aus wiederkehrenden Leistungen (Rente, Wohnrecht und dergleichen) bestehende Erlöse aus der Veräusserung von Grundstücken vor dem 1. Januar 1975 werden unter Anrechnung eines Anteils des Erwerbspreises an die einzelne wiederkehrende Leistung als Einkommen, Ertrag oder Gewinn besteuert.

[2] Soweit der Erwerbspreis für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1975 erworben worden sind, in Form wiederkehrender Leistungen erbracht wird, gilt der Kapitalwert dieser Leistungen zum Zeitpunkt des Erwerbs als anrechenbarer Erwerbspreis. Erreichen die tatsächlich erbrachten Leistungen den Kapitalwert nicht oder übersteigen sie diesen, findet Artikel 28 Absatz 2 Anwendung.

Art. 286 *Erwerb vor 1991*

[1] Für Grundstücke, die im Rahmen einer vor dem 1. Januar 1991 durchgeführten Erbteilung erworben worden sind, gilt die Erbteilung mit Ausnahme der Realteilung als Veräusserung.

[2] Das Gleiche gilt im Rahmen der vor dem 1. Januar 1991 erfolgten Erbgänge für die Beteiligung der Miterben an einem den amtlichen Wert übersteigenden Anrechnungswert von Grundstücken, die auf Rechnung künftiger Erbschaft erworben worden sind; die veräussernde Person eines derart erworbenen Grundstückes kann den Betrag, der den Miterben zur Ausgleichung überlassen werden muss, vom Erlös abziehen.

[3] Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1991 mit einer Nutzniessung, einem Wohnrecht oder einer Verpfründung übertragen worden sind, ist

a lediglich bei Abtretungen auf Rechnung künftiger Erbschaft an Nachkommen die Unentgeltlichkeit zu bejahen (Art. 131 Abs. 3),
b die Kapitalisierung des Wohnrechts als Erlösbestandteil und bei der Weiterveräusserung als Erwerbspreisbestandteil notwendig (Art. 138 Abs. 1 und 139 Abs. 2).

11.4 Weitere Übergangsbestimmungen

Art. 287 *Altrechtliche Fälle*

[1] Für Steuerfälle, bei denen der Steueranspruch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

[2] Die Bestimmungen über das Steuerstrafrecht finden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung, auch wenn die Widerhandlung vor diesem Zeitpunkt beendet wurde.

Art. 288 * *Einmalprämienversicherungen*

[1] Bei Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a, die vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen worden sind, bleiben die Erträge steuerfrei.

Art. 289 *Ausserordentliche Gemeindesteuern*

[1] Reglemente über ausserordentliche Gemeindesteuern, die den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zuständigen Verfahren geschaffen worden sind, sind innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen. Andernfalls hebt sie der Regierungsrat auf.

[2] Änderungen solcher Reglemente richten sich nach diesem Gesetz.

12 Schlussbestimmungen

Art. 290 *Änderung von Erlassen*

[1] Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 18. März 1992 über die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (HPG)[1)]:
2. Gesetz vom 2. Dezember 1973 über das Spitalwesen (SpG)[2)]:
3. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)[3)]:
4. Kirchensteuergesetz vom 16. März 1994 (KStG)[4)]:
5. Gesetz vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (KZG)[5)]:

Art. 291 *Aufhebung von Erlassen*

[1] Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,
2. Dekret vom 13. November 1956 betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden,
3. Dekret vom 5. September 1956 über die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern,
4. Dekret vom 6. September 1956 betreffend die Aufteilung der amtlichen Werte von Wasserkräften auf die beteiligten Gemeinden,
5. Dekret vom 18. Mai 1971 über den provisorischen Steuerbezug und die Raten,
6. Dekret vom 8. September 1971 über die Errichtung des Inventars.

Art. 292 *Inkrafttreten*

[1] Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Art. 293 *Obligatorische Volksabstimmung*

[1] Dieses Gesetz unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.

---

1) BSG 215.326.2
2) Aufgehoben, jetzt Spitalversorgungsgesetz vom 13. 6. 2013; BSG 812.11
3) BSG 211.1
4) BSG 415.0
5) Aufgehoben durch G vom 11. 6. 2008 über die Familienzulagen, BSG 832.71

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 23.11.2004 *

Art. T1-1 *

[1] Auf die vor dem 1. Januar 2005 durchgeführten Umstrukturierungen (Art. 22 und 88) finden die Bestimmungen des Steuergesetzes in der Fassung vom 21. Mai 2000 Anwendung.

T2 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 24.02.2008 *

Art. T2-1 *

[1] Im Steuerjahr 2008 gelten die Artikel 38, 40, 42, 65, 66 und 146 des Steuergesetzes in der folgenden Fassung:[1)]

[2] Die Kantonssteuer wird im Jahr 2008 wie folgt ermässigt:[2)]

T3 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 23.03.2010 *

Art. T3-1 *

[1] Auf Erbgänge, die vor dem 1. Januar 2010 eröffnet worden sind, bleiben die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.

[2] Für das Steuerjahr 2011 gilt Artikel 42 in der folgenden Fassung:[3)]

[3] Für das Steuerjahr 2011 gilt Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe a in der folgenden Fassung:[4)]

T4 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 23.09.2012 *

Art. T4-1 * *Art. 16*

[1] Für natürliche Personen, die nicht das Schweizer Bürgerrecht haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 16 nach dem Aufwandbesteuert werden, gilt Artikel 16 in den nächsten fünf Jahren in der folgenden Fassung[5)]:[6)]

---

1) siehe BAG 08–28 III. 1.
2) siehe BAG 08–28 III. 2.
3) siehe BAG 10–113 Übergangsbestimmungen
4) siehe BAG 10–113 Übergangsbestimmungen
5) Art. T4-2
6) Durch die Redaktionskommission am 11. Mai 2012 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

Art. T4-2 *

[1] Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode an Stelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Pauschalsteuer nach demAufwand zu entrichten.

[2] Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, so steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu.

[3] Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und deren Familie bemessen und nach den ordentlichen Tarifen der Einkommens- und Vermögenssteuer berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach den ordentlichen Tarifen berechnete Steuer vom gesamten Bruttovermögen und vom Bruttoertrag

a des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und dessen Ertrags,
b der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und deren Ertrags,
c des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und dessen Ertrags,
d der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechten und deren Ertrags,
e der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen,
f der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

[4] Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Absatz 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten steuerpflichtigen Personen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

T5 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 26.03.2013 *

Art. T5-1 *

[1] Artikel 229 StG findet auf alle Verfahren Anwendung, die beim Inkrafttreten dieser Änderung hängig sind. Das bisherige Recht findet Anwendung,wenn nach diesem die Verjährung früher eintritt.

[2] Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Artikel 229 StG. Die Änderung von Artikel 16 StG tritt zusammen mit dem Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Besteuerung nach dem Aufwand in Kraft.[1)]

Bern, 21. Mai 2000

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Neuenschwander
Der Staatsschreiber: Nuspliger

[1)] 1. 1. 2016

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
21.05.2000	01.01.2001	Erlass	Erstfassung	00-124
27.11.2000	01.01.2002	Art. 2 Abs. 4	geändert	01-48
22.01.2002	01.01.2004	Art. 265	aufgehoben	03-8
05.06.2002	01.01.2003	Art. 75 Abs. 1, c	aufgehoben	02-69
05.06.2002	01.01.2003	Art. 83 Abs. 1, b	geändert	02-69
05.06.2002	01.01.2003	Art. 102 Abs. 5	aufgehoben	02-69
23.11.2004	01.01.2005	Art. 22	geändert	05-27
23.11.2004	01.01.2005	Art. 38 Abs. 1, i	geändert	05-27
23.11.2004	01.01.2005	Art. 88	geändert	05-27
23.11.2004	01.01.2005	Art. 89	geändert	05-27
23.11.2004	01.01.2005	Art. 98 Abs. 3	geändert	05-27
23.11.2004	01.01.2005	Art. 133 Abs. 1, c	geändert	05-27
23.11.2004	01.01.2005	Titel T1	eingefügt	05-27
23.11.2004	01.01.2005	Art. T1-1	eingefügt	05-27
14.12.2004	01.01.2007	Art. 223 Abs. 1	geändert	06-129
14.12.2004	01.01.2007	Art. 224 Abs. 1	geändert	06-129
05.06.2005	01.01.2006	Art. 259 Abs. 4, c	geändert	05-106
08.09.2005	01.01.2007	Art. 10a	eingefügt	06-39
08.09.2005	01.01.2007	Art. 14 Abs. 3	geändert	06-39
08.09.2005	01.01.2007	Art. 152 Abs. 1, b	geändert	06-39
08.09.2005	01.01.2007	Art. 165 Abs. 1	geändert	06-39
22.11.2005	01.07.2006	Art. 214 Abs. 3	geändert	06-40
25.01.2006	01.07.2006	Art. 264 Abs. 2, c	eingefügt	06-74
28.11.2006	01.07.2007	Art. 149 Abs. 3	geändert	07-50
24.02.2008	01.01.2008	Art. 8 Abs. 2	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 12	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 24 Abs. 1, e	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 24a	eingefügt	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 28	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 38 Abs. 1, g, 4.	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 38 Abs. 1, h	aufgehoben	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 38 Abs. 1, k	aufgehoben	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 38a	eingefügt	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 40	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 42 Abs. 4	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 46 Abs. 3	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 49 Abs. 1	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 50 Abs. 1	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 57	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 66 Abs. 1	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 75 Abs. 2	geändert	08-28

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
24.02.2008	01.01.2008	Art. 80 Abs. 2	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 83 Abs. 1, n	eingefügt	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 94	Titel geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 94 Abs. 4	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 97 Abs. 1	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 97 Abs. 4	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 97 Abs. 4, a	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 98 Abs. 3	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 98 Abs. 5	eingefügt	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 99 Abs. 3	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 101	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 105 Abs. 2	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 115a	eingefügt	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 117 Abs. 2	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 124	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 125 Abs. 1, e	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 126 Abs. 3	eingefügt	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 132 Abs. 1, a	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 133 Abs. 1, b	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 142 Abs. 1	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 142 Abs. 3	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 147 Abs. 1	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 168 Abs. 1, c	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 173	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 176 Abs. 1	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 176 Abs. 3	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 178 Abs. 3	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 178 Abs. 3, e	eingefügt	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 186 Abs. 3	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 186a	eingefügt	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 215 Abs. 1, g	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 228	aufgehoben	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 233 Abs. 3	eingefügt	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 233 Abs. 4	eingefügt	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 237 Abs. 3	eingefügt	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 239 Abs. 5	eingefügt	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 240 Abs. 3, a	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 240 Abs. 5	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 240 Abs. 7	eingefügt	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 241 Abs. 3	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 244	Titel geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 244 Abs. 5	eingefügt	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 245 Abs. 1	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 245 Abs. 2	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 245 Abs. 3	aufgehoben	08-28

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
24.02.2008	01.01.2008	Art. 253 Abs. 1	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 254	Titel geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 254 Abs. 1	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 256 Abs. 2	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 259 Abs. 1	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 261 Abs. 3	aufgehoben	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Titel T2	eingefügt	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. T2-1	eingefügt	08-28
10.04.2008	01.01.2009	Art. 165 Abs. 5	geändert	08-109
23.03.2010	01.01.2011	Art. 2 Abs. 4	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 3 Abs. 3	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 17 Abs. 1	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 21a	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 24 Abs. 1, c	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 24 Abs. 3	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 25 Abs. 2	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 29 Abs. 1, c	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 38 Abs. 1, a	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 38 Abs. 1, g, 1.	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 38 Abs. 1, g, 2.	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 38 Abs. 1, g, 3.	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 38 Abs. 1, l	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 38 Abs. 1, m	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 38 Abs. 2	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 40 Abs. 1	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 40 Abs. 2	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 40 Abs. 3, a	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 40 Abs. 3, b	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 40 Abs. 5	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 42 Abs. 3	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 43a	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 44 Abs. 1, d	aufgehoben	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 44 Abs. 6	aufgehoben	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 45 Abs. 2	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 49 Abs. 2	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 51 Abs. 1	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 65	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 65 Abs. 2	aufgehoben	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 66 Abs. 1	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 83 Abs. 1, k	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 89 Abs. 2	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 91 Abs. 4	geändert	10-113

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
23.03.2010	01.01.2011	Art. 96	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 97 Abs. 4, b	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 100 Abs. 2	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 106 Abs. 2	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 106 Abs. 4	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 112 Abs. 3	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 112 Abs. 3, d	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 114 Abs. 1	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 116	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 128 Abs. 2	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 132 Abs. 1, a	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 133 Abs. 1, a	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 146	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 149 Abs. 3	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 151	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 186 Abs. 1, c	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 206	Titel geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 208 Abs. 1	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 208a	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 214 Abs. 6	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 217 Abs. 3	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 217 Abs. 4	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 219 Abs. 3	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 220 Abs. 1, a	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 220 Abs. 4	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 221 Abs. 3	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 222a	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 223 Abs. 3	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 224 Abs. 3	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 225	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 226 Abs. 1	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 227	Titel geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 227 Abs. 3	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 227 Abs. 4	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 233 Abs. 5	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 233 Abs. 6	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 235	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 237 Abs. 1	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 240a	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 240b	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 240c	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 288	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Titel T3	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. T3-1	eingefügt	10-113
16.06.2011	01.01.2012	Art. 241 Abs. 1	geändert	11-116

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
16.06.2011	01.01.2012	Art. 241 Abs. 2	aufgehoben	11-116
16.06.2011	01.01.2012	Art. 270	geändert	11-116
12.09.2011	01.01.2012	Art. 42 Abs. 1	geändert	11-99
12.09.2011	01.01.2012	Art. 42 Abs. 2	geändert	11-99
12.09.2011	01.01.2012	Art. 44 Abs. 2	geändert	11-99
12.09.2011	01.01.2012	Art. 44 Abs. 3	geändert	11-99
01.02.2012	01.01.2013	Art. 69	Titel geändert	12-47
01.02.2012	01.01.2013	Art. 69 Abs. 1	geändert	12-47
01.02.2012	01.01.2013	Art. 69 Abs. 2	geändert	12-47
01.02.2012	01.01.2013	Art. 83 Abs. 1, h	geändert	12-47
01.02.2012	01.01.2013	Art. 212 Abs. 4	geändert	12-47
01.02.2012	01.01.2013	Art. 214 Abs. 4	geändert	12-47
01.02.2012	01.01.2013	Art. 250 Abs. 3	geändert	12-47
01.02.2012	01.01.2013	Art. 261 Abs. 1	geändert	12-47
11.05.2012	01.07.2012	Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "5,70 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	12-43
11.05.2012	01.07.2012	Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "5,85 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	12-43
11.05.2012	01.07.2012	Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "5,95 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	12-43
11.05.2012	01.07.2012	Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "6,20 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	12-43
11.05.2012	01.07.2012	Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "6,40 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	12-43
23.09.2012	01.01.2016	Art. 16	geändert	12-84
23.09.2012	01.01.2013	Art. 40 Abs. 3, a	geändert	12-84
23.09.2012	01.01.2016	Titel T4	eingefügt	12-84

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
23.09.2012	01.01.2016	Art. T4-1	eingefügt	12-84
23.09.2012	01.01.2016	Art. T4-2	eingefügt	12-84
26.03.2013	01.01.2014	Art. 3	Titel geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 3 Abs. 4	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 3 Abs. 5	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 3 Abs. 6	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 6 Abs. 1	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 6 Abs. 1, b	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2016	Art. 16 Abs. 2	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2016	Art. 16 Abs. 3, d	aufgehoben	13-77
26.03.2013	01.01.2016	Art. 16 Abs. 8	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 20 Abs. 1	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 20a	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 20b	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 20c	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 20d	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 25 Abs. 3	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 29 Abs. 1, f	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 29 Abs. 1, g	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 29 Abs. 1, l	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 32 Abs. 3	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 38 Abs. 1, c	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 38 Abs. 1, m, 2.	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 38 Abs. 1, m, 3.	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 40 Abs. 3, c	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 40 Abs. 8	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 40 Abs. 9	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 41 Abs. 2	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 43 Abs. 1	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 43a Abs. 1	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 43a Abs. 2	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 43a Abs. 3	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 44 Abs. 4	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 49 Abs. 4	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 49 Abs. 5	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 56 Abs. 2	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 64	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 83 Abs. 1, c	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 83 Abs. 1, l	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 83 Abs. 2	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 88 Abs. 5	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 90	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 113 Abs. 2	geändert	13-77

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
26.03.2013	01.01.2014	Art. 118 Abs. 1	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 118 Abs. 2	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 122a	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 123 Abs. 1	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 127 Abs. 1, c	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 127 Abs. 1, d	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 159 Abs. 2	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 172 Abs. 1, d	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 172 Abs. 2	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 186 Abs. 1, e	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 259 Abs. 4, b	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Titel T5	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. T5-1	eingefügt	13-77
13.06.2013	01.01.2014	Art. 259 Abs. 4, c	aufgehoben	13-89
09.09.2015	01.01.2016	Art. 20 Abs. 2	eingefügt	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 20 Abs. 3	geändert	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 31 Abs. 1, a	geändert	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 31 Abs. 1, c	geändert	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 31 Abs. 1, d	aufgehoben	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 31 Abs. 3	aufgehoben	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 32 Abs. 2, e	eingefügt	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 32 Abs. 2, f	geändert	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 38 Abs. 1, l	geändert	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 38 Abs. 1, n	eingefügt	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 38 Abs. 1, n, 1.	eingefügt	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 38 Abs. 1, n, 2.	eingefügt	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 39 Abs. 1, b	aufgehoben	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 50 Abs. 1	geändert	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 66 Abs. 1	geändert	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 90 Abs. 1	geändert	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 90 Abs. 1, e	eingefügt	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 100 Abs. 2	geändert	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 124 Abs. 1	geändert	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 164 Abs. 2	geändert	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 164 Abs. 3	geändert	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 164 Abs. 4	eingefügt	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 164 Abs. 5	eingefügt	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 164 Abs. 6	eingefügt	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 241 Abs. 1, b	geändert	16-012

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	21.05.2000	01.01.2001	Erstfassung	00-124
Art. 2 Abs. 4	27.11.2000	01.01.2002	geändert	01-48
Art. 2 Abs. 4	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 3	26.03.2013	01.01.2014	Titel geändert	13-77
Art. 3 Abs. 3	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 3 Abs. 4	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 3 Abs. 5	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 3 Abs. 6	26.03.2013	01.01.2014	eingefügt	13-77
Art. 6 Abs. 1	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 6 Abs. 1, b	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 8 Abs. 2	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 10a	08.09.2005	01.01.2007	eingefügt	06-39
Art. 12	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 14 Abs. 3	08.09.2005	01.01.2007	geändert	06-39
Art. 16	23.09.2012	01.01.2016	geändert	12-84
Art. 16 Abs. 2	26.03.2013	01.01.2016	eingefügt	13-77
Art. 16 Abs. 3, d	26.03.2013	01.01.2016	aufgehoben	13-77
Art. 16 Abs. 8	26.03.2013	01.01.2016	eingefügt	13-77
Art. 17 Abs. 1	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 20 Abs. 1	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 20 Abs. 2	09.09.2015	01.01.2016	eingefügt	16-012
Art. 20 Abs. 3	09.09.2015	01.01.2016	geändert	16-012
Art. 20a	26.03.2013	01.01.2014	eingefügt	13-77
Art. 20b	26.03.2013	01.01.2014	eingefügt	13-77
Art. 20c	26.03.2013	01.01.2014	eingefügt	13-77
Art. 20d	26.03.2013	01.01.2014	eingefügt	13-77
Art. 21a	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Art. 22	23.11.2004	01.01.2005	geändert	05-27
Art. 24 Abs. 1, c	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 24 Abs. 1, e	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 24 Abs. 3	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Art. 24a	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28
Art. 25 Abs. 2	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 25 Abs. 3	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 28	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 29 Abs. 1, c	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 29 Abs. 1, f	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 29 Abs. 1, g	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 29 Abs. 1, l	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 31 Abs. 1, a	09.09.2015	01.01.2016	geändert	16-012
Art. 31 Abs. 1, c	09.09.2015	01.01.2016	geändert	16-012
Art. 31 Abs. 1, d	09.09.2015	01.01.2016	aufgehoben	16-012

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 31 Abs. 3	09.09.2015	01.01.2016	aufgehoben	16-012
Art. 32 Abs. 2, e	09.09.2015	01.01.2016	eingefügt	16-012
Art. 32 Abs. 2, f	09.09.2015	01.01.2016	geändert	16-012
Art. 32 Abs. 3	26.03.2013	01.01.2014	eingefügt	13-77
Art. 38 Abs. 1, a	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 38 Abs. 1, c	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 38 Abs. 1, g, 1.	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 38 Abs. 1, g, 2.	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 38 Abs. 1, g, 3.	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 38 Abs. 1, g, 4.	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 38 Abs. 1, h	24.02.2008	01.01.2008	aufgehoben	08-28
Art. 38 Abs. 1, i	23.11.2004	01.01.2005	geändert	05-27
Art. 38 Abs. 1, k	24.02.2008	01.01.2008	aufgehoben	08-28
Art. 38 Abs. 1, l	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 38 Abs. 1, l	09.09.2015	01.01.2016	geändert	16-012
Art. 38 Abs. 1, m	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 38 Abs. 1, m, 2.	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 38 Abs. 1, m, 3.	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 38 Abs. 1, n	09.09.2015	01.01.2016	eingefügt	16-012
Art. 38 Abs. 1, n, 1.	09.09.2015	01.01.2016	eingefügt	16-012
Art. 38 Abs. 1, n, 2.	09.09.2015	01.01.2016	eingefügt	16-012
Art. 38 Abs. 2	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 38a	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28
Art. 39 Abs. 1, b	09.09.2015	01.01.2016	aufgehoben	16-012
Art. 40	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 40 Abs. 1	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 40 Abs. 2	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 40 Abs. 3, a	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 40 Abs. 3, a	23.09.2012	01.01.2013	geändert	12-84
Art. 40 Abs. 3, b	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 40 Abs. 3, c	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 40 Abs. 5	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 40 Abs. 8	26.03.2013	01.01.2014	eingefügt	13-77
Art. 40 Abs. 9	26.03.2013	01.01.2014	eingefügt	13-77
Art. 41 Abs. 2	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 42 Abs. 1	12.09.2011	01.01.2012	geändert	11-99

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "5,70 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	11.05.2012	01.07.2012	geändert	12-43
Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "5,85 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	11.05.2012	01.07.2012	geändert	12-43
Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "5,95 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	11.05.2012	01.07.2012	geändert	12-43
Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "6,20 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	11.05.2012	01.07.2012	geändert	12-43
Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "6,40 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	11.05.2012	01.07.2012	geändert	12-43
Art. 42 Abs. 2	12.09.2011	01.01.2012	geändert	11-99
Art. 42 Abs. 3	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 42 Abs. 4	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 43 Abs. 1	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 43a	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Art. 43a Abs. 1	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 43a Abs. 2	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 43a Abs. 3	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 44 Abs. 1, d	23.03.2010	01.01.2011	aufgehoben	10-113
Art. 44 Abs. 2	12.09.2011	01.01.2012	geändert	11-99
Art. 44 Abs. 3	12.09.2011	01.01.2012	geändert	11-99
Art. 44 Abs. 4	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 44 Abs. 6	23.03.2010	01.01.2011	aufgehoben	10-113
Art. 45 Abs. 2	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 46 Abs. 3	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 49 Abs. 1	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 49 Abs. 2	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 49 Abs. 4	26.03.2013	01.01.2014	eingefügt	13-77
Art. 49 Abs. 5	26.03.2013	01.01.2014	eingefügt	13-77
Art. 50 Abs. 1	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 50 Abs. 1	09.09.2015	01.01.2016	geändert	16-012
Art. 51 Abs. 1	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 56 Abs. 2	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 57	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 64	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 65	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 65 Abs. 2	23.03.2010	01.01.2011	aufgehoben	10-113
Art. 66 Abs. 1	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 66 Abs. 1	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 66 Abs. 1	09.09.2015	01.01.2016	geändert	16-012
Art. 69	01.02.2012	01.01.2013	Titel geändert	12-47
Art. 69 Abs. 1	01.02.2012	01.01.2013	geändert	12-47
Art. 69 Abs. 2	01.02.2012	01.01.2013	geändert	12-47
Art. 75 Abs. 1, c	05.06.2002	01.01.2003	aufgehoben	02-69
Art. 75 Abs. 2	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 80 Abs. 2	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 83 Abs. 1, b	05.06.2002	01.01.2003	geändert	02-69
Art. 83 Abs. 1, c	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 83 Abs. 1, h	01.02.2012	01.01.2013	geändert	12-47
Art. 83 Abs. 1, k	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 83 Abs. 1, l	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 83 Abs. 1, n	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28
Art. 83 Abs. 2	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 88	23.11.2004	01.01.2005	geändert	05-27
Art. 88 Abs. 5	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 89	23.11.2004	01.01.2005	geändert	05-27
Art. 89 Abs. 2	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 90	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 90 Abs. 1	09.09.2015	01.01.2016	geändert	16-012
Art. 90 Abs. 1, e	09.09.2015	01.01.2016	eingefügt	16-012
Art. 91 Abs. 4	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 94	24.02.2008	01.01.2008	Titel geändert	08-28
Art. 94 Abs. 4	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 96	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 97 Abs. 1	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 97 Abs. 4	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 97 Abs. 4, a	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 97 Abs. 4, b	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 98 Abs. 3	23.11.2004	01.01.2005	geändert	05-27
Art. 98 Abs. 3	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 98 Abs. 5	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28
Art. 99 Abs. 3	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 100 Abs. 2	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 100 Abs. 2	09.09.2015	01.01.2016	geändert	16-012
Art. 101	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 102 Abs. 5	05.06.2002	01.01.2003	aufgehoben	02-69
Art. 105 Abs. 2	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 106 Abs. 2	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 106 Abs. 4	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 112 Abs. 3	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 112 Abs. 3, d	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Art. 113 Abs. 2	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 114 Abs. 1	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 115a	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28
Art. 116	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 117 Abs. 2	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 118 Abs. 1	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 118 Abs. 2	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 122a	26.03.2013	01.01.2014	eingefügt	13-77
Art. 123 Abs. 1	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 124	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 124 Abs. 1	09.09.2015	01.01.2016	geändert	16-012
Art. 125 Abs. 1, e	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 126 Abs. 3	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28
Art. 127 Abs. 1, c	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 127 Abs. 1, d	26.03.2013	01.01.2014	eingefügt	13-77
Art. 128 Abs. 2	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 132 Abs. 1, a	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 132 Abs. 1, a	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 133 Abs. 1, a	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 133 Abs. 1, b	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 133 Abs. 1, c	23.11.2004	01.01.2005	geändert	05-27
Art. 142 Abs. 1	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 142 Abs. 3	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 146	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 147 Abs. 1	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 149 Abs. 3	28.11.2006	01.07.2007	geändert	07-50
Art. 149 Abs. 3	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 151	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 152 Abs. 1, b	08.09.2005	01.01.2007	geändert	06-39
Art. 159 Abs. 2	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 164 Abs. 2	09.09.2015	01.01.2016	geändert	16-012
Art. 164 Abs. 3	09.09.2015	01.01.2016	geändert	16-012
Art. 164 Abs. 4	09.09.2015	01.01.2016	eingefügt	16-012
Art. 164 Abs. 5	09.09.2015	01.01.2016	eingefügt	16-012
Art. 164 Abs. 6	09.09.2015	01.01.2016	eingefügt	16-012
Art. 165 Abs. 1	08.09.2005	01.01.2007	geändert	06-39

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 165 Abs. 5	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 168 Abs. 1, c	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 172 Abs. 1, d	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 172 Abs. 2	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 173	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 176 Abs. 1	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 176 Abs. 3	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 178 Abs. 3	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 178 Abs. 3, e	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28
Art. 186 Abs. 1, c	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 186 Abs. 1, e	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 186 Abs. 3	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 186a	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28
Art. 206	23.03.2010	01.01.2011	Titel geändert	10-113
Art. 208 Abs. 1	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 208a	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Art. 212 Abs. 4	01.02.2012	01.01.2013	geändert	12-47
Art. 214 Abs. 3	22.11.2005	01.07.2006	geändert	06-40
Art. 214 Abs. 4	01.02.2012	01.01.2013	geändert	12-47
Art. 214 Abs. 6	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 215 Abs. 1, g	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 217 Abs. 3	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 217 Abs. 4	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Art. 219 Abs. 3	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Art. 220 Abs. 1, a	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 220 Abs. 4	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Art. 221 Abs. 3	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 222a	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Art. 223 Abs. 1	14.12.2004	01.01.2007	geändert	06-129
Art. 223 Abs. 3	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Art. 224 Abs. 1	14.12.2004	01.01.2007	geändert	06-129
Art. 224 Abs. 3	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Art. 225	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 226 Abs. 1	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 227	23.03.2010	01.01.2011	Titel geändert	10-113
Art. 227 Abs. 3	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 227 Abs. 4	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 228	24.02.2008	01.01.2008	aufgehoben	08-28
Art. 233 Abs. 3	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28
Art. 233 Abs. 4	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28
Art. 233 Abs. 5	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 233 Abs. 6	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Art. 235	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 237 Abs. 1	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 237 Abs. 3	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 239 Abs. 5	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28
Art. 240 Abs. 3, a	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 240 Abs. 5	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 240 Abs. 7	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28
Art. 240a	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Art. 240b	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Art. 240c	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Art. 241 Abs. 1	16.06.2011	01.01.2012	geändert	11-116
Art. 241 Abs. 1, b	09.09.2015	01.01.2016	geändert	16-012
Art. 241 Abs. 2	16.06.2011	01.01.2012	aufgehoben	11-116
Art. 241 Abs. 3	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 244	24.02.2008	01.01.2008	Titel geändert	08-28
Art. 244 Abs. 5	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28
Art. 245 Abs. 1	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 245 Abs. 2	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 245 Abs. 3	24.02.2008	01.01.2008	aufgehoben	08-28
Art. 250 Abs. 3	01.02.2012	01.01.2013	geändert	12-47
Art. 253 Abs. 1	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 254	24.02.2008	01.01.2008	Titel geändert	08-28
Art. 254 Abs. 1	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 256 Abs. 2	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 259 Abs. 1	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 259 Abs. 4, b	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 259 Abs. 4, c	05.06.2005	01.01.2006	geändert	05-106
Art. 259 Abs. 4, c	13.06.2013	01.01.2014	aufgehoben	13-89
Art. 261 Abs. 1	01.02.2012	01.01.2013	geändert	12-47
Art. 261 Abs. 3	24.02.2008	01.01.2008	aufgehoben	08-28
Art. 264 Abs. 2, c	25.01.2006	01.07.2006	eingefügt	06-74
Art. 265	22.01.2002	01.01.2004	aufgehoben	03-8
Art. 270	16.06.2011	01.01.2012	geändert	11-116
Art. 288	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Titel T1	23.11.2004	01.01.2005	eingefügt	05-27
Art. T1-1	23.11.2004	01.01.2005	eingefügt	05-27
Titel T2	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28
Art. T2-1	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28
Titel T3	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Art. T3-1	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Titel T4	23.09.2012	01.01.2016	eingefügt	12-84
Art. T4-1	23.09.2012	01.01.2016	eingefügt	12-84
Art. T4-2	23.09.2012	01.01.2016	eingefügt	12-84
Titel T5	26.03.2013	01.01.2014	eingefügt	13-77
Art. T5-1	26.03.2013	01.01.2014	eingefügt	13-77